THEOLOGISCHES

Begründet von Wilhelm Schamoni · Herausgegeben von Johannes Bökmann
Beilage der »Offerten-Zeitung für die katholische Geistlichkeit Deutschlands«

Jahrgang 19, Nr. 11 **November 1989**

INHALT

Spalte

Gaude Fulda, plaude Germania!
Ergänzendes zu Programm und Gottesdiensten unserer Tagung 586

P. LOTHAR GROPPE SJ
Bekennerbischof Graf von Galen im Kampf für Recht und Menschenwürde 587

PROF. DR. J. P. M. VAN DER PLOEG O. P.
Ein zuverlässiger Katechismus? 597

AUXILIARBISCHOF PROF. DR. KURT KRENN
Zeugnis der Bischöfe oder Kompetenz von Experten? . 607

J. BERND WITTSCHIER
Märtyrer 33/45: Joseph Roth 609

PROF. DR. HANS-JOACHIM SCHULZ
Was wurde aus den „Grundsätzen über kirchliche Vereinigungen" – Ein heißes Eisen, das die Bischofskonferenz fallen ließ? 611

Eine Brücke zur Jugend 624

Eine Stätte der Caritas in Moskau 625

Zeit-Zeichen

Eine überraschende Entdeckung des Teufels 628

Wunder und Zeichen 628

Vor 50 Jahren: Der wahre Kriegsgrund 628

Aus Zuschriften an den Herausgeber 629

Wohltemperierte Selbstzerstörung **(Walter Hoeres)** ... 635

WILHELM SCHAMONI
Maria Ward 636

Kölner Priesterkreis 637

WILHELM SCHAMONI
Katholische Gedenktage 1990 I 638

Die Konten der Fördergemeinschaft „Theologisches": Postgiro-Kto.-Nr. 206 588–501 beim PGiroA Köln.

Bank-Kto.: Stadtsparkasse Bad Honnef-Rhöndorf BLZ 380 512 290 Kto.-Nr. 151 241 (Fördergemeinschaft „Theologisches").

Zuschriften an den Herausgeber richte man an: Msgr. Prof. Dr. Johannes Bökmann, 5340 Bad Honnef-Rhöndorf, Frankenweg 23.

Gaude Fulda, plaude Germania!

Ergänzendes zu Programm und Gottesdiensten unserer Tagung

1. Zum Programm der dritten Theologischen Tagung (siehe das Oktober-Heft, erste Seite) seien noch folgende *zusätzliche* Angaben gemacht:

– *Am Dienstag, 21. November,* spricht – nach dem Vortrag von Prof. Bäumer – um 17.45 Uhr **Prof. Dr. Ingo Dollinger** über: Religiöser Aufbruch in Rußland. Erfahrungen während der Pilgerreise der Diözese Augsburg zur 1000-Jahr-Feier der Taufe der (Kiewer) Rus.

– Um 18.30 Uhr gibt **Pfarrer Erwin Sturm** (Neuhof) eine kurze Einführung: Fulda, Dom, Bonifatiusgrab – Heilige Stätte der Deutschen.

2. Zu den Gottesdiensten:

– *Am Mittwoch, 22. November,* um 8.00 Uhr feiert **Erzbischof DDr. Johannes Dyba,** Bischof von Fulda, mit uns das hl. Meßopfer am Grab des Hl. Bonifatius in der Krypta des Domes, mit Predigt. Lateinisches Choralamt mit der Schola des Priesterseminars (Prof. Dr. Al. Winter).

– Am Abend des Mittwoch, 18.00 Uhr, hält **Abt Dr. Thomas Niggl OSB** (Abtei Weltenburg/Donau) die Marienandacht in der Pfarrkirche St. Peter auf dem Petersberg (seit 836 durch Abt Rhabanus Maurus Wallfahrtskirche mit Übertragung der Gebeine der Hl. Lioba) mit Predigt: Deutschland – Marienland.

– *Am Donnerstag, 23. November* um 8.00 Uhr feiert **Abt Dr. Thomas Niggl OSB** mit uns das Hl. Meßopfer in der altehrwürdigen Michaels-Kapelle (zwischen Dom und Orangerie gelegen). Mit Predigt (Fest des Hl. Klemens I., Papst und Märtyrer).

Die Michaelskapelle (seit 820–22), ein Zentralbau „in der Nachfolge der altchristlichen Grabbauten und der Anastasis-Rotunde der Grabeskirche in Jerusalem, stellt deren älteste deutsche Nachbildung dar" (Georg Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler).

Wegen der Eigenart der beiden Zelebrationsstätten ist eine Konzelebration nur für ganz wenige Priester möglich. Deshalb mögen sich die Mitbrüder entweder um persönliche Zelebrationsmöglichkeit bemühen (z. B. beim Dompfarramt, Tel. 06 61-7 33 70) oder an den gemeinsamen Meßfeiern einfach teilnehmen.

3. Noch einmal die *Adresse der Tagungsstätte:* Maritim Hotel am Schloßgarten, in den angegebenen Sälen der dem Hotel angeschlossenen Orangerie, Pauluspromenade 2, Tel. 06 61-28 20. Eingang vom Hotel aus oder auch vom Schloßgarten her. Vom Hbf. ca. 15 Minuten zu Fuß, bzw. mit Bus oder Taxi. Tiefgarage im Hotel. Die *Adresse des Verkehrsbüro Fulda* (Unterkunftverzeichnisse, Prospekte): Schloßstr. 1 (Tel. 06 61-10 21 51).

4. Zur Einstimmung in die Tagung kann die Antiphon zum Magnificat der 1. Vesper des Bonifatiusfestes nach dem Fuldaer Brevierproprium seit 1855 dienen:

Gaude Fulda, plaude Germania, patris tui et apostoli erudita doctrinis, illustrata virtutibus, suffulta patrociniis, et in eo magnifica Dei magnalia!

Wie wir diesem hohen Erbe heute mehr gerecht werden können, sei auf der Tagung erbetet und bedacht.

P. LOTHAR GROPPE SJ

Bekennerbischof Graf von Galen im Kampf für Recht und Menschenwürde

„Die Kirchen haben versagt, das steht nach vierzigjähriger, teils recht emotional geführter Diskussion fest. Sie haben versagt, weil sie Vorstellungen und Wünschen gefolgt waren, die bereits vor der Machtergreifung Hitlers formuliert, im ‚Dritten Reich' dann ihre Verwirklichung fanden – wenigstens teilweise, und das genügte vielen Kirchenmännern, Hitlers Staat und seine Politik mittragen zu helfen." So liest man nicht etwa in „Publik-Forum", „Spiegel" oder „Zeit", wie man vermuten würde, sondern im „Parlament" vom 13. 6. 1987.

Diese selbstgefällige Anmaßung ist für nicht wenige Journalisten und Medienleute typisch, die vom sicheren Port glauben, die Haltung der katholischen Kirche während der Naziherrschaft mit dem Etikett „Kirche des Versagens" versehen zu dürfen. Hierbei ist für gewöhnlich nicht nur Animosität gegen die ungeliebte Kirche im Spiel, sondern sehr oft sind diejenigen, die sich für kompetent halten, über die Kirche zu Gericht zu sitzen, auch nicht annähernd von jener Sachkenntnis getrübt, die nun einmal zu einem sachgerechten Urteil gehört.

*

Zugegebenermaßen bedarf es eines immensen Zeitaufwands, um sich auch nur mit den wichtigsten Dokumenten jener Epoche vertraut zu machen. Hierfür ist der 42. Quellenband der Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte „Bischof Clemens August Graf von Galen" ein schlagender Beweis. Auf über 1500 Seiten im Lexikonformat hat Peter Löffler, Oberarchivrat des Bistums Münster, mit Bienenfleiß und geradezu kriminalistischem Spürsinn aus rund 30 Archiven zahlreiche, zum Teil bisher unbekannte Dokumente zusammengetragen und sachkundig kommentiert. Darüber hinaus hat er Hintergründe und Zusammenhänge so erhellt, daß auch der interessierte Nichtfachmann dieses voluminöse Werk mit großem Gewinn lesen kann. Ein chronologisches Register sowie ein detailliertes Personen-, Sach- und Ortsregister erleichtern die Lektüre dieser Bände ungemein. Wer sich in Wort oder Schrift zum Verhalten der Kirche und ihrer damaligen Repräsentanten äußern will, kann kaum an dieser Dokumentation vorübergehen.

• Ein relativ knappes, aber präzises Lebensbild, ruft dem Leser die Gestalt des wohl populärsten deutschen Bischofs der Nazizeit in Erinnerung. Selbst diejenigen, die bewußt die damalige Zeit miterlebt haben, werden viel Neues erfahren. Anderes, das sie vielleicht nur mehr verschwommen im Gedächtnis haben, vermögen sie aus neuer Perspektive zu sehen. Und wer das Verhalten der deutschen Bischöfe während des Dritten Reichs möglicherweise nicht immer recht zu verstehen vermochte, wird beim Studium dieses gewaltigen Dokumentarwerks erkennen, daß die damaligen Verhältnisse doch sehr viel verworrener waren, als es sich Menschen, die in einem Rechtsstaat aufgewachsen sind, auch nur vorzustellen vermögen. Papst Pius XII. schrieb am 12. Juni 1940 dem Berliner Bischof Graf von Preysing, der mit der „Eingabenpolitik" des damaligen Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Pertram, nicht einverstanden war und eine schärfere Gangart gegenüber den damaligen Machthabern wünschte:

„Es ist ein bisweilen schmerzliches, aber menschlich auch unvermeidliches Charakteristikum dieser schweren Zeit, daß methodische Meinungsverschiedenheiten auch zwischen solchen entstehen, wachsen und sich verschärfen, die im Grundsätzlichen gleicher Gesinnung sind ..."

– Die 565 Nummern umfassende Dokumentation beginnt mit dem Erlaß des Kapitularvikars von Münster über die Ernennung des Pfarrers von St. Lamberti, Clemens August Graf von Galen, zum Bischof von Münster und endet mit der Trauerpredigt von Kardinal Frings am 28. März 1946. In dieser Zeitspanne spielen sich die wechselvollen Ereignisse ab, die den Bischof von Münster zu einem der profiliertesten Oberhirten Deutschlands während der Nazidiktatur machten. Freilich muß man sich bei aller Wertschätzung des unerschrockenen Bekennerbischofs davor hüten, ihn gegen andere Oberhirten dieser Jahre ausspielen zu wollen, eine Versuchung, der allzu viele immer wieder erliegen. Dafür waren die örtlichen Voraussetzungen wie auch Herkunft, Werdegang und Temperament der einzelnen Bischöfe zu unterschiedlich. Dem Bischof von Münster kam neben seiner Herkunft aus westfälischem Uradel noch seine hünenhafte Statur zugute, sowie die Tatsache, daß die Mehrzahl seiner Gläubigen damals noch ungebrochen und unbeugsam im katholischen Glauben verwurzelt war. Dies zeigt sich ganz besonders, wenn auch nicht ausschließlich, im Kampf um das Kreuz 1936 in Oldenburg. Natürlich schmälern diese Umstände nicht die Verdienste des Bischofs. Jedoch gebieten Objektivität und Fairneß, diese Tatsachen nicht unbeachtet zu lassen. Die meisten anderen Bischöfe hatten den Kirchenkampf unter ganz anderen Voraussetzungen und Bedingungen zu führen. Man denke etwa nur an Bischof Sproll von Rottenburg, der lediglich wegen der Nichtteilnahme an einer Reichstagswahl bereits 1938 für die gesamte Dauer der Naziherrschaft in die Verbannung mußte.

– Die Nazis hatten von dem als nationalkonservativ geltenden neuen Bischof wohl eine aus ihrer Sicht gedeihliche Zusammenarbeit erwartet. Man wußte, daß er von tiefster Ehrfurcht gegenüber dem greisen Reichspräsidenten, Generalfeldmarschall v. Hindenburg erfüllt, aber nicht gerade ein Freund des „liberalistischen" Weimarer Parteienstaates war. Bei seiner Konsekration bildeten SA- und Stahlhelmformationen in Uniform Spalier. Freilich hätte schon sein *Wahlspruch „Nec laudibus – nec timore"* darauf hinweisen können, daß man in ihm keinen willigen „Erfüllungsgehilfen" im Sinn des Regimes finden würde. So wurde er bereits 14 Tage nach seiner Inthronisation bei der Schulbehörde von Münster wegen deren unzulässigen Eingriffs in den Religionsunterricht vorstellig. Und der Kampf für die Konfessionsschule, die im Reichskonkordat ausdrücklich garantiert war, und einen Religionsunterricht im Geist und Verständnis der katholischen Kirche, zog sich wie ein roter Faden durch seine Amtsführung.

• Aus den vorliegenden Dokumenten geht eindrucksvoll hervor, vor welch schwierige Entscheidungen damals die Bischöfe gestellt wurden. Selbst im Nachhinein ist oft schwer zu sagen, wie sie sich hätten verhalten sollen. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen:

– Was sollte man zum Wunsch der Partei sagen, daß bei Veranstaltungen etwa der Hitlerjugend oder der Frauenschaft Priester religiöse (!) Vorträge halten sollten? Bot sich hier nicht die Chance, viele, die vielleicht überhaupt keinen Kontakt mehr zur Kirche hatten, zu erreichen, bei ihnen Verständnis für religiöse Fragen zu wecken und mit dem Gedankengut der Kirche vertraut zu machen? Aber bestand anderseits nicht die Gefahr, daß die Geistlichen als Lockvögel und Werbeträger benutzt würden? Konnte nicht der Eindruck entstehen, Parteiveranstaltungen würden gegenüber solchen katholischer Vereinigungen bevorzugt? (Nr. 26)

– Wie sollte sich der Bischof verhalten, wenn in Münster Theologiestudenten von der Universität zum Wehrsport und SA-Dienst (!) verpflichtet wurden. (Nr. 27) Wo lagen die Grenzen des gerade noch Zulässigen? Wann, wo und wie sollte oder mußte man auf Konfrontationskurs gehen?

Bei der Fülle der Dokumente muß man darauf achten, daß man selbst bei einem solch profilierten Nazigegner wie dem Grafen von Galen nicht einzelne Äußerungen aus dem Zusammenhang reißen darf. Sonst könnte man selbst ihn bisweilen der Sympathien für die Nazis verdächtigen.

– So, wenn er am 28. Januar 1934 auf der Führertagung der katholischen Arbeitervereine und Werkjugend sagte:

„Mit heißem, vaterlandsliebendem Herzen stehen wir in diesem Kampf (um äußere Freiheit und Gleichberechtigung in der Völkerfamilie) hinter dem Führer, den Gottes Vorsehung auf seinen verantwortungsvollen Posten berufen hat." (Nr. 31)

Auch beim „Löwen von Münster" muß man auf das Gesamt seiner Äußerungen achten, um klar zu erkennen, wie kompromißlos er vom Gedanken durchdrungen war, zwar dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber noch mehr, Gott zu geben, was Gottes ist.

– Daß seine weltanschauliche Haltung über jeden Zweifel erhaben war, wurde sehr bald deutlich. Bereits am 6. April 1934 schrieb der Gauleiter, Reichsstatthalter und Ministerpräsident von Oldenburg und Bremen, Röver, an die Reichskanzlei, daß zwar auch in anderen Diözesen Hirtenbriefe verlesen würden, die sich mit dem Nationalsozialismus auseinandersetzten, daß aber „der Hirtenbrief des Bischofs von Münster (vom Ostersonntag, dem 26. 3. 1934 gegen den ‚Mythus' Rosenbergs und das moderne Neuheidentum [Nr. 35]) die übrigen bei weitem an Schärfe übertrifft. Jeder Satz ist vom Haß gegen den Nationalsozialismus diktiert." (Nr. 38)

● Wenngleich die Predigten des Bischofs von erfrischender Deutlichkeit und nicht selten auch Schärfe gekennzeichnet waren, wußte er doch häufig seine Angriffe gegen die Irrlehren des Nationalsozialismus geschickt mit Worten des „Führers" oder anderer Parteigrößen zu verbinden. So, wenn er am 15. 4. 1934 in Billerbeck betonte: (Hitler) „hat als Reichskanzler in feierlicher Stunde erklärt, daß er das Werk der Wiedererneuerung unseres Volkes auf den Felsengrund des christlichen Glaubens stellen wolle. Das Vertrauen auf dieses Manneswort unseres Führers darf niemand erschüttern!" (Nr. 40)

– In Recklinghausen suchte er am 23. 9. 1934 in leidenschaftlicher Form eine Unterscheidung zwischen gottgesetzter Obrigkeit und Parteiideologie zu treffen. Er beklagte in dieser Predigt die Knebelung der kirchlichen Vereine und Organisationen, die durch das Reichskonkordat ausdrücklich garantiert waren und erklärte: „Wir stehen nicht in verneinender Opposition gegen den Staat, gegen die jetzige Staatsgewalt ... Treu deutsch sind wir, – wir sind auch treu katholisch!" (Nr. 69)

– Schon sehr bald gab es offene und versteckte Drohungen gegen den Bischof. Hierzu nahm er nach der sog. Großen Prozession am 8. Juli 1935 Stellung: „Ich weiß nicht, ob schon ein Bischof von Münster durch Drohungen sich hat abschrecken lassen, das zu tun und zu sagen, was er in Ausübung seines heiligen Amtes glaubte tun und sagen zu müssen ... Ich weiß nicht ... ob auch ich noch einmal gewürdigt werde, ‚für den Namen Jesu Schmach zu leiden', nicht nur Mißkennung und Vorwürfe, sondern auch durch Beraubung der Freiheit, durch Mißhandlung und Leiden ..." (Nr. 116)

Bereits 1934 wurden ja Hetzlieder gesungen wie „Die alte Judenschande ist endlich ausgefegt, die schwarze Lügenbande hetzt wieder unentwegt ..." Man sprach schon damals von „schwarzem Schwein", „schwarzem Lumpenpack", „schwarzem Hetzkaplan" usw.

– Schon sehr früh wurden Hirtenbriefe, Amtsblätter und Kirchenzeitungen von Kriminalpolizei oder Gestapo beschlagnahmt, wie Galen an den Innenminister Frick am 23. Juli 1934 schrieb (Nr. 56). Durch solche Maßnahmen wurde die Möglichkeit der deutschen Bischöfe, sich an ihre Gläubigen zu wenden und zu aktuellen Tagesfragen, die den christlichen Glauben berührten oder in Frage stellten, Stellung zu beziehen, stark eingeschränkt. Kardinal Faulhaber, der Erzbischof von München, schrieb hierzu am 13. August 1934: „Zur Zeit haben wir den Zustand der vollendeten Rechtlosigkeit, unter dem mit der Zeit alles zugrunde geht." (Nr. 64)

● Schon sehr bald nach der „Machtergreifung" setzten ausgeklügelte Schikanen gegen die Kirche ein. So wollte man einen numerus clausus für Theologiestudenten einführen, die zwar das Reifezeugnis hatten, aber nicht die „Hochschulreife" zuerkannt bekamen. Für diese war der Oberpräsident nach Anhörung des Gauleiters (!) zuständig. Er überprüfte die „politische Zuverlässigkeit" des Antragstellers. (Nr. 81)

– Zahlreiche Maßnahmen der Machthaber drohten den christlichen Glauben zu gefährden und zu untergraben. Immer wieder mahnte Galen die Eltern, sich ihrer Pflicht bewußt zu sein, für die Erhaltung und Festigung des Glaubens ihrer Kinder zu sorgen. So bereitete das „Landjahr", von dem allein aus der Diözese Münster 30000 Kinder betroffen waren, große Sorgen. (Nr. 72) Sie kamen nicht nach religiösem Bekenntnis getrennt, sondern gemischt zum Einsatz, um „die konfessionellen Gegensätze zu überbrücken". Ein entsprechendes Gesetz trat bereits am 1. April 1934 in Kraft.

– Im Mai 1935 wurde der Bischof mit einer Denkschrift an Hitler betraut, die Kardinal Faulhaber diesem am 30. August zusandte. Sie wurde niemals beantwortet.

In diesem umfangreichen Schreiben suchte Graf von Galen Hitler mit dessen eigenen Worten zur Einhaltung jener Betimmungen zu bewegen, die durch das Reichskonkordat einvernehmlich geregelt worden waren. An sich gab es eine ganze Reihe von Grundsätzen, die ein gedeihliches Zusammenwirken von Kirche und Staat ermöglicht hätten. So hatte Hitler in „Mein Kampf" geschrieben:

„Dem politischen Führer haben religiöse Lehren und Einrichtungen seines Volkes immer unantastbar zu sein, sonst darf er nicht Politiker sein, sondern soll Reformator werden, wenn er das Zeug hierzu besitzt! Eine andere Haltung würde vor allem in Deutschland zu einer Katastrophe führen." (S. 127) Und: „Ich stehe nicht an, zu erklären, daß ich in den Männern, die heute die völkische Bewegung in die Krise religiöser Streitigkeiten hineinziehen, schlimmere Feinde meines Volkes sehe, als im nächstbesten international eingestellten Kommunisten." (S. 631)

– Galen schrieb in Anknüpfung an diese Worte:

„Wir sind überzeugt, daß diese programmatischen Worte Euer Exzellenz nach Ihrem Willen Richtschnur für die Haltung und das Wirken von Euer Exzellenz geschaffenen und geführten nationalsozialistischen Bewegung und aller ihrer Mitkämpfer sein sollen."

Bei aller Wahrung der Form gegenüber dem Staatsoberhaupt verweist er auf „die Bestrebungen jener, welche im Gegensatz zu Euer Exzellenz programmatisch festgelegten Willen die völkische Bewegung ... mit einem Kampf gegen den sog. ‚Ultramontanismus', in Wirklichkeit gegen das Christentum, besonders gegen die katholische Kirche belastet haben."

Mit zahlreichen Belegen aus Parteischriften, Schulungsbriefen und Kernsätzen aus dem „Mythus", die den von Hitler geprägten Grundsätzen entgegenstanden und so zum Kampf gegen die Kirche führten, untermauerte er seine Worte. (Nr. 97)

– Gleich den anderen Oberhirten stand auch der Bischof von Münster immer wieder vor der Frage, wie man sich gegenüber einzelnen Maßnahmen der Regierung verhalten solle. Vieles, an das kaum jemand überhaupt nur gedacht haben dürfte, war nicht durch das Konkordat geregelt. So

bestimmte das Reichsflaggengesetz vom 15. 9. 1935, daß selbst bei bestimmten Anlässen, die nicht das geringste mit der Kirche zu tun hatten – etwa dem Besuch des Chefideologen und geschworenen Feindes des Christentums, Alfred Rosenberg in Münster – auch auf kirchlichen Gebäuden, selbst auf den Gotteshäusern, die Hakenkreuzfahne zu hissen sei. (Nr. 143) Auf Zuwiderhandlung stand Gefängnis oder Geldstrafe oder beides. Während der Kölner Metropolit, Kardinal Schulte, diese Frage für eher zweitrangig hielt (Nr. 135), ging es dem Bischof von Münster ums Prinzip. Auch in anderen, wesentlich wichtigeren Fragen, war die Meinung der Bischöfe nicht immer einhellig, wie wir noch sehen werden. Es konnte auch wohl kaum anders sein, da die Bedingungen in den einzelnen Diözesen sehr unterschiedlich waren. Was etwa in Münster keine Schwierigkeiten bereitete, war in Hamburg völlig undenkbar. Anderseits war es schon wegen der Gläubigen höchst wünschenswert, daß die Bischöfe einheitlich vorgingen.

• Ein besonders wichtiges Zeitdokument stellen die Ausführungen v. Galens auf der Dechantenkonferenz in Münster am 28. 10. 1935 dar (Nr. 139). Der Bischof sprach von den vielfältigen Versuchen, die Geistlichen in der Schule und auf der Kanzel zu überwachen, vom unheilvollen Einfluß des Biologieunterrichts, in dem Lehren vorgetragen wurden, die mit dem katholischen Glauben unvereinbar sind, von den verschiedensten Vorwänden, Priester aus den Schulen zu verdrängen, von der Hetze in den Schulen gegen die katholischen Jugendverbände, der fast gewaltsamen „Werbung" für die Staats-Hitlerjugend, obgleich deren Leitung und Schrifttum das Christentum scharf bekämpften, von zahlreichen Einschränkungen der katholischen Jugendarbeit, die dazu führte, daß katholische Jugendverbände für Kinder und Jugendliche nicht mehr attraktiv waren, von der Erziehung zu einer unchristlichen, ja christentumsfeindlichen Jugend. Es bestand das Verbot der Doppelmitgliedschaft von „Arbeitsfront" und katholischen Arbeiter- und Gesellenvereinen. Wer aber nicht der „Arbeitsfront" angehörte, bekam keine Arbeit usw. Konnte es die Kirche verantworten, daß ihre treuesten Mitglieder um der Treue zu ihren Vereinen willen um Arbeit und damit Broterwerb kamen?

– Schließlich seine Frage, die heute nicht weniger aktuell ist als damals: „Sind unsere Gläubigen in ihrer Mehrzahl hinreichend religiös unterrichtet und geschult, um die verführerischen Irrlehren als solche zu erkennen und zurückzuweisen? (Man denke an die Jugendsekten und die Okkultismuswelle unserer Tage!) Sind sie so tief innerlich von der Treue zu Christus erfaßt und gestählt, daß sie unter jeder Bedingung entschlossen sind, gegebenenfalls ‚Gott mehr zu gehorchen als den Menschen'"?

– In seiner Ansprache vor den Dechanten verwies der Bischof auch auf das Versprechen Hitlers im Juni 1934 gegenüber den drei Bischöfen, die im Auftrag der Bischofskonferenz zusammengetroffen waren, jede Propaganda für die neuheidnischen Ideen zu untersagen. Wenngleich dieses Versprechen auch nicht widerrufen worden sei, sei es doch nie erfüllt worden.

Graf von Galen, dem der Volksmund später nicht ohne Grund den Namen „Löwe von Münster" gab, sah sehr klar, daß man den Kampf mit der Regierung nicht leichtfertig herbeiführen dürfe. Zwar werde die Kirche kraft göttlicher Verheißung nicht untergehen, aber ein mit den damaligen Mitteln der Propaganda, des wirtschaftlichen Drucks usw. erneuerter Kulturkampf würde für die Kirche erheblich verlustreicher als zur Zeit Bismarcks. Der Kampf müsse stets gegen Irrtum und Lüge gehen, niemals aber gegen irrende Personen. Es gelte, die Gläubigen im Glauben froh zu machen.

– Man muß sich immer wieder an das erinnern, was der Bischof bereits 1935 sagte: Alle öffentlichen Kundgebungen der Kirche wurden mißtrauisch überwacht, alle nicht althergebrachten Glaubenskundgebungen wurden verboten. Die anfangs mehr sporadischen Verbote einzelner Hirtenbriefe und sonstiger bischöflicher Verlautbarungen führten im Lauf der Jahre schließlich weitgehend zur vollständigen Unterdrückung der kirchlichen Presse, trotz Artikels 4 des Reichskonkordats, der sie ausdrücklich garantierte. Damit entfielen für die Bischöfe weitgehend die Mittel zur Unterweisung der Gläubigen und ihrer Festigung im Glauben. Allerdings wußte dennoch jeder Katholik, der es mit seinem Glauben ernst nahm, wie die Kirche zu den verschiedenen Maßnahmen des Staates stand.

– Bei der schon sehr früh einsetzenden Überwachung der Predigten kam es nicht selten zu Entstellungen, weil einzelne Sätze aus dem Zusammenhang gerissen wurden, der Spitzel etwas nicht richtig verstanden hatte usw. Peter Löffler hat dies mittels einer Konkordanz der tatsächlichen Ansprache des Bischofs vom 13. Juli 1935 (nach der sog. Großen Prozession), des Berichtes der Gestapo Münster sowie der Gauleitung Westfalen-Nord dokumentiert. (Nr. 178) Um unnötige Mißverständnisse zu vermeiden, machte das kirchliche Amtsblatt vom 1. 10. 1936 darauf aufmerksam, daß der Abdruck eines Hirtenschreibens gestattet sei, jedoch nur bei Wiedergabe des ganzen unverkürzten Wortlauts. (Nr. 191)

• Genau wie in seiner Denkschrift für Hitler appellierte der Bischof auch bei seinen Eingaben, Beschwerden und Denkschriften immer wieder geschickt an die Vertragstreue der Machthaber und berief sich auf Worte und Zusagen der verschiedenen Parteigrößen. Allein 83 x wandte er sich an höchste Würdenträger wie Gauleiter, Minister und Oberpräsidenten, 6 x an Hitler persönlich. Freilich war letzten Endes alles vergebens. Immer wieder mußte er, genau wie der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal Bertram, erfahren, daß er überhaupt keine Antwort erhielt oder seine Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen wurden. Dies alles muß man berücksichtigen, wenn man jene Zeit und das Verhalten von Kirche und Bischöfen während des Dritten Reichs gerecht beurteilen will. Hier dürfte auch einer der Gründe dafür liegen, daß sich Graf von Galen, wie andere Bischöfe auch, innerhalb des Konkordatsbereichs bewegte. Waren schon die Bemühungen auf diesem völkerrechtlich abgesicherten Gebiet zum Scheitern verurteilt, was konnten die Bischöfe dann erhoffen, wenn sie sich für außerkirchliche Belange einsetzten?

– So gibt es etwa unter den Dokumenten keinen einzigen Hinweis auf die Vorgänge um die „Reichskristallnacht", wenngleich anderseits feststeht, daß sich der Bischof von Münster, wie andere Bischöfe auch, so vor allem Kardinal Innitzer in Wien, Graf von Preysing in Berlin und Erzbischof Gröber in Freiburg, für verfolgte Juden eingesetzt hat. Freilich erfolgte diese Hilfe nicht in der spektakulären Weise, wie sie heutige Zeitgenossen erwarten, die eine Diktatur nur aus Büchern oder oft sehr einseitiger Mediendarstellung kennen, sondern im Verborgenen. Der Historiker Rudolf Morsey – der auch dieses Dokumentarwerk redaktionell betreute – wies darauf hin, daß Graf von Galen während des Krieges auch für die Juden öffentlich das Wort ergreifen wollte. Aber „auf ausdrückliche Bitten von Vertretern der münsterischen Judenschaft" sah er hiervon ab, „um deren Lage nicht zu verschlechtern." (Die Welt, 2. 5. 1987)

– Der anonyme Brief eines Juden, der etwa Mitte September 1941 geschrieben wurde, rühmt „mit größter Bewunderung" den „Heldenmut" des Bischofs und schließt mit dem Wunsch „Gott segne Sie!" (Nr. 350) Und wie die Synagogengemeinde von Köln den Tod „des auch von uns so verehrten

mutigen Kämpfers für die Menschlichkeit" betrauert (Nr. 564), rühmt der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinden der Nordrhein-Provinz in seinem Kondolenzschreiben den Kardinal als einen „der wenigen pflichtbewußten Männer, der den Kampf gegen den Rassenwahn in schwerster Zeit geführt hat." (Nr. 563)

– In ihrem Hirtenbrief vom 12. 9. 1943 hatten sich alle deutschen Bischöfe gegen die „in sich schlechte Tötung an schuld- und wehrlosen Geistesschwachen und -kranken, an unheilbar Siechen und tödlich Verletzten, an erblich Belasteten und lebensuntüchtigen Neugeborenen, an unschuldigen Geiseln und entwaffneten Kriegsgefangenen oder Strafgefangenen, an Menschen fremder Rassen und Abstammung" gewandt. Wenn heute vielfach behauptet wird, die Bischöfe hätten sich nicht klar ausgedrückt, so war man damals jedenfalls nicht so begriffsstutzig, wie etliche Parolen der Nazis zeigten: „Pfaff und Jud – eine Brut!" Und im Reichsbahnausbesserungswerk München-Freimann prangte der schöne Spruch:

„Wann wird der Menschheit Heil geschaffen?
Wann wird die Welt zum Licht geführt?
Wenn mit dem Darm des letzten Pfaffen
Der letzte Jud erdrosselt wird!"

● Der Kampf gegen die Rasseideologie gehörte seit Beginn seines Pontifikats zu den am häufigsten behandelten Themen des Bischofs. Bereits in seinem Hirtenbrief vom 26. März 1934 hatte er sich mit Rosenbergs „Mythus des 20. Jahrhunderts" auseinandergesetzt, einem krausen Gemisch germanophiler Phantastereien und platten Angriffen auf das Christentum, insbesondere die katholische Kirche. Hierzu gehörte schon damals großer Mut, denn der „Mythus" wurde zwar offiziell als Privatarbeit hingestellt, bildete aber in Wirklichkeit neben Hitlers „Mein Kampf" die ideologische Richtschnur für die Schulung im nationalsozialistischen Geist, der die Überlegenheit der arischen Rasse beweisen sollte.

– Im Lauf der Jahre steigerte sich mehr und mehr die Gewissensnot des Bischofs, die in einem Brief an Bischof Berning von Osnabrück vom 26. 5. 1941 ihren beredten Ausdruck fand. Nachdem v. Galen einige Gewaltakte der Nationalsozialisten aufgezählt hatte, schreibt er dann weiter:

„Die angeführten Tatsachen zeigen wieder einmal, welch blindem Haß und welchem willkürlichen Mißbrauch der Macht wir gegenüberstehen ... Es scheint mir nachgerade höchste Zeit zu sein, daß wir einmal in einer gemeinsamen Besprechung uns darüber klar und einig werden, ob wir die Fortführung des uns aufgezwungenen Abwehrkampfes in der bisherigen, fast ganz passiven Weise noch verantworten können. Die Kriegszeit legt uns zwar Zurückhaltung nahe. Aber (es) ... ist doch die Frage zu prüfen, ob nicht gerade die Liebe zur gesunden Entwicklung unseres Volkslebens uns als deutsche Männer bestimmen muß, freimütig und öffentlich für die Wahrung von Recht und Freiheit einzutreten ... (Nach Anführung weiterer Rechtsbrüche der Nazis fährt er fort:) Auch ich habe dieses, wie vieles andere, bisher ohne öffentlichen Protest hingenommen. Ich habe mein Gewissen immer wieder damit zur Ruhe gebracht, daß ich mir sagte: Wenn der Kardinal Bertram und so viele andere Bischöfe, die an Alter, Erfahrung und Tugend mir überlegen sind, bei all dem ruhig bleiben und sich mit den papiernen und wirkungslosen, der Öffentlichkeit unbekannten Protesten des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz begnügen, dann wäre es anmaßend ..., vielleicht auch töricht und verkehrt, wenn ich durch eine ‚Flucht in die Öffentlichkeit' mich vordrängen und möglicherweise sogar noch brutalere Maßnahmen gegen die Kirche provozieren würde ..." (Nr. 330)

– Nur wenige Wochen später folgten dann die drei berühmten Brandpredigten, die den Bischof weit über die

Grenzen Deutschlands hinaus bekannt machten. Die Predigten vom 13. und 20. Juli sowie vom 3. August 1941 bildeten zwar die Höhepunkte im Kampf des Bischofs gegen Willkür und Rechtsbrüche der Machthaber und für die ungeschmälerte Freiheit der Glaubensverkündigung, aber sie waren nur die Kosequenz seines unbeirrbaren Einsatzes für Recht und Menschenwürde.

● In der ersten dieser Predigten klagte er die Beschlagnahme von Klöstern an und beschuldigte Partei- und Staatsorgane der rücksichtslosen Unterdrückung der religiösen Freiheit. In bewegten Worten sprach er von „abgrundtiefem Haß gegen das Christentum, das man ausrotten möchte." Frontal griff er sodann die damals am meisten gefürchtete Institution an:

„Der physischen Übermacht der Geheimen Staatspolizei steht jeder deutsche Staatsbürger völlig schutzlos und wehrlos gegenüber. Völlig wehrlos und schutzlos! ... Keiner von uns ist sicher, und mag er sich bewußt sein, der treueste, gewissenhafteste Staatsbürger zu sein, mag er sich völliger Schuldlosigkeit bewußt sein, daß er nicht eines Tages aus seiner Wohnung geholt, seiner Freiheit beraubt, in den Kellern und Konzentrationslagern der Geheimen Staatspolizei eingesperrt wird.

Ich bin mir darüber klar: das kann auch heute, das kann auch eines Tages mir geschehen. Weil ich dann nicht mehr öffentlich sprechen kann, darum will ich heute sprechen, will ich öffentlich warnen vor dem Weiterschreiten auf einem Wege, der nach meiner festen Überzeugung Gottes Strafgericht auf die Menschen herabruft und zu Unglück und Verderben für unser Volk und Vaterland führen muß ..."

– Geschickt machte er sich in dieser gewagten Predigt die Worte zu eigen, die der damalige Generalgouverneur Dr. Frank, der nach dem Krieg für seine Verbrechen in Polen hingerichtet wurde, im Februar 1941 in der Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht geschrieben hatte: „Wir wollen jene solide Ausgeglichenheit der inneren Ordnung, die das Strafrecht nicht umkippen läßt in die absolute Autorität staatsanwaltlicher Verfolgungsmacht gegenüber einem von vornherein verurteilten und jeglicher Verteidigungsmittel beraubten Angeklagten ... Das Recht muß dem einzelnen die legale Möglichkeit zur Verteidigung, zur Aufklärung des Tatbestandes und damit zur Sicherung gegen Willkür und Unrecht bieten ... Sonst sprechen wir besser nicht von Strafrecht, sondern nur von Strafgewalt ... Es ist unmöglich, das Rechtsgebäude zugleich mit einer völlig verteidigungslosen Verdammung zu kombinieren ..."

– Gleich dem Minister Frank sei er sich bewußt, daß er berufen sei, „als Bischof, als Verkünder und Verteidiger der von Gott gewollten Rechts- und Sittenordnung ... die Autorität des Rechts mutig zu vertreten und eine verteidigungslose Verdammung Schuldloser als himmelschreiendes Unrecht zu verurteilen!" Die Predigt schloß, wie so oft, mit einem Gebet „für unser deutsches Volk und Vaterland und seinen Führer". (Nr. 333) (Hoffentlich ziehen die „Freunde" unserer Kirche hieraus nicht den Schluß, der Bischof sei ein Nazi gewesen.)

– In der Predigt vom 20. Juli (Nr. 336) gebrauchte der Bischof das einprägsame Bild von Hammer und Amboß: „Wir sind in diesem Augenblick nicht Hammer, sondern Amboß. Andere, meist Fremde und Abtrünnige, hämmern auf uns, wollen mit Gewalt unser Volk, uns selbst, unsere Jugend, neu formen, aus der geraden Haltung zu Gott verbiegen ... Der Amboß kann nicht und braucht auch nicht zurückzuschlagen, er muß nur fest, nur hart sein! Wenn er hinreichend zäh, fest, hart ist, dann hält meistens der Amboß länger als der Hammer!"

● Am 3. August prangerte er in St. Lamberti, seiner alten Pfarrkirche, die Euthanasieverbrechen an. Angesichts hunderttausendfacher Abtreibungen bei uns und einem starken

Trend, Unheilbare, Alte und Schwerbehinderte zu „erlösen" – vgl. die Morde in den Krankenhäusern von Wuppertal und Wien-Lainz – sind seine Worte auch heute noch von höchster Aktualität, denn „wenn einmal zugegeben wird, daß Menschen das Recht haben, ‚unproduktive' Menschen zu töten – und wenn es jetzt zunächst auch nur arme, wehrlose Geisteskranke trifft –, dann ist grundsätzlich der Mord an alten unproduktiven Menschen, also an den unheilbaren Kranken, den arbeitsunfähigen Krüppeln, den Invaliden der Arbeit und des Krieges, dann ist der Mord an uns allen, wenn wir alt und altersschwach sind und damit unproduktiv werden, freigegeben. Dann braucht nur irgendein Geheimerlaß anzuordnen, daß das bei Geisteskranken erprobte Verfahren auch auf andere ‚Unproduktive' auszudehnen ist, daß es auch bei den unheilbar Lungenkranken, bei den Altersschwachen, bei den Altersinvaliden, bei den schwer-kriegsverletzten Soldaten anzuwenden sei. Dann ist keiner von uns seines Lebens mehr sicher ... Es ist nicht auszudenken, welche Verwilderung der Sitten, welch allgemeines gegenseitiges Mißtrauen bis in die Familien hineingetragen wird, wenn diese furchtbare Lehre geduldet, angenommen und befolgt wird. Wehe den Menschen, wehe unserem deutschen Volke, wenn das heilige Gottesgebot: „Du sollst nicht töten" ... nicht nur übertreten wird, sondern wenn diese Übertretung sogar geduldet und unbestraft ausgeübt wird!" (Nr. 341)

– Einige Tage zuvor hatte der Bischof dem Landeshauptmann von Westfalen in dieser Frage geschrieben: „Allgemein herrscht der an Sicherheit grenzende Verdacht, daß diese zahlreichen unerwarteten Todesfälle von Geisteskranken nicht von selbst eintreten, sondern absichtlich herbeigeführt werden; daß man dabei jener Lehre folgt, die behauptet, man dürfe sog. ‚lebensunwertes Leben' vernichten, also unschuldige Menschen töten, wenn man meint, ihr Leben sei für Volk und Staat nichts mehr wert." (Nr. 338) Der Landeshauptmann erklärte zynisch, er werde sich vom Brief des Bischofs nicht irgendwie beirren lassen. Die (Vernichtungs-)Aktion sei in Westfalen in flottem Fortschreiten und in etwa 2–3 Wochen beendet. (Nr. 338) Am 28. 7. 1941 hatte Galen beim Polizeipräsidenten von Münster formell Anzeige wegen Mord erstattet. (Nr. 339) Beide Schritte erfolgten also eindeutig vor der Euthanasiepredigt.

– Uns Heutige erfüllen der Mut und die Unerschrockenheit des Grafen von Galen in seinem Kampf gegen das Unrecht nicht weniger mit Bewunderung als die Menschen damals. Dennoch, man muß leider einräumen, daß sie letztlich nichts bewirkten. Zwar befahl Hitler am 24. August 1941 die Einstellung der Euthanasie, doch wurde sie unter größerer Geheimhaltung, nunmehr dezentralisiert, fortgeführt. Der einzig wirkliche äußere Erfolg war der Kampf für das Kreuz 1936 in Oldenburg.

Die Reaktion auf die Predigt vom 3. August war ungeheuer. Hohe Parteifunktionäre forderten, dem Bischof einen Schauprozeß zu machen und anschließend in Münster öffentlich zu hängen. Doch Goebbels erkannte klar, daß man die Bevölkerung von Münster, ja ganz Westfalens, für die Dauer des Krieges abschreiben müsse. (Nr. 342) Aber nach dem Kriege solle abgerechnet werden.

• Nach der Besetzung Sendenhorsts am Karsamstag 1945, wo der ausgebombte Bischof Zuflucht gefunden hatte, bewahrte dieser gegenüber den Alliierten dieselbe würdige Haltung wie einst gegenüber den Nationalsozialisten. Mit Leidenschaft wandte er sich gegen die These von der Kollektivschuld des deutschen Volkes. Das führte in Exilkreisen zu mancher Irritation. Thomas Mann fühlte sich bemüßigt, vom unerschrockenen Bekennerbischof, der nicht in der Geborgenheit des Exils, sondern unter ständiger Bedrohung durch die braunen Machthaber den Kampf gegen Unrecht und

Mißachtung der Menschenwürde geführt hatte, als einem „unbelehrbaren Geistlichen" zu sprechen. Die Emigrantenzeitung AUFBAU sprach im April 1945 von ihm als einem antihitlerischen Hitlerianer. (Nr. 448)

– Doch die deutsche Bevölkerung, die zusammen mit Graf von Galen die furchtbaren Belastungen und Kämpfe der Nazidiktatur an vorderster Front durchgestanden hatte, sah in ihm den „Löwen von Münster". In ihren Augen wuchs die Gestalt des großen Bischofs geradezu zum Pater Patriae, der sich mit ganzer Kraft für die Menschen einsetzte. An sich zu Recht erwartete man, daß er mit seiner Fürsprache bei den Alliierten nahezu alles Menschenmögliche erreichen werde. Aber ein wenig ernüchtert schrieb er seinem Bruder Franz: „Leider ist mein Einfluß gleich Null."

– Als Graf von Galen am 23. Dezember 1945 zum Kardinal erhoben wurde, sollte diese Auszeichnung – in der 1100jährigen Bistumsgeschichte einmalig – vor aller Welt ein unübersehbares Zeichen für die außerordentliche Wertschätzung sein, mit dem Papst Pius XII. die tapfere Haltung der meisten Katholiken dieses Bistums und vor allem seines Oberhirten würdigen wollte.

*

Als die 32 neu ernannten Kardinäle am 21. Februar 1946 zur feierlichen Überreichung des Roten Hutes in die Peterskirche einzogen, steigerten sich die Ovationen für den „Conte de Galen" zu einem Triumph. Alle Welt sah in ihm den Repräsentanten des „anderen Deutschland", der sein Knie nicht vor Baal gebeugt hatte. Doch nur wenige Tage danach, am Nachmittag des 22. März wurde er von Gott heimgerufen.

In seiner Trauerpredigt sprach Kardinal Frings aus, wovon gewiß alle anständigen Deutschen zutiefst durchdrungen waren: „Solange es ein Bistum Münster gibt, wird man Kardinal Galen mit Stolz nennen als die Zierde des Münsterlandes. Solange es Geschichte des deutschen Volkes gibt, wird man ihn als der Idealsten einen, als den Stolz Deutschlands nennen."

Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933–1946, Band I und II. Bearbeitet von Peter Löffler. Reihe A: Quellen. Band 42 der Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. 1988. CXII + 1417 S., Ln., DM 240,–.

Die Adresse des Autors: P. Lothar Groppe SJ, Bombergallee 8, 3280 Bad Pyrmont

---

Zu der ergreifenden Feier der Überreichung des Kardinalshutes in St. Peter am 21. Februar 1946 in Rom schreibt Heinrich Portmann: Kardinal von Galen, Aschendorf-Verlag Münster 1962:

Zu einem Sturm wuchs der Beifall, als die hohe Gestalt des Kardinals von Münster sichtbar wurde, zu einem Orkan, möchte man sagen, zu einem „applauso trionfale", wie die Zeitungen schrieben, als er langsam, schwer und feierlich die Stufen des Papstthrones hinaufschritt. Dann wurde alles still. Der Bischof von Münster kniete vor dem Hl. Vater. Der Rote Hut, das Sinnbild erhabenster Fürstenwürde des Geistes, wurde ihm aufgesetzt und, wie zu seinen Brüdern, auch zu ihm das Wort gesprochen, das Rot des Hutes solle das Zeichen sein, bis zur Ergießung des Blutes für die Rechte der heiligen Kirche einzustehen. Wie von selbst kam einem der Gedanke: Du, der du dort niederkniest, hast diese Bereitschaft gezeigt. Es erhob sich der Kardinal und dann sagte der Hl. Vater, ihn umarmend, die denkwürdigen Worte: „Gott segne Sie, Gott segne Deutschland!" Ein Sturm des Beifalls brach los, minutenlang, selbst die Diplomaten und Kardinäle miterfassend. Noch am gleichen Tage schrieb ein früher in diplomatischen Diensten tätig gewesener höherer Beamter: „Als Bischof von Galen die Stufen des Papstthrones herunterkam, da war es mir, als ob in diesem Augenblick der deutsche Name, im letzten Jahrzehnt vor der ganzen Welt mit soviel Schmach und Schande bedeckt, durch diesen großen deutschen Bischof entsühnt worden wäre."

PROF. DR. J. P. M. VAN DER PLOEG O. P.

Ein zuverlässiger Katechismus?

Katholischer Erwachsenenkatechismus. Das Glaubensbekenntnis der Kirche. Herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz. Kevelaer, München, Stuttgart, Limburg, München, Regensburg, Köln 1985. 462 S. Als Mitarbeiter zeichnet ein Pleiade von Bischöfen und Theologen, samt ihren vier Beratern und vier redaktionellen und technischen Mitarbeitern(innen).

Dieses Buch braucht unsren Lesern nicht eigens vorgestellt zu werden; es ist ihnen bekannt. 1986 erschien eine holländische Übersetzung im Auftrag der niederländischen Bischofskonferenz und mit einem Vorwort der Kardinäle Simonis und Danneels. Schweres Geschütz also! Die Übersetzung ist meistens genau, nur hier und da wird der Sinn des deutschen Textes nicht genau wiedergegeben, gelegentlich nicht ohne den Sinn eines deutschen Wortes falsch umzubiegen. Von mehreren Seiten wurde ich gebeten, mein Urteil über das holländische Buch zu geben; ich ziehe es aber vor, den deutschen Text als Grundlage einer Beurteilung zu nehmen. Im folgenden ist mit der Abkürzung K der deutsche Text gemeint; die Seitenzahlen sind die des deutschen Textes. Die Numerierung der Paragraphen (1.1, 1.2 usw.) ist in beiden Büchern die gleiche, oft sogar die Seitennumerierung, was einen Vergleich sehr erleichtert.

*

In dieser Zeitschrift und im *Fels* sind schon kritische Betrachtungen erschienen über einige Themen des Inhalts. In der Oktobernummer 1985 hat der niederländische Altbischof von Indore (Indien), *Frans Simons SVD*, darauf hingewiesen, wie undeutlich im K über die Auferstehung Christi gesprochen wird (Theologisches, 1. c., 6646–6651). Er bemerkt, daß ein Theologe in der heutigen Krise der Kirche über die Wunder Christi und ganz besonders über seine Auferstehung eine klare und unzweideutige Sprache reden muß. In seinem Buche *Jesus der Christus* (1975[3]) tue Walter Kasper (der Hauptautor von K) dies nicht (er nennt u. a. die Rettung während des Sturmes auf dem See; die Brotvermehrung; die Verklärung Jesu auf dem Berge; die drei Totenerweckungen, die nach Kasper Projektionen von Ostererfahrungen seien). Viele Wundererzählungen seien nach Kasper legendarisch, was aber nicht heißen soll, daß sie theologisch und kerygmatisch ohne Bedeutung seien; sie seien Zeugnisse der Heilsbedeutung der Person und der Predigt Jesu.

● Was Simons kritisiert, ist Modernismus in Reinform, wie wir ihn aus so vielen nachkonziliären Publikationen katholischer Theologen kennen; leider rufen ihn manche Stellen von K in Erinnerung. K unterscheidet z. B. zwischen „Ostererzählungen" (S. 201) und „Auferstehungsbekenntnisse" (S. 198). Die letzteren „bezeugen nämlich den gemeinsamen Osterglauben der Gemeinden" (S. 202) und hängen zusammen „mit den urchristlichen Eucharistiefeiern" (S. 202). Die Unterschiede „müssen nach der literarischen Art ... und nach der Zielsetzung der einzelnen Evangelisten beurteilt werden" (S. 201–202). Diese Erklärung steht nach vielen Seiten offen, auch der der Modernisten; man erkennt ihre Sprache. Ein Katechismus sollte anders reden.

– W. Siebel (in Theologisches ...) hat darauf hingewiesen, daß Hans Küng, der seine Kollegen kennt, in einer Besprechung von K in der FAZ, geschrieben hat, daß das Buch „mit einem Blick auf Rom" verfaßt sei und daß Kasper einige Dutzend Seiten mit Änderungen habe hinnehmen müssen (der Glaubens- und Kleruskongregation, die heute zuständig ist für „Katechismen"). Obwohl interne literarische Kritik eine heikle Sache ist, bekommt man hier und da den Eindruck, die römischen Eingriffe zu spüren, z. B. an Stellen, wo der Text nicht ausgeglichen ist und Widersprüche enthält. Wir werden noch darauf hinweisen.

– Univ. Prof. Dr. *A. Läpple* (ein Unterzeichner der Kölner Theologenerklärung) hat in einer ausführlichen Besprechung im Klerusblatt (15. 11. 1985) geschrieben, K. sei schwere Kost, ein theologisch-katechetisches Kompendium, aber kein klassischer Katechismus. Mit dieser Auffassung stimmen wir überein. Ein Katechismus soll nur die Glaubenslehre enthalten (obwohl es schwer ist, immer sauber und genau zwischen Glaubenslehre und Theologie zu unterscheiden), aber im K. findet man vieles andere und dazu sind viele Stellen alles eher denn klar. Es gibt Stellen, die man „gut" erklären könnte, in Übereinstimmung mit dem katholischen Glauben, es gibt aber auch andere. Und man sollte nie vergessen, daß, wenn eine Äußerung falsch erklärt werden *kann*, sie ganz bestimmt auch von vielen falsch ausgelegt *wird*. Das sollen Studenten schon lernen und jeder Autor soll es als eine Hauptregel betrachten. Klarheit und Unzweideutigkeit sind nie ein Übel; Unklarheit und Zweideutigkeit sind es immer. Daß die Unklarheit vieler Stellen von K. nur als Stilunvollkommenheit zu werten sei, ist schwer anzunehmen. Doppelsinnig oder unklar sind Theologen heute ganz bewußt.

Im Folgenden möchte ich zuerst Allgemeines zusammenfassen.

● 1. K ist, wie schon gesagt, *kein Katechismus*. Das wird hier nicht gesagt, weil er nicht die Frage- und Antwort-Form hat, die hat der Catechismus Romanus auch nicht. Ein Katechismus soll, wie gesagt, nur Glaubenslehre bieten, und nicht dazu die persönliche Theologie des Autors. Letztere soll er erst recht nicht enthalten, wenn diese in der Kirche umstritten oder gar Aussagen des Magisteriums zuwider ist.

– So wird gesagt, daß der Polygenismus gut katholisch sein könne (S. 134; auf S. 133 ist die Rede von „Polygenismus oder gar Polyphyletismus", aber S. 134 wird nur die Wahl gelassen zwischen Monogenismus oder Polygenismus; von Pius XII. zurückgewiesen, DS 3897).

– Die eucharistische Wandlung geschehe durch die Epiklese (S. 349; widerspricht Aussagen des Magisteriums, Ds 1017; 2718; 3556).

– Der Papst übe sein außerordentliches (unfehlbares) Lehramt aus, wenn er, „Bischof von Rom, als (sic) Haupt des Bischofskollegiums ..." usw. eine Lehre verkündet; K verweist auf *Lumen Gentium 25* wo „als" fehlt; im Konzilstext steht, daß der Papst, Haupt des Bischofskollegiums, unfehlbar ist wenn er eine Lehre verkündet „als oberster Hirte und Lehrer aller Gläubigen".

– Die Briefe an Timotheus und Titus seien nicht von Paulus, sondern von einem seiner Schüler (S. 287) und die Briefe Petri seien unecht (S. 299); diese Thesen sind bekannt, gehören aber nicht in einen Katechismus (cf. DS 3587–3590).

– Paulus habe „das Kommen des Herrn als nahe bevorstehend erwartet" (S. 417, aus guten Gründen zurückgewiesen von der Bibelkommission, DS 3628–3630).

– Christus habe nicht *alle* Sakramente „ausdrücklich" eingesetzt (wie die Eucharistie); es genüge, daß alle Sakramente der Intention Christi entsprechen ..." (S. 319). Im semitischen Sprachgebrauch mein „Leib" die ganze konkret-leibhaftige Person (S. 348; ich habe diese These schon in Theologisches zurückgewiesen).

● 2. An manchen Stellen unterscheiden die Terminologie und die Formulierungen von K sich nicht genügend (zurückhaltend formuliert) von denen des Modernismus. Oben war davon schon die Rede; ich füge noch einiges hinzu (eine Auswahl).

– Die Evangelien seien „... Glaubenszeugnisse der ersten Gemeinden und der Evangelisten" (S. 145). „Und der Evange-

listen" findet man zwar nicht bei den Modernisten, aber die Zufügung besagt wenig oder nichts, wenn man nicht weiß, ob sie dieselben sind wie die vier der kirchlichen Tradition und wenn nicht, ob man ihnen Vertrauen schenken kann.

Über die Tatsache der Auferstehung Christi wird an verschiedenen Stellen relativierend gesprochen. S. 198 liest man, daß die Auferstehungsaussagen des Neuen Testaments sich durch eine „bemerkenswerte Zurückhaltung" (sic) auszeichnen!

Nach S. 199 wäre der Ausruf „Der Herr ist wirklich auferstanden und ist dem Simon erschienen" (Luk 24, 34) „vielleicht ... bereits ein alter liturgischer Zuruf" (das ist Gelehrtenphantasie; wenn wahr, wäre der Apostel wohl Petrus genannt worden). Sogar die bedeutsame Aussage, daß der Herr am dritten Tage erstanden ist, wird in wenig wahrscheinlicher Weise relativiert (S. 200), indem behauptet wird: „Nach dem Judentum (sic!) läßt Gott seine Gerechten niemals länger als drei Tage in Not." Im Kommentar Strack-Billerbecks, I, S. 760, steht so etwas nicht.

– Das Passivum vom griechischen Verbum *egeiro* wird fast immer mit „auferweckt worden" übersetzt, obwohl es in einem so ausgezeichneten Wörterbuch wie dem von W. Bauer, das in den Händen jedes Theologen ist (oder sein sollte), an vielen Stellen mit „aufwachen, aufstehen, auferstehen" übersetzt wird (mit zahlreichen Belegstellen). Bei den Erscheinungen des Auferstandenen handle es sich „um *personale Begegnungen* und um *Offenbarungsvorgänge*..., in denen sich der in Gottes Herrlichkeit eingesetzte Herr seinen Jüngern erschloß" (S. 201). Die Erscheinung vor mehr als 500 Brüdern (1 Kor 15, 6), von K nicht vermeldet, war doch wohl keine „persönliche Begegnung" und „Offenbarungsvorgänge" sind meistens nicht körperliche Erscheinungen. Warum wird nicht deutlich gesagt, daß der Herr mit demselben (verherrlichten) Leib erschienen ist, mit dem er ins Grab gelegt wurde, wie Petrus den Juden gepredigt hat am ersten Pfingstmorgen der Kirche (Apg 2, 27. 31)?

– Die Wunder des Evangeliums werden im K vernebelt, sie seien „für uns heute mit vielen Problemen behaftet" (S. 154). Diese Probleme seien naturwissenschaftlicher und historischer Art; über die „natürlichen Ursachen und Kräfte(n), die Gott benützen kann, macht sich die Bibel noch keine Gedanken, so daß ihre Darstellung auf uns unreflektiert und naiv wirkt."

Der Wunderbegriff, „der am *naturwissenschaftlichen Denken* der Zeit orientiert ist", frage nach einer „Durchbrechung der Naturgesetze, der Bibel fremd" (1. c.). Zudem seien die biblischen Wunderberichte „nach bestimmten Erzählungsmustern entworfen, die in der damaligen Zeit üblich waren". Trotz dieser „Schwierigkeiten" könne man nicht bezweifeln, „daß durch Jesus außerordentliche, unerklärliche Ereignisse, besonders Heilungen" geschehen seien (1. c.). *Sapienti sat!* Man staunt, daß die römische Zensur all dies hat hingehen lassen, unterminiert es doch die *credibilitas fidei* (cf. Vaticanum I; DS 3033, 3034 und schon Joh 20, 30–31), und zwar völlig.

● 3. An vielen Stellen spürt der Sachkundige den *Einfluß deutsch-protestantischer Theologie.* Das manifestiert sich sogar in der Terminologie, wenn z. B. die Bekämpfung der Transsubstantiationslehre durch Ratramnus und besonders Berengarius im 9. und 11. Jahrhundert „Abendmahlsstreit" genannt wird (S. 349). Das „Abendmahl" stand dabei nicht zur Diskussion, sondern die Art und Weise der wirklichen Gegenwart Christi in der Eucharistie.

– Schon am Anfang des Textes (S. 13) liest man: „Kann ich wirklich glauben, d. h. Vertrauen haben?" Auf protestantische Weise wird hier „glauben" mit „vertrauen" übersetzt bzw. gleichgestellt. Man vergleiche damit den Anfang des Catechismus Romanus! Er sagt, daß in der Hl. Schrift „glauben" verschiedenes bedeuten kann, daß er aber sprechen will (in einer Darlegung des katholischen Glaubens!) vom Glauben *cuius vi omnino assentimur iis, quae tradita sunt divinitus.* In Hebr 11. 6 lesen wir: „Wer Gott nahen will, soll glauben, daß er ist und daß er diejenigen belohnt, die Ihn suchen". Glauben bedeutet hier „für wahr halten", und das ist auch die Grundbedeutung von „glauben", man lese James Barr, *The Semantics of Biblical Language,* Oxford 1961[1], S. 172 ff. Seit Luther wird diese *sprachliche* Tatsache aus dogmatischen Gründen verneint. Vaticanum I nennt den Glauben ein *obsequium rationi consentaneum* (DS 3008), und glauben *evangelicae praedicationi consentire* (DS 3010).

– Protestantisch, bzw. lutherisch ist es auch, daß K, der eine große Zahl Seiten dem „Glauben", bzw. „glauben" widmet, nur wenige Zeilen der *Liebe* widmet, die größte der drei göttlichen Tugenden (1 Kor 13, 13). Für Luther war die Liebe von sehr untergeordneter Bedeutung, verglichen mit dem Glauben (Liebestaten sind eben „Werke"), vg. P. Hacker, *Das Ich im Glauben bei Martin Luther,* Graz 1966, S. 180 (und anderswo).

– Es ist sehr auffällig, daß K, wenn er eine spezifisch katholische Lehre auseinandersetzen muß, die von Protestanten oder Modernisten nicht angenommen wird, oft darauf hinweist, daß sie „schwierig" sei (cf. S. 154, 174, 190, 197, 299, 360, 372). Für den Glauben sind sie nicht „schwierig", aber wenn einer zweifelt, wird es anders. Die Benützer eines Katechismus sollen nicht zum Zweifeln gebracht werden, obwohl der Zweifel heute vielerseits empfohlen wird („Man soll lernen, mit Zweifeln zu leben" usw.).

● Wenn der K über „das Wort" (die Bibel) spricht, tut er es in hoher Stimmung. Als der Protestantismus alles, was in der Kirche sakral ist, verworfen hatte, blieb ihm noch die Bibel, die bei vielen Gegenstand fast heiliger Verehrung geworden ist, der sie nur mit Schauder näherkommen. K wetteifert hierin mit den Reformatoren, aber die Erklärung, die von nicht wenigen Bibelstellen von ihm gegeben wird, und die an verschiedenen Stellen sympathisiert (um es nur so zu sagen) mit der liberalen Bibelkritik, zeugt nicht von großer Ehrfurcht vor dem „Wort Gottes"! S. 49 liest man sogar, daß die historisch-kritische Bibelerklärung der 18–19ten Jahrhunderte „uns ... die Reichtümer der Schrift neu erschlossen und zur Erneuerung der Kirche und ihres Glaubens mitbeigetragen" habe! Zu gleicher Zeit wurde „die Schrift insgesamt in eine gegenüber der Tradition veränderte Perspektive gerückt, in der viele Gläubigen nicht nur eine Infragestellung ihres Glaubens, sondern auch der Autorität der Schrift selbst sehen" (S. 49/50). Bei all diesem will K „einen Mittelweg" gehen, aber dies ist im Text in vielen Fällen nicht ersichtlich.

– Gewiß, das moderne Studium der Hl. Schrift hat uns diese besser verstehen gelehrt als nicht nur göttliches, sondern auch als menschliches Buch. Aber der echte „Reichtum" der Hl. Schrift, worüber ein Katechismus reden soll, besteht in ihrer Eigenart als *Buch Gottes,* und die kritische, liberale Exegese des 18. und 19. Jahrhunderts hat ihre göttliche Eigenart geradezu verleugnet. Ein „Mittelweg" zwischen „Wort Gottes" und „nicht Wort Gottes" gibt es nicht. Die „kritische" Exegese der genannten Jahrhunderte (und warum nicht das 20ste hinzufügen?) hat Kirche und Glauben außerordentlich geschädigt und der Modernismus hat durch ihn Zutritt zur Kirche bekommen.

– Dann liest man, daß man, um den „Gesamtsinn der Heiligen Schrift zu erfassen", ausgehen müsse „vom heutigen Glaubensbewußtsein der Kirche, vor allem vom kirchlichem Glaubensbekenntnis"; man müsse dieses dann „im Spiegel des Ursprungszeugnisses der Schrift interpretieren und dann wieder in den Kontext der gegenwärtigen Kirche übersetzen" (S. 50). Das ist ein falscher und verhängnisvoller hermeneutischer Zirkel; denn im Laufe der Geschichte ist manches in der geoffenbarten Wahrheit klarer und deutlicher geworden, und

dazu hat diese sich (im Sinne Newman's) „entwickelt". Wenn man aber nur in Bezug auf die Lehre der Kirche annehmen will, was man in der Hl. Schrift und in den ältesten Zeugnissen der Offenbarung klar und deutlich findet, um dies dann wieder als Norm für die heutige Lehre zu nehmen (also obscurum per obscurius interpretiert), dann kann man von der Lehre der Kirche soviel abstreichen, wie man will. – Das geschieht auch tatsächlich: Einerseits will man durch, was man auf französisch *ressourcement* genannt hat (Ich vermute, daß die Académie diesen Neologismus nicht geradezu liebt) zurück zum alten, sogar zum ältesten in der Überlieferung, und andererseits wirft man „Traditionalisten" vor, sie wollten die Entwicklung der Tradition nicht anerkennen und steril beim Alten bleiben. Diese Doppelhaltung spricht dafür, daß es nicht um alte oder junge Tradition geht, sondern um eine andere Lehre.

– Protestantisch ist auch die Meinung, die Hl. Schrift enthält „in der Substanz den ganzen Glauben" (S. 54). Zwar könne dieser „in seiner Ganzheit und Fülle nur im Licht der Tradition erfaßt werden" (l. c., was K oft genug nicht tut); aber unter der Bedingung, daß man das „und" in „Schrift *und* Tradition" des Trienter Konzils so verstehe, daß mit „und" nicht „und" gemeint ist und daß es außerhalb der Hl. Schrift keine selbständige Tradition gibt. Thomas von Aquin lehrte, daß besonders die Lehre der Sakramente zur (nicht in der Hl. Schrift aufgezeichneten) Tradition gehört. Die Auffassung, daß es nur eine einzige Quelle der Offenbarung, die Bibel gebe, ist für die Lehre der Kirche verhängnisvoll.

• 4. Auf dem Gebiet des *Ökumenismus* geht K, wie zu erwarten war, weit. K. stellt es so hin, als ob auf dem Gebiete der Lehre, bzw. Lehren, schon eine große Übereinstimmung erreicht sei, obwohl Katholiken und Protestanten noch nicht in allem übereinstimmten. Diese Meinung ist für den katholischen Glauben geradezu verhängnisvoll. Die wenigsten Unterschiede gibt es mit der griechisch-byzantinischen Orthodoxie, aber Patriarch Dimitrios hat den Mitgliedern der theologischen katholisch-orthodoxen Kommission mehrmals gesagt, die Unterschiede seien noch sehr groß und tief (von offizieller katholischer Seite liebt man es zu sagen, wir seien fast eins und einig). Wenn es schon sehr große Unterschiede mit der Orthodoxie gibt, dann sind die mit dem Protestantismus noch viel größer.

• 5. Eine ausführliche Darlegung (S. 231–247) ist der *Lehre der Rechtfertigung des Sünders* gewidmet. „Für die Reformation war die Rechtfertigungslehre der Artikel, mit der die Kirche steht und fällt'" (S. 235). Darum hat das Trienter Konzil sich ausführlich mit dieser Lehre beschäftigt. K behauptet (S. 236): „Luthers Verständnis der Gerechtigkeit Gottes entsprach durchaus der katholischen Tradition." In Zusammenhang (wie hier) mit der Rechtfertigungslehre ist dies grundfalsch und steht im Gegensatz zu Trient (siehe u. a. DS 1529, 1561, 1562). Nach der protestantischen Lehre, die durch das Trienter Konzil verurteilt wurde, wird der Mensch „gerechtfertigt" durch „die Gerechtigkeit, wodurch Gott selbst gerecht ist"; nach katholischer Lehre werden wir gerechtfertigt durch die Gerechtigkeit, womit Gott *uns* „rechtfertigt".

K fährt fort: „Indem (Luther) diese Lehre jedoch einseitig zum Kriterium des ganzen Glaubens machte, geriet er in der damaligen Situation schon bald in *Konflikt mit der bestehenden Kirchenordnung*" (l. c.). Dieser Satz ist ein Beispiel für die Art und Weise, wie katholische Theologen es verstehen, über ein protestantisches Dogma zu schreiben, ohne es zu verurteilen, und zu gleicher Zeit über ein katholisches, ohne es zu bekennen. Dazu: Luther kam nicht nur in Konflikt mit der damaligen „Kirchenordnung", sondern mit dem Glauben der Kirche, und das nicht nur „in der damaligen Situation", sondern auch in der heutigen; denn die Wahrheit ändert sich nie.

– S. 236 lesen wir: „Das *unterschiedliche Verständnis der Kirche, ihrer Sakramente und Ämter* ... erwies sich als der eigentliche Grund für den Bruch der Kirchengemeinschaft." Hierzu bemerken wir, daß dieser Grund eine notwendige Folge war der falschen Lehre Luthers über den Glauben (betrachtet als die feste Überzeugung, daß Gott *mich* persönlich rettet durch die Verdienste Jesu Christi, was Kirche und Sakramente überflüssig macht als die normalen Mittel zur Heiligung, wie Paul Hacker es im oben zitierten Buche so eindrucksvoll dargestellt hat). S. 245 wird die Frage gestellt: „Sind wir heute also einig in Sachen Rechtfertigung, über die sich unsre Väter im 16. Jahrhundert getrennt haben?" Eine Antwort wird nicht gegeben, aber was vorher gesagt wurde, gestattet nur *einen* Schluß: Ja! Mit dem Trienter Konzil sagen wir *Nein!* Weder die protestantischen noch die katholischen Theologen haben sich im 16. Jahrhundert und nachher geirrt, als sie einander so schwer bekämpften. Die Reformation ist nicht geboren aus einem Mißverständnis. Dieses anzunehmen heißt „ökumenisches" Wunschdenken.

Diesen allgemeinen Betrachtungen wollen wir noch einige spezielle folgen lassen.

• S. 26 „Die Bibel führt nirgends einen Gottesbeweis." Das könnte man sagen, wenn man „führen" versteht im Sinne einer längeren methodischen Beweisführung. Daß der Satz auch mißverstanden werden kann, beweist die niederl. Übersetzung: „De bijbel levert nergens een godsbewijs" (Die Bibel *liefert* nirgends einen Gottesbeweis"), was *falsch* ist.

– S. 31. Eine „mehr neuzeitliche Form der Gottesbeweise" findet K darin, daß „im Menschen sich aber auch etwas Unbedingtes und Absolutes" meldet, etwa „in der Stimme des Gewissens ... die sich in uns zu Wort meldet". Dieser „Gottesbeweis" ist bestenfalls höchst fraglich und gehört also nicht in einen Katechismus. Dazu kommt, daß die „Stimme des Gewissens" zu einer fast absoluten Größe gemacht wird, weit mehr als ein Urteil der praktischen Vernunft, was nicht ohne schlimme Folgen bleiben kann (und bleibt).

– S. 41. „Das erste Wort des Glaubens ist deshalb nicht: Ich glaube, *daß* ..., sondern: Ich glaube *dir*. In diesem vertrauenden Sich-Einlassen auf Gott geht dem Glaubenden ein *Licht* auf." Hier kommt wieder die *fides fiducialis* zum Vorschein. Man kann einem nicht vertrauen, wenn man ihn nicht zuvor kennt und weiß, daß er unsres Vertrauens würdig ist. Der „Glaube" wird von K stark protestantisch beschrieben. S. 45 wird zwar gesagt „Ich glaube" bedeutet „ich stimme ein in das, was wir glauben", aber dieser Satz sieht nach allem Vorhergehenden aus wie ein Fremdkörper.

– S. 47: „Ohne regelmäßige persönliche Schriftlesung ist vor allem kein ernsthaftes christliches Leben möglich." Schade für die vielen, die in früheren Jahrhunderten nicht lesen konnten! Und denen, die jetzt die Bibel lesen können, wird gesagt, sie sollen sie kritisch lesen, wie die Kritiker des 18. und 19. Jahrhunderts.

S. 53: „Die Heilige Schrift bezeugt alles zum Heil Notwendige". Das ist die protestantische These der *sufficientia sacrae scripturae*, die eine notwendige Folge war des *sola scriptura*-Prinzips Luthers, womit die außerbiblische kirchliche Tradition und das Magisterium der Kirche abgelehnt wurden.

– S. 53. K will uns glauben lassen, daß „im späten Mittelalter ... manche Grundaussagen des Evangeliums durch menschliche Tradition verdunkelt" waren. Darum Luther c. s.! Wir möchten gerne wissen, welches diese „verdunkelten" „Grundaussagen des Evangeliums" wären. Die niederl. Übersetzung übersetzt sogar „manche Grundaussagen" durch „veel belangrijke waarheden" (viele belangreiche Wahrheiten). Kein Wunder, daß Luther das „reine Evangelium" predigte, soll der Leser denken.

– S. 57. „Abbildhaft" wird falsch erklärt mit „analog". Nein, die Analogie, besonders die Seins-Analogie, ist eine

eigentliche Redeweise, keine bildhafte. Was hier gesagt wird, ist falsch und kann schwere Folgen für Glaube und Theologie haben, wie auch für die Philosophie.

• S. 61. Nach Ex 3, 14 soll der Name Gottes (JHWH) bedeuten: „Ich-bin-da". So übersetzen einige Exegeten, aber der Text hat: „Ich bin, der ich bin". Diese rätselhafte Erklärung des Gottesnamens kann man m. E. am besten verstehen, wenn man „Jahweh" erklärt als „Er ist"; von sich selbst kann Gott nur sagen „Ich bin". S. 63. „Der Glaube Jesu verbindet Juden und Christen; der Glaube an Jesus trennt sie". Jesus war eine göttliche Person, konnte also keinen „Glauben" haben.

– S. 83. Der Ursprung des trinitarischen Bekenntnisses „erwächst vielmehr aus der Erfahrung mit Jesus Christus und seines in der Kirche wirkenden Geistes". Nein, wir kennen dieses Geheimnis nur aus der Offenbarung, nicht aus der Erfahrung.

– S. 96. Der Christ darf „in aller Schöpfungswirklichkeit vorausweisende Spuren und Fragmente der Christuswirklichkeit entdecken", wobei verwiesen wird auf Eph 1, 10, wo so etwas gar nicht steht. Die (zukünftige) *Anakephalaíosis*, worüber der Brief spricht, ist etwas ganz anderes.

– S. 111. Über die Bewahrengel wird geschrieben in einer Weise, die es nicht deutlich macht, ob es wirklich Bewahrengel gibt. Wenn K es für nötig hält, darüber so zweideutig zu schreiben, muß man wenigstens bezweifeln, ob es nach ihm Bewahrengel gibt.

– S. 122, Zeilen 10–21. Die Wahlfreiheit des Menschen wird hier ungenügend unterschieden von seiner moralischen Freiheit. Für die meisten Leser ist dieser Abschnitt wohl schwer verständlich.

– S. 148/9. „Nach der Schrift können wir anders als in Bildern und Gleichnissen vom Reich Gottes nicht sprechen." Das stimmt nicht überein mit Joh 16, 29: „Siehe, jetzt sprichst Du deutlich und sagst kein Gleichnis." Wirkt hier in K der Gedanke weiter, daß Analogie = bildliche Rede sei?

– S. 149. „Weil Gott jeden Menschen annimmt, darf auch der Mensch sich selbst und alle anderen annehmen." Der niederl. Text hat „annimmt" übersetzt mit „respecteert". Gott nimmt *nur* die seinen an, die an ihn glauben und seinen Willen tun; nur die werden endgültig erlöst, nicht alle.

• S. 184. Pontius Pilatus ließ Jesus „als politischen Rebellen am Kreuz hinrichten". Das ist heute eine bei gewissen Erklärern beliebte These: Jesus habe gekämpft für die Freiheit des jüdischen Volkes und sei darum von Pilatus hingerichtet worden. Das erste wird von K nicht gesagt, und auch wohl nicht gemeint, aber was tatsächlich gesagt wird, steht deutlich im Widerspruch zu den Evangelien. Pilatus fand keine Schuld an Jesus (Joh 19, 6), aber er hat es für klüger gehalten, den Juden in der Sache Jesu nicht zuwider zu sein.

– Auf derselben Seite (unten) steht, daß Jesus „nach den Evangelien" seinen Tod vorausgesehen hat und in drei Leidensweissagungen als von Gott gewollten Heilstod gedeutet hat. Aber „in diesen Leidensweissagungen ist jedoch bereits die Deutung der urkirchlichen Überlieferung eingegangen". Darum fragt K. S. 185 *„Hat Jesus seinen Tod als Heilstod verstanden?"*, eine Frage, die sich nach ihm „historisch nur schwer beantworten" lasse. Zuvor (S. 185) konnte man lesen, daß Jesus „bei seinem Gang ins Leiden und in den Tod die verborgenen Gedanken Gottes noch nicht klar enthüllt waren". Die Abendmahlsworte geben „einen Anhalt für die Überzeugung, daß Jesus seinen Tod als Heilstod verstanden hat" (S. 186). Mit letzterem kann man zufrieden sein, aber nicht mit der Annahme, daß die drei Leidensweissagungen Jesu nicht historisch sein könnten und die Gedanken Gottes für Jesus noch nicht klar waren.

– S. 185. Gegen alle Evidenz wird in K noch immer behauptet, daß „für viele" in den Einsetzungsworten der Eucharistie „im Sprachgebrauch der Heiligen Schrift" „für alle" bedeute. Sprachkundig ist dies falsch, darum tut es keine einzie Übersetzung, soweit ich weiß, und auch die sogenannte Lima-Liturgie nicht. Die Liturgiereformer haben die alten Konsekrationsworte der römischen Messe ersetzt durch hundertprozentig biblische, aber zu gleicher Zeit haben sie erlaubt, das unbiblische „für alle" (in Holland: „voor alle mensen") einzufügen. Das macht die Konsekrationsworte zwar nicht ungültig, wie man behauptet hat, kann aber nicht ohne Absicht geschehen sein; man muß fürchten, daß die Idee der Allerlösung dahinter steckt.

– S. 190. „Schwer verständlich ist für uns heute die biblische Idee vom *Opfertod* Jesu". Warum heute? Und ist dieser Gedanke für den Gläubigen wirklich so schwer? Man hat behauptet, daß die Idee, daß Gott den Tod seines Sohnes verlangt hat als Sühnopfer für die Sünden der Welt, für den „modernen Menschen" (d. h. den Menschen ohne Glauben) unerträglich sei (Holländischer Katechismus 1966). Was dahinter steckt, ist etwas ganz anderes: die Leugnung des selbständigen übernatürlichen Charakters der Gnade, die der Mensch von Gott empfängt. Als ein roter Faden durchzieht dieser Gedanke den ganzen genannten Katechismus und bietet den Hauptschlüssel zu seinem Verständnis. „Gott oder Mensch, ein falsches Dilemma" lautete der Titel der Nijmwegener Antrittsrede seines Hauptautors.

– S. 209–214. In diesen Seiten wird der Heilige Geist nur unpersönlich vorgestellt.

• S. 202 (und anderswo). Die „Ostererzählungen" hängen zusammen mit den urchristlichen Eucharistiefeiern. Das sei also ihr „Sitz im Leben" (dieser Ausdruck wird in K nicht gebraucht, die Sache ist aber da). Dieser „Sitz im Leben" wird von modernen Neutestamentlern einfach *postuliert*, nachdem man „formgeschichtlich" die Evangelientexte in kleinste Einheiten aufgeteilt hat, wird jeder Art dieser literarischen Einheiten ein besonderer „Sitz im Leben" zugewiesen, der oft nur postuliert wird, nicht nachgewiesen. Ein Katechismus ist dafür nicht der Platz.

– S. 230. Nachdem K über die göttliche Vorherbestimmung des einzelnen gesprochen hat, läßt er sofort folgen: „So ist die Erwählungsgewißheit der größte Halt und der stärkste Trost." Dies erinnert an Calvin, und ist keine katholische Lehre; sie hängt zusammen mit der Glaubensauffassung Luthers. Für uns gilt, was Paulus sagt: „Mit Furcht und Zittern sollt ihr euer Heil bewirken" (Phil 2, 12). Es hilft nicht, wenn es in K später heißt, daß die Erwählungsgewißheit „letztlich eine *Hoffnungsgewißheit*" sei (S. 231); denn es gehört zum Wesen der Hoffnung, daß man nie *sicher* ist, zu erreichen, was man hofft.

– S. 249. „Gnade bedeutet deshalb im Tiefsten, daß wir von Gott durch Jesus Christus im Heiligen Geist unbedingt angenommen, bejaht und geliebt sind." Auch dies stimmt nicht; denn kein Mensch wird von Gott *unbedingt* angenommen; wir haben immer den freien Willen, die Gnade abzulehnen und wir können sie später auch verlieren.

– S. 291. „Kirche, das sind alle getauften Christen." In meinem Katechismus war hinzugefügt: „... die unter der Obergewalt des Papstes sich zur wahren Lehre Christi bekennen." Die Taufe genügt nicht, um zur Kirche zu gehören; nur zu viele Getauften haben den Glauben verloren und haben sich von der Kirche getrennt. Man spürt in K die moderne Tendenz, den Begriff der Kirche stark zu erweitern. Die Kirche fällt nach katholischer Glaubenslehre nicht zusammen mit der Christenheit.

– S. 303. Petrus sei „wahrscheinlich im Jahr 64 in Rom" gestorben. Bezieht sich dieses „wahrscheinlich" nur auf das Jahr 64, oder auch auf „in Rom"? Aus dem Text von K ist dies nicht klar.

S. 305. „Der Bischof von Rom ... soll mit seiner Autorität die Autorität und Verantwortung der Bischöfe nicht verdrän-

gen oder gar ersetzen." Das stimmt nicht; denn der Nachfolger Petri ist *episcopus episcoporum* und hat in der ganzen Kirche dieselbe Jurisdiktion wie ein Bischof in seiner Diözese (can 331). Er kann, wie es vor kurzem in Seattle geschehen ist, die Jurisdiktion eines Bischofs beschränken und ihn sogar absetzen. Zum Heil der Kirche ist letzeres in der Geschichte vielfach geschehen.

• S. 317 ff. In K sind die Sakramente zuerst *„Zeichen des Glaubens"* (S. 317), Zeichen, „mit denen wir unseren Glauben bekennen", wie der hl. Thomas gesagt haben soll (1 c.). Leider wird die Stelle nicht angegeben, wo Thomas in S. Th. III 60, 1 die Frage beantwortet, ob das Sakrament „in genere signi" ist (zur Art der Zeichen gehört), sagt er, daß ein Sakrament ein „signum rei sacrae" ist, ein Zeichen einer hl. Sache; vom Glauben spricht er mit keinem Wort. Natürlich setzen die Sakramente den Glauben voraus, aber damit sind sie doch nicht zuerst (protestantisch gedacht) Zeichen des Glaubens. Später liest man, sie seien „Christuszeichen" (S. 319, 3. 2), „Heilszeichen" (S. 322, 3. 3), „Zeichen der Kirche" (S. 324, 3. 4). Erst auf S. 322 lesen wir kurz, daß die Sakramente das Heil anzeigen und schenken, und auf S. 323 ist die Rede vom *opus operatum,* nicht ohne zu sagen, daß diese Formel „oft mißverstanden" wird (S. 323). Die Gnade der Sakramente bestehe darin, daß sie uns „die Liebe Gottes schenken" (S. 323), uns „Anteil an Amt und Sendung Jesu Christi, und ... an seinem Leben" geben (1. c.). Das *ontologische* Wesen der Gnade verschwindet bei diesen schönen Worten in den Nebel, besonders, wenn man Gnade gleichsetzt mit Liebe, wie K tut oder wenigstens suggeriert. Indem K vom *opus operatum* spricht, wird die katholische Sakramentslehre gerettet; im ganzen ist sie aber mehr protestantisch als katholisch. Für die Reformatoren war ein Sakrament *nur* ein Zeichen des Glaubens, daß man die Gnade Gottes besitzt oder empfängt; es macht auch den Glauben in uns wachsen; aber es ist kein *Mittel* (instrumentum), wodurch die Gnade uns, durch Christus, geschenkt wird. Das *sola fide*-Prinzip sträubt sich gegen die katholische Auffassung, und macht dazu die Kirche als *instrumentum salutis* überflüssig. Auch ist die Gnade nicht die *Liebe* Gottes, sondern Effekt dieser Liebe. Aus Liebe gibt Gott uns seine Gnade.

– S. 332. „Die Kirche lehrt die Heilsnotwendigkeit der Taufe nur für diejenigen, denen die Taufe verkündet wurde und die Möglichkeit hatten, sich für die Taufe zu entscheiden." Wenn dies wahr wäre, wäre es nicht notwendig, die Kinder zu taufen, was die Kirche nicht nur immer getan hat, sondern vorschreibt (DS 1514, 1626). Zu unsrem Glück finden wir S. 338 die katholische Lehre, daß jeder Mensch, auch der Säugling, „aufgrund der Erbsünde" der Taufgnade bedürftig ist.

• S. 344. „Von ihrer innersten Wesensmitte" verstanden sei die Eucharistie „Mahlgemeinschaft". Diese Meinung von K geht hervor aus der Tatsache, daß K der Eucharistie eine dreifache Begründung zuschreibt: sie wird „vorbereitet in der Mahlgemeinschaft des irdischen Jesus; sie ist grundgelegt im letzten Mahl Jesu vor seinem Tod, und sie wird bekräftigt in den österlichen Erscheinungen des auferstandenen Christus im Zusammenhang von Mählern seiner Jünger" (1. c.). Aber es geht aus den Evangelien und aus Paulus deutlich hervor, daß die Eucharistie allererst von Jesus gegründet ist als ein Gedächtnis an sein Leiden. *Die Eucharistiefeier ist zuerst ein Opfer* (das ist auch mehrmals nachdrücklich vom heutigen Papst betont worden). Glücklicherweise spricht K S. 352 ff über den Opfercharakter der Eucharistiefeier und da findet man die Lehre der Kirche wieder. Für K scheint dieser Opfercharakter sekundär zu sein.

– S. 354. K behauptet, daß im späten Mittelalter „Der Zusammenhang zwischen Kreuzesopfer und Meßopfer ... vielfach nicht mehr richtig verstanden" wurde, und daß zudem das Verständnis des Meßopfers „durch Mißbräuche verdunkelt" wäre. Welches diese „Mißbräuche" waren, wird nicht gesagt; die schwere Beschuldigung bleibt ohne Beweisführung. Dann fährt der Text fort: „Das führte die Reformatoren zu einer grundsätzlichen Leugnung des Opfercharakters der Eucharistie." Nein, Luther hat die Messe an und für sich bekämpft, nicht nur „Mißbräuche", auf Grund seiner Glaubens- und Rechtfertigungslehre. Die Sache ist bekannt.

– S. 359. Als Grund, warum nur ein gültig geweihter Priester gültig die Eucharistie feiern kann, wird zuerst angegeben: „Das priesterliche Amt ist ja Dienst an der Einheit." Dieses im Grunde juridische Motiv genügt nicht; denn auch ein nichtkatholischer Priester zelebriert gültig die hl. Messe: Der Text fährt fort: „Allein der Priester ist durch die Priesterweihe bevollmächtigt, im Namen und in der Person Jesu Chrsiti zu sprechen: ‚Das ist mein Leib – Das ist mein Blut'". Diesmal stimmt es; aber was die Weihe zutiefst ist, wird nicht gesagt: ein juridischer Akt (Einsetzung in ein Amt) oder ein Akt mit ontologischem Charakter?

• S. 369. Das „Sakrament der Buße" habe „eine lange und komplizierte Geschichte durchgemacht, in der es vielfältige Wandlungen gegeben" habe. Das Sakrament als solches hat diese „Wandlungen" nicht mitgemacht, sondern die Umstände, in denen es praktiziert wurde und die Art und Weise, wie dies geschah. Das Sakrament bestehe einerseits „in von der Gnade ermöglichten menschlichen Akten der Umkehr" und andererseits „im Tun der Kirche, nämlich darin, daß die kirchliche Gemeinschaft unter der Leitung des Bischofs und der Priester im Namen Jesu Christi die Vergebung der Sünden anbietet (sic) um ihm schließlich „die Vergebung seiner Sünden zuzusprechen".

Das ist protestantisch gedacht; nach Luther kann der Priester nur *erklären,* daß *Gott* den Sünder freispricht; der Priester könne das selbstverständlich nicht selbst. Das steht im Widerspruch zur Lehre der Kirche, die sich stützt auf die klaren Worte Christi (Joh 20, 23), die früher am Ende der Priesterweihe feierlich vom Bischof gesprochen wurden.

– S. 374. Hier findet sich, fast selbstverständlich, die Tendenz, die „Krankensalbung" zu einem Sakrament der Kranken und alten Leute zu machen statt derer, die sich in Sterbensgefahr befinden. Man beruft sich zwar auf Jacobus 5, 14–15 (schon auf dem Konzil von Trient), vergißt aber, daß für die Alten jede schwere Krankheit als lebensgefährlich betrachtet wurde und in vielen Fällen auch war; unsere medizinische Wissenschaft war damals unbekannt.

– S. 395. Die „bekenntnisverschiedene Ehe". K will uns glauben lassen, daß die „Konfessionsverschiedenheit" (in der Ehe zwischen katholischen und evangelischen Christen) „eine *befruchtende Wirkung* (Kursivierung von K) für den Glauben der Gatten und damit auch für ihre Ehe (habe), wenn beide Parteien ihr eigenes kirchliches Erbe in Ehe und Familie einbringen, voneinander lernen und so ihr gemeinsames Leben vertiefen und bereichern"; andererseits dürfen natürlich die Schwierigkeiten „nicht unterschätzt werden", wie dann weiter ausgeführt wird. Prof. Georg May hat schon seit Jahren darauf hingewiesen, welches übergroße Übel die Mischehe ist und wieviel sie beigetragen hat zum Glaubensverlust. „Zwei Glauben auf einem Kissen, da schläft der Teufel zwischen", sagt man in meinem Land und diese Volksweisheit hat noch nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Die Eheleute sollen nach Leib und Seele eine Einheit bilden, die aber schwer beeinträchtigt wird, wenn diese Einheit nicht da ist auf dem wichtigsten Gebiet des menschlichen Lebens: dem Glauben.

Die Adresse des Autors: Prof. Dr. J. P. M. van der Ploeg O. P., Sterreschansweg 57 E, NL-6522 GK Nijmwegen (Holland)

AUXILIARBISCHOF PROF. DR. KURT KRENN

Zeugnis der Bischöfe oder Kompetenz von Experten?

(Bkm) Auf der Sommerakademie des „Linzer Priesterkreis" im August ds. Jahres hielt u. a. Bischof Krenn ein beachtetes Referat unter dem Thema „Zur Situation heutiger Theologie angesichts einer Neuevangelisierung Europas". Dankenswerterweise hat die Redaktion der österreichischen Monatszeitschrift „Der 13." den Vortrag gedruckt und als 24-Seiten-Broschüre herausgegeben (Anschrift: Verlag Zeitung „Der 13.", A-4115 Kleinzell, Weigelsdorf 18). Wir entnehmen dem Artikel die Nummern 10–13, die auf die fundamentalen Gefährdungen sowohl gesunder Glaubenswissenschaft wie authentischer bischöflicher Lehrverkündigung hinweisen und zugleich Hoffnung auf den angekündigten Katechismus der Gesamtkirche machen.

• Die heutige Theologie operiert häufig mit den *Präambeln der Austauschbarkeit*; dies bedeutet, daß Schrift und Glaubenslehre durch *psychologische* oder *religionswissenschaftliche Systeme* umfassend interpretiert werden, daß das Mysterium Kirche in *soziologische* Beschreibungsverhältnisse aufgelöst wird, daß der christliche Lebensvollzug zur Sache *sozialkritischen* Verhaltens erklärt wird. So geschieht es in der sozialen Frage nicht selten, daß der Glaube von den sozialen Strukturen und Zielsetzungen aus interpretiert und in Geltung gesetzt wird, während hingegen es Aufgabe der Christen wäre, die Lösung der sozialen Frage von den *Prinzipien des Glaubens her* anzugehen. In diesem Zusammenhang läßt sich auch im sozialen, ökonomischen und politischen Profil der verschiedenen *Befreiungstheologien* jene gefährliche Option von Theologie erkennen, daß es jene *Austauschbarkeit* gibt, die selbst den personalen Gott, den Erlöser, die übernatürliche Offenbarung und den Heilsauftrag der Kirche zur Disposition einer sozialen und politischen Ideologie stellt.

• Nicht von ungefähr bewirkt diese *Option der Austauschbarkeit*, daß Theologie und Glaubenslehre in die Kompetenz von *„Experten"* und nicht mehr in jene eines Amtes verlagert werden. Die *Bischöfe* als die *Zeugen* der göttlichen und katholischen Wahrheit und als die *authentischen Lehrer* der Kirche werden in ihrem Lehramt zurückgedrängt; mittels des Anspruchs des „Expertentums" hat sich ein *„Lehramt der Professoren und Engagierten"* etabliert, das sich als solches in keiner Weise in der Verfassung der Kirche begründen läßt. Auch die jüngsten Erklärungen verschiedener Theologen gehen vom Anspruch aus, Umfang und Aussagen des bischöflichen und sogar des päpstlichen Lehramtes ihrem eigenen Urteil unterwerfen zu dürfen. Damit wird präsumiert, daß nicht mehr das *Sakrament des Ordo* und die *kollegiale Gemeinschaft mit dem Papst* die Grundlegung des authentischen Lehramtes sind, sondern daß irgendeine übernommene oder angemaßte *„Aufgabe"* das *„Amt"* konstituiert. *Art. 25* der Dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen gentium" müßte vor allem die *Bischöfe* anhalten, sich nicht aus dem Lehramt zurückzuziehen, um das Urteil in Glaubens- und Sittensachen solchen zu überlassen, die dazu nicht bestellt sind. Auch jener religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes gegenüber dem *authentischen Lehramt des Papstes* ist in jener Weise einzufordern, wie ihn „Lumen gentium" festlegt.

Häufig ist heute die Meinung zu hören, daß das, was vom Papst nicht mit feierlich erklärter Unfehlbarkeit gelehrt wird, eben fehlbar sei und daher nicht verpflichtend. Es entspricht keineswegs dem Buchstaben und der Intention von „Lumen gentium", wenn zuweilen von Theologen einer eventuellen „ex-cathedra-Entscheidung" der entsprechende Glaubensgehorsam in Aussicht gestellt wird, jedoch dem ordentlichen und authentischen Lehramt des Papstes und der Bischöfe

nicht einmal die „Wahrheitsvermutung", sondern eher der „Irrtumsverdacht" entgegengebracht wird.

• Als durchaus wichtig sollte in diesem Zusammenhang die Klärung des *theologischen und juridischen Status der Bischofskonferenzen* angesehen werden. Da die Bischofskonferenzen vom II. Vatikanum als Institutionen genannt werden, die vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten können, um die *kollegiale Gesinnung* zu konkreter Verwirklichung zu führen (vgl. LG Nr. 23), mußte auch die Frage einer eventuellen *lehramtlichen Autorität* solcher Bischofskonferenzen gestellt werden. Es geht sicher nicht um die Frage, ob die Bischöfe kraft ihrer Weihe und ihrer Eingliederung in das Bischofskollegium auch gemeinschaftlich lehren dürfen. Die entscheidende theologische Frage ist, ob die gemeinschaftliche Lehre einer Bischofskonferenz in ihrer Autorität theologisch von einer *„neuen"* und *„höheren"* Autorität ist als die Autorität eines jeden *einzelnen* Bischofs, der sich an der gemeinschaftlichen Lehre in einer Bischofskonferenz beteiligt.

Es scheint *kein* stichhaltiges Argument dafür zu geben, daß die eher nach zufälligen, regionalen, nationalen und politischen Gegebenheiten zusammengesetzte Bischofskonferenz in ihren Lehraussagen eine *„andere" Autorität* als die des einzelnen Bischofs geltend machen kann oder, daß gar dafür irgendeine Grundlegung im *„ius divinum"* aufgezeigt werden könnte. Eine deutliche Bestimmung des Status und der Aufgaben der Bischofskonferenzen würde auch die Gefahr mindern, daß die personale Verantwortung und Autorität des *einzelnen* Bischofs unter *kollektiven* Entscheidungen verdeckt wird und die Autorität an Kommissionen und anonyme Expertengremien delegiert wird.

• Eine Klarstellung bezüglich der lehramtlichen Autorität der Bischofskonferenzen könnte auch der Anlaß sein, jene *Fälle von Dissens* zu korrigieren, in die sich manche Bischofskonferenz durch vom Lehramt des Papstes abweichende Erklärungen im Fall der *Enzyklika „Humanae vitae"* begeben hat. Bedauerlicherweise wurden auch die Bischofssynode 1980 und das nachfolgende Apostolische Schreiben *„Familiaris consortio"* nicht in genügender Weise genützt, um den scheinbaren oder wirklichen Dissens bezüglich „Humanae vitae" aufzuklären und gemäß den Aussagen des II. Vatikanums bezüglich des authentischen Lehramtes des Papstes (vgl. LG Nr. 25) allenfalls zu korrigieren.

Eine der vielen Chancen des in Vorbereitung stehenden *Katechismus* der Gesamtkirche könnte sein, daß anläßlich der *Umsetzung und Anwendung* dieses Katechismus in den Teilkirchen die aufgetretenen Fälle von Dissens bereinigt und zu einem Konsens mit der Lehre des Papstes gebracht werden. Ein hingegen fortgesetzter Dissens mit dem Lehramt des Papstes würde dem Wesen der Kirche widersprechen und die Bedingungen auch für das authentische Lehramt der Bischöfe außer Kraft setzen.

• Nicht selten wird heute die Kompetenz des kirchlichen *Lehramtes* in Fragen der *Moral* und der *subjektiven Gewissensbildung* bestritten; die verschiedensten Argumente werden für eine solche Begrenzung des Lehramtes erfunden. Und in jenem Fall, in dem man ein Lehramt für Glaubensfragen – nicht aber für Moralfragen – akzeptiert, wird oft von einer „Seinslehre" der Dogmen im Gegensatz zum moralischen „Handeln" gesprochen; diese beiden Bereiche werden ebenfalls oft wie verschiedene, *getrennte Bereiche* angesehen, die, jeder für sich – möglicherweise zuweilen auch einander widersprechend – ihre Geltung haben. Das alte philosophische und theologische Problem von einer *„doppelten Wahrheit"* kehrt auch heute immer wieder in die Theologie und Verkündigung zurück.

J. BERND WITTSCHIER

Joseph Roth
Lehrer in Bonn-Bad Godesberg

geb am 30. 1. 1896
gest. am 22. 1. 1945 nach Entlassung aus dem KZ

Am 22./23. 8. 1944 ließen die regionalen Gestapostellen unter dem Decknamen „Gewitter" ca. 5000 Funktionäre, Abgeordnete und Stadtverordnete der ehemaligen Parteien der Weimarer Republik verhaften. Damals und nach den ersten Nachkriegsjahren nahm man an, die „Gewitteraktion" sei eine weitere Verhaftungswelle nach dem 20. Juli 1944 gewesen. Erst nachdem 1967 die von den Amerikanern beschlagnahmten Gestapoakten (vor allem sogen. Generalia) zurückgegeben worden waren, erfuhr man,[1]) daß der Leiter des Sicherheitshauptamtes in Berlin, Heydrich, bereits im Jahre 1936 und dann nochmals im Jahre 1939 in mehreren Anweisungen angeordnet hatte, regimefeindliche Personen genauestens karteimäßig zu erfassen und sie nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit nach A1, A2 und A3 aufzulisten. Die unter A3 Aufgelisteten sollten verhaftet werden, wenn „Zeiten schwerer Belastungsproben und der durch sie verursachten innenpolitischen Spannungen"[2]) es erforderlich machen würden. Zehn Wochen nach der Invasion der Alliierten am 6. 6. 1944 sah Heydrichs Nachfolger diese gefährliche Zeit für gekommen; der Versuch, Hitler am 20. Juli zu beseitigen, wird ein zusätzliches Motiv gewesen sein.[3])

Aus dem Bereich der Gestapo Köln mit seinen Außenstellen Aachen und Bonn kamen die Verhafteten in das KZ-Durchgangslager nach Köln-Deutz. Unter denen, die aus der Außenstelle Bonn kamen, befand sich neben Dr. Adenauer u. a. auch Joseph Roth.

• Joseph Roth wurde 1914 zum Kriegsdienst eingezogen, aber schon 1916 wegen eines Lungenleidens entlassen. 1918 bestand er die Erste, 1919 die Zweite Lehramtsprüfung. Er war Lehrer an der Burgschule in Bad Godesberg, später im Ortsteil Friesdorf. Am 1. 8. 1927 erfolgte die Anstellung auf Lebenszeit.

Seine Personalakte vermerkt, daß er führendes Mitglied der Zentrumspartei war.[4]) In der Tat war Joseph Roth Vorsitzender des Zentrums von Bad Godesberg. Das führte dazu, daß er am 15. 3. 1933 – nach kurzer Verhaftung – vom Schuldienst suspendiert wurde; erst im Mai 1935 durfte er wieder unterrichten.

– Am 23. 8. erfolgte dann die Verhaftung im Zuge der „Gewitteraktion". Vom Köln-Deutzer Durchgangslager wurde er Mitte September 1944 ins KZ Buchenwald überführt. Er trug die Häftlingsnummer 81555. Bereits am 28. 10. 1944 wurde er aus dem KZ entlassen. Der Zweizentnermann nahm in diesen Wochen über hundert Pfund ab.

Die baldige Entlassung erwirkten seine Frau und sein Bruder Karl Gustav Roth, Kaplan in Bonn. Beide fuhren zweimal nach Berlin (ob zu Himmler oder zu Heydrich, steht nicht fest). Über die Gründe, die zur schnellen Entlassung führten, konnte nichts ermittelt werden. War es die Betonung dessen, daß er lungenkrank gewesen war? – Der Wiedergutmachungsbescheid des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 5. 1953, sagt, daß „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen (sei), daß er ohne die erlittene Haft in Buchenwald ... länger gelebt hätte." (S. 2)

• Daß Joseph Roth ein *katholischer* Blutzeuge war, das ist zunächst aus seiner führenden Rolle im Zentrum abzuleiten. Ebenso spricht dafür die Tatsache, daß drei seiner Brüder Priester waren, die von der Gestapo verfolgt wurden. Kaplan Karl-Gustav Roth war wegen Verdachts einer Beteiligung an dem Attentat vom 20. Juli 1944 verhaftet worden; Kaplan Ernst Moritz Roth hatte besonders viel unter HJ-Hetze, unter Unterrichtsverbot und Versetzung zu leiden.[6]) Der Vater, Wilhelm Roth, war Inhaber des Päpstlichen Ordens pro Ecclesia et Pontifice, Ehrenvorsitzender der Vinzenz-Konferenz in Köln St. Michael, Mitglied des Kardinal-Komitees und der Marianischen Männerkongregation.

Es brauchte keine konkrete Tat vorzuliegen: Der älteste Sohn aus einer solchen Familie, dazu Zentrumsmann in führender Stellung, das genügte, um ihn in die Heydrich-Liste aufzunehmen. In Bad Godesberg ist eine Straße nach Joseph Roth benannt.

Leser, die Näheres über diesen Blutzeugen wissen, mögen dies bitte an den Verfasser mitteilen:
J. Bernd Wittschier
Vorsitzender des Joseph-Teusch-Werkes e. V.,
Barbaraweg 12, 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler, 13 (Ramersbach)
Tel.: 02646/1202

Anmerkungen:

1) In den ersten Jahren nach 1967 wurden diese Gestapoakten über Berlin an die zuständigen Landesarchive weitergeleitet: In Düsseldorf hatte der Verfasser 1972 Gelegenheit, diese Heydrich-Anweisungen als Kopien zu bekommen.
2) Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: 173-b-16-18/27.
3) Vgl. auch THEOLOGISCHES 9/1984, Sp. 6005 f.
4) Wiedergutmachungsbescheid S. 2.
5) v. Hehl, Sp. 562.
6) A. a. O., Sp. 562.

Quellen:

1) Mitteilung der Tochter Ada, verheiratete Funke.
2) Wiedergutmachungsbescheid vom 13. 5. 1953.
3) Emil Hundhausen, Ernst Moritz Roth als Vikar in Dattenfeld und Gener des Dritten Reiches, Windeck 1979.
4) Ulrich von Hehl, Priester unter Hitlers Terror, Mainz 1984, Sp. 562 f.
5) J. B. Wittschier, Kath. Widerstand 1931–1945 gegen den NS-Rasse-Mythus, Bad Neuenahr-AW 1985, S. 122 f.

Information

1) Zusammen mit *Heiner Budde* zeichnet *Günter Beaugrand* als Autor eines Buches über den von den Nationalsozialisten hingerichteten Bergmann, Redakteur und Politiker Nikolaus Groß. (*„Nikolaus Groß – Zeuge und Bekenner"*; 112 S., 19,80 DM; Verlag Pattloch, Augsburg).

2) Der ehemalige General der Waffen-SS Oswald Pohl, Chef der Wirtschaftsverwaltung der SS, vom Gericht der „Alliierten" zum Tod am Galgen verurteilt, hat im Gefängnis eine tiefe Conversio vollzogen. Unter dem Einfluß und nach sorgfältiger Belehrung von Gefängnispfarrer Karl Morgenschweis, wurde er nach Übereinkunft mit dem Bischöflichen Ordinariat Augsburg in die katholische Kirche aufgenommen. „Ich legte am Sonntag Sexagesima 1950 meine Lebensbeichte ab. Am gleichen Tage erlebte ich die Gipfelstunde meines Lebens in der Feier meiner ersten heiligen Kommunion."

Sein Bericht ist im Verlag Alois Girnth, Landsberg 1950 erschienen unter dem Titel „Credo, mein Weg zu Gott" (nach Max Rößler: „Schon zum Galgen verurteilt, erkannte er das Geheimnis der Eucharistie", DT vom 31. 5. 1988).

PROF. DR. HANS-JOACHIM SCHULZ

Was wurde aus den „Grundsätzen über kirchliche Vereinigungen" – Ein heißes Eisen, das die Bischofskonferenz fallen ließ?

Auf dem Studientag der Herbstvollversammlung 1988 der Deutschen Bischofskonferenz stand, wie von der Presse seinerzeit berichtet, als umfassende Thematik die Frage der katholischen Verbände auf dem Programm. Längst liegt das Heft 61 der „Arbeitshilfen" (hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz) vor, das den Studientag eingehend dokumentiert[1]*). Es enthält im vollständigen Wortlaut die 5 Referate von Bischof Dr. J. Homeyer, Erzbischof Dr. O. Saier, Dr. R. Becher, Prof. Dr. A. Rauscher und Prof. Dr. L. Roos, sowie die Kurzprotokolle von 5 Arbeitskreisen, die sich im Anschluß an die Referate mit unterschiedlichen Lebensaspekten katholischer Verbände befaßten.*

Alles war von langer Hand vorbereitet. Rechtzeitig lagen die Ergebnisse einer Umfrage vor, die das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bei den Mitgliedsverbänden der „Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände Deutschlands" (und nur bei diesen) durchgeführt hatte, zusammen mit Analyse und Auswertung durch Prof. Lothar Roos, Bonn. Und schon auf dem Studientag der Frühjahrsvollversammlung desselben Jahres hatte man sich den kirchenrechtlichen Aspekten der Verbände nach den Weisungen des Vereinigungsrechtes des CIC/1983 gewidmet. Prof. W. Aymans und Prof. H. Schmitz vom Kanonistischen Institut München hatten die konziliaren Prinzipien und die konkreten Anwendungen der vereinigungsrechtlichen Regelungen des CIC erläutert[2]), und von seiten der „Arbeitsgruppe Kirchenrecht der Deutschen Bischofskonferenz" unter Vorsitz von Erzbischof Dr. Dyba lag bereits damals der erste Entwurf des Dokuments „Grundsätze über kirchliche Vereinigungen, Pastoralinstruktion der Deutschen Bischofskonferenz" zur Beratung vor, der nun im Herbst – nach neuerlicher Überarbeitung – zur definitiven Beschlußfassung anstand.

– Das Referat von Erzbischof Dr. Saier auf dem Studientag (S. 43–55) erscheint schon vom Titel her auf die Beschlußfassung über die Vorlage der „Arbeitsgruppe Kirchenrecht" ausgerichtet. Es ist überschrieben: „Anmerkungen zu anstehenden partikularrechtlichen und pastoralpraktischen Entscheidungen der Deutschen Bischofskonferenz." Das Referat geht zwar auf den Text der genannten Vorlage nicht ein, sondern erläutert einige der rechtlichen Probleme aus der Sicht der Pastoralkommission, deren Vorsitzender der Erzbischof ist; doch geschieht der Hinweis auf die bevorstehende Beschlußfassung überdeutlich: „Einen ersten großen Schritt wird die Bischofskonferenz mit der Verabschiedung der ‚Grundsätze über kirchliche Vereinigungen' tun. Diese legen die Grundsätze des CIC dar und adaptieren sie auf unsere Situation. Damit sind wichtige Grundlagen für die rechtliche Struktur der Verbände in der Kirche aufgezeigt" (S. 52).

● In den Presseverlautbarungen nach Abschluß der Vollversammlung war dann von diesen „Grundsätzen" und von den längst fälligen Entscheidungen zu ihren einzelnen Inhalten nichts mehr zu hören. Was war hinter den Kulissen geschehen? – Wohl sprach der Vorsitzende der Bischofskonferenz von einer neu gebildeten Arbeitsgruppe unter Kardinal Hengsbach, der es nun obliege, für die Zukunft Kriterien der pastoralen und rechtlichen Einordnung der Verbände zu erarbeiten und dabei auch die Konsequenzen aus dem Vereinigungsrecht des CIC zu berücksichtigen. Die Vorlage aber, in der diese Konsequenzen bereits mit aller Eindeutigkeit gezogen worden waren, wurde nicht mehr erwähnt. Die „Grundsätze über kirchliche Vereinigungen" der von Erzbischof Dr. Dyba geleiteten „Arbeitsgruppe Kirchenrecht", die zu TOP 0.3 der Vollversammlung vorlagen, waren, wie man aus Fachkreisen erfahren konnte, weder verabschiedet worden, noch hatte die Bischofskonferenz Kriterien für eine weitere Überarbeitung beschlossen oder eine solche in Auftrag gegeben.

– Waren die „Grundsätze" für die übrigen Bischöfe ein so heißes Eisen geworden, daß man nicht mehr wagte, es weiter zu schmieden? Gewiß wird die Deutsche Bischofskonferenz die unbillige Vermutung entkräften, sie habe aus Opportunismus den Lobbyisten gewisser katholischer Großverbände in Deutschland und ihrer Vertretung im ZdK helfen wollen, die Kastanien der durch den CIC nicht mehr legitimierten, ja illegitim gewordenen kirchlichen Privilegien einiger dieser Verbände aus dem Feuer des universalkirchlich-vereinigungsrechtlichen Reformzwanges zu holen. Die Aussetzung von dringend anstehenden Entscheidungen in Fragen von hohem Stellenwert kann jedenfalls nicht ohne durchschlagende Gründe erfolgt sein.

– Und da die kirchliche Öffentlichkeit ein Recht hat, sich zumal über die Gründe der nun entstandenen zweifelhaften Anwendungssituation der von Konzil und Codex selbst garantierten Gründungsfreiheit für neue Verbände mit apostolischer Zielsetzung ihre Gedanken zu machen, jedoch von offizieller Seite nichts über die ausgesetzte Verabschiedung der „Grundsätze" und über eine faktische Anwendung des Vereinigungsrechtes des CIC, soweit diese Anwendung in die Zuständigkeit der Deutschen Bischofskonferenz fällt, zu erfahren ist, bleibt nur der Weg offen, die Gründe des Zögerns der Bischofskonferenz aus dem Vergleich derjenigen Aussagen der „Grundsätze", die am ehesten Mißverständnisse und Anwendungsschwierigkeiten befürchten lassen, mit den auf gleichartige Sachverhalte bezogenen teils konvergierenden, teils divergierenden Aussagen, Fragen und Unsicherheiten, wie sie auf dem Studientag aus der Sicht der Pastoralkommission und der Arbeitskreise formuliert wurden, zu eruieren.

1. Konziliares und päpstliches Vereinigungsrecht: für Deutschland zu freiheitlich?

Zum Vereinigungsrecht des CIC/1983 ist zunächst zu sagen, daß in diesem ganz konsequent die großen Impulse umgesetzt sind, die das Laiendekret des II. Vatikanischen Konzils artikuliert hat, um die Sendung der Kirche auch in Form von Apostolatsinitiativen zur Geltung zu bringen, die von freien Zusammenschlüssen von Gläubigen ausgehen. Die Verwirklichung solcher Apostolatsinitiativen in Kooperation mit dem Hirtenamt der Kirche wird für bestimmte Bereiche kirchlichen Lebens ausdrücklich angeregt.

● Die Canones 215 und 216 formulieren das Recht auf solche Zusammenschlüsse sogar als ein Grundrecht der Gläubigen:

„Den Gläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen" (can 215). „Da alle Gläubigen an der Sendung der Kirche teilhaben, haben sie das Recht, auch durch eigene Unternehmungen je nach ihrem Stand und ihrer Stellung eine apostolische Tätigkeit in Gang zu setzen oder zu unterhalten ..." (can 216).

Dementsprechend heißt es dann auch in Abs. 2 der „Grundsätze über kirchliche Vereinigungen": „Die Deutsche Bischofskonferenz begrüßt es, wenn Gläubige sich aus eigener Initiative in kirchlichen Vereinigungen verbinden, um durch geeignete Formen des Zusammenwirkens bestimmte Teilbereiche der kirchlichen Sendung zu fördern. Die Gläubigen nehmen auf diese Weise ein Recht wahr, das in dem Grundstatut des Codex Iuris Canonici (cc. 208–223, besonders cc. 215, 216) ausdrücklich anerkannt ist."

Darf man wenigstens zu dieser Aussage der „Grundsätze" den Konsens der Deutschen Bischofskonferenz voraussetzen?

Auf der Studientagung hat sich auch Erzbischof Dr. Saier zur Verpflichtung der Bischöfe auf das Vereinigungsrecht der universalen Kirche bekannt. Zu den Grundaussagen des CIC betont er: „Sie sind uns geradezu selbstverständlich" (S. 45 f).

• Auch die Dringlichkeit von Beschlüssen zur Umsetzung und zur Anwendung des Vereinigungsrechtes des CIC schien zunächst nicht kontrovers. In der Vorlage der Arbeitsgruppe Kirchenrecht wird dies schon im Vorspann deutlich vorausgesetzt:

„2. Die Dringlichkeit einer Behandlung und Beschlußfassung durch die Deutsche Bischofskonferenz ergibt sich vor allem aus folgenden Gründen:

a) Die Gläubigen können ihr vom allgemeinen Recht anerkanntes Vereinigungsrecht nicht in der angemessenen und gebotenen Weise wahrnehmen, so lange die vom teilkirchlichen Gesetzgeber klarzustellenden Rechtsverhältnisse offen bleiben. Es droht die Gefahr, daß die Rezeption des CIC in einem für die Gläubigen wesentlichen Teil blokkiert bleibt.

b) Die bestehenden Vereinigungen müssen über ihre eigene Rechtsstellung nach Inkrafttreten des CIC Klarheit gewinnen, nicht zuletzt auch mit dem Ziel, eine an die neue Rechtslage angepaßte Neuorientierung anstreben zu können.

c) Die Behandlung aufkommender Konfliktfälle durch die zuständigen kirchlichen Autoritäten ist erschwert oder gar unmöglich, so lange die zugrunde zu legenden Kriterien unklar bleiben. Das gilt vor allem für Vereinigungen, für die die Bischofskonferenz selbst zuständig ist.

d) Es droht eine nicht wünschenswerte uneinheitliche Rechtsentwicklung aufgrund improvisierter Einzelentscheide. Dies ist angesichts der die Grenzen einer einzigen Diözese oftmals übergreifenden Organisation von Vereinigungen besonders problematisch.

e) Die Rechtsunsicherheit bei den kirchlichen Vereinigungen wächst. Die der AG Kirchenrecht vorliegenden zahlreichen Anfragen – vor allem im Hinblick auf die Rechtsüberleitung – können nicht abschließend beantwortet werden. Bereits vorgenommene Untersuchungen zur Satzungsentwicklung einzelner großer Verbände beweisen die Klärungsbedürftigkeit in diesem Rechtsbereich."

– Auch Erzbischof Dr. Saier betont: „Diese Diskussion ist nicht beliebig aufschiebbar. Es geht nämlich um die kirchliche Identität von Verbänden. Zudem haben mehrere Verbände ihre Statuten der Bischofskonferenz zur Genehmigung vorgelegt und warten seit Jahren darauf. Aus all dem ergibt sich, daß die Bischofskonferenz zur Prüfung der vorgelegten Statuten und in Wahrnehmung des Rechtes und der Pflicht, einem Verband das Prädikat „katholisch" zuerkennen zu können, die dafür nötigen Normen festlegen und Leitlinien erlassen muß" (S. 50). „Leitlinien" und „Grundsätze" erscheinen hier nicht als gegensätzliche oder alternative Desiderate. Vielmehr soll nur die kirchenrechtliche Norm über die korrekte Anwendung hinaus auch pastoral transparent gemacht werden.

• Weshalb tat man sich dennoch so schwer mit der Beschlußfassung über die „Grundsätze" und der zügigen Adaptation des Vereinigungsrechtes für das Zuständigkeitsgebiet der Deutschen Bischofskonferenz? Ist es – wider Erwarten – gerade der weite Spielraum der Satzungs- und Leitungsautonomie bei den sogenannten „freien Zusammenschlüssen nach can 215" und bei den „privaten" (d. h. nicht kirchenamtlich errichteten) Vereinigungen von Gläubigen[3]), vor dessen Herausforderung man sich ratlos zeigte? Dieser Spielraum ist jedoch durch sehr markant formulierte Aufsichtsrechte des kirchlichen Hirtenamtes sorgfältig abgesteckt und es bedarf nur der beherzten Wahrnehmung der beiderseits abgewogenen Rechte.

– Der Eindruck des Zurückschreckens vor zu viel Freiheitlichkeit entsteht, wenn man im besagten Heft der „Arbeitshilfen" eine Wendung liest wie die folgende: „Hier scheint mir die Verbandsautonomie durch den CIC überzogen zu sein!" –

Allerdings bezieht sich diese Aussage des Studientages (S. 52) direkt nur auf zwei Punkte, die der CIC von sich aus nicht näher regelt: Daß ein nicht kirchenamtlich errichteter (privater kanonischer) Verein sich frei einen „geistlichen Beirat" wählen kann (nicht muß), der dann einer Bestätigung durch den Ortsordinarius bedarf (ohne daß eine vorausgehende Beratung des Vereins mit dem Ordinarius hinsichtlich bestimmter Kandidaten vom CIC zur Pflicht gemacht wird). Doch sind ja Einflußnahmen des Ordinarius, um in beiden Punkten eine angemessene Lösung zu erreichen, damit nicht schon als überflüssig oder als nicht doch von übergreifenden Rechten her durchsetzbar disqualifiziert.

– Wenn die „Grundsätze" als Interpretation des Codex zu diesem Punkte sagen (S. 11): „Nicht jeder kanonische Verein muß das Amt eines geistlichen Assistenten bzw. geistlichen Beraters einrichten; dies ist jedoch umso mehr angezeigt, je enger die Aufgaben des Vereins auf geistliche Zielsetzungen ausgerichtet sind", so wird damit keinem leichtherzigen Verzicht auf die Funktion des Geistlichen im Verein das Wort geredet. Vielmehr werden schon im übernächsten Abschnitt die Rechtsmittel genannt, die satzungsmäßige Rolle des Geistlichen zu sichern, sofern der Verein sich besonderer Formen kirchenamtlicher Unterstützung erfreuen will.

2. Zuviel Konkurrenz für die Großverbände?

Die große Freiheitlichkeit des neuen kanonischen Vereinigungsrechtes zugunsten von Neugründungen hat freilich zur unausweichlichen Nebenwirkung die Beeinträchtigung vorhandener oder angemaßter Monopolstellungen. W. Aymans hat allen Anlaß gehabt, in seinem Kommentar zum Grundrechtscharakter des can 215 und dem Rechtsanspruch von „privaten Vereinen von Gläubigen" auf Satzungsüberprüfung, wodurch sie zu „privaten kanonischen Vereinen" werden, zu betonen, daß die Gründungsfreiheit nicht schon da ihr Ende findet, wo bestehende Großverbände beim Aufkommen konkurrierender Neugründungen jene „Zersplitterung der Kräfte" wittern, die can 323 vermieden wissen will.

– Vielmehr gilt: „Falls die Überprüfung der Statuten keine Beanstandung erbringt, besteht ein *Rechtsanspruch* auf Anerkennung als nichtrechtsfähiger privater kanonischer Verein. Im Zusammenhang mit dem für die privaten Vereine eigens betonten Aufsichtsrecht wird der kirchlichen Autorität in can 323 die Sorge dafür übertragen, daß eine Zersplitterung der Kräfte vermieden wird; das mit dieser Sorgepflicht verbundene Recht der Autorität kann indessen nicht so weit ausgelegt werden, daß so auch die Anerkennung als nichtrechtsfähiger privater kanonischer Verein verweigert werden könnte. Damit würde das Koalitionsrecht des c 215 ausgehöhlt; diese Verweigerung würde eine Überziehung des der kirchlichen Autorität vorbehaltenen Rechtes der näheren Regelung bedeuten. Gegen eine so weit gefaßte Interpretation spricht vor allem auch der Wortlaut des c 323 § 2, wonach die genannte kirchliche Autorität ihrer Aufgabe ‚unter Wahrung der den privaten Vereinen eigenen Autonomie' nachzukommen hat. Von der Autonomie des privaten Vereins könnte man in keiner Weise sprechen, wenn er als solcher erst gar nicht ins Rechtsleben eintreten kann."[4])

• Wer die Geschichte der ersten nachkonziliaren Neugründungen auf dem Gebiet des katholischen Jugendverbandswesens kennt, die das Koalitionsrecht des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien und des CIC mit Wissen und Billigung der Bischöfe für sich verwirklichen wollten, weiß ein Lied über die sofortigen Angriffe des BDKJ und seiner Gliedverbände zu singen, welche ihre monopolistisch gedeutete Rolle in der Jugendverbandsarbeit durch jede Gründungsinitiative beeinträchtigt und gefährdet sahen.

Selbst die Gründung der „Katholischen Jugend Fulda" (KJF) durch Erzbischof Dr. Dyba wurde mit so heftigen Angriffen aus den Kreisen des BDKJ beantwortet, daß sich der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz veranlaßt sah, die Zuständigkeit und Verantwortung des Hirtenamtes für die Ordnung der Jugendverbandsarbeit in der jeweiligen Diözese klarzustellen.

– Vor allem im Kampf des BDKJ und der DPSG gegen KPE und St.-Michaels-Pfadfinder wurde den beiden Reformverbänden die Existenzberechtigung schlechthin abgesprochen und damit ein Grundrecht katholischer Laien entgegen den klaren Weisungen des Konzils und des Kirchenrechts gerade von jenen Kräften geleugnet, die Laienrechte sonst so hoch einzuschätzen pflegen und sich so gern gegen Papst und Bischöfe auf den Geist des Konzils als einen Geist der Freiheit berufen.

• Die pastorale Verantwortung der Bischöfe, auf die das Vereinigungsrecht des CIC abzielt, über die verschiedenartigen Initiativen zu wachen und sie zu koordinieren, wollte der BDKJ bei Gründungsinitiativen wie KPE und St.-Michaels-Pfadfinder flugs in Gründungsverbote umgemünzt wissen, womit die Bischöfe der betreffenden Diözesen zum Verstoß gegen kirchliche Grundrechte veranlaßt werden sollten. Dies paßt zu einem Gesamtverhalten, in welchem das bischöfliche Weisungsrecht gegen andere angerufen, falls aber an die eigene Adresse gerichtet, klar negiert wird, wie sich jüngst gleich mehrmals beim Auflehnen des BDKJ und der KJG gegen satzungsmäßige Auflagen der Bischofskonferenz zeigte[5]), obwohl die Auflagen im letzteren Falle sogar durch klare Widersprüche des Verbandes gegen die katholische Soziallehre bedingt waren (vgl. Kardinal Höffner und die Deutsche Bischofskonferenz vom Juli 1985 mit Androhung, der KJG das Prädikat „katholisch" zu entziehen).

– Die betreffenden Defizite auf seiten der KJG, KLJB und KSJ wurden auch von Erzbischof Dr. Saier auf dem Studientag deutlich angesprochen: „Denn deren Bundesleitungen haben sich mehrfach ein allgemeinpolitisches Mandat zugesprochen und sich in der Beurteilung vieler wie eine politische Partei in der Gesellschaft verhalten. Andere Ziele wie die Hinführung Jugendlicher zum Glauben der Kirche, zum selbständigen Verhalten als Staatsbürger auf dem Boden des Grundgesetzes kamen nicht mehr zum Zug oder wurden außer acht gelassen" (S. 49).

– Der Widerstand des BDKJ und seiner Gliedverbände gegen vielfach ergangene Weisungen der Bischofskonferenz und die Bestreitung eines Grundrechts der Gläubigen, das laut Konzil und CIC in neuen Verbandsgründungen realisiert werden kann, führt nun allerdings zum Testfall, wie weit katholische Verbände sich nicht nur selbst pervertieren, sondern auch pastoral wichtige Impulse des Konzils durch den Versuch des Hintanhaltens von Entscheidungen der Deutschen Bischofskonferenz wirklich blockieren können.

3. Die anstehenden Rechtsüberleitungen: Stein des Anstoßes?

Eine der entscheidenden Realisierungsbedingungen für die Anwendung des CIC ist die Rechtsüberleitung der vor 1983 gegründeten Verbände. Die charakteristischen Pole der Freiheit und Gebundenheit, speziell der Verbandsautonomie einerseits und der Identifizierung mit dem Hirtenamt andererseits sind so in die verschiedenen Rechtsformen von Verbänden integriert, daß mit einem Höchstmaß von Inanspruchnahme verbandlicher Autonomie (freilich unter Respektierung der Aufsicht des Hirtenamtes) auch der unvermeidliche Nachteil in Kauf genommen wird, nicht in gleicher Weise „im Namen der Kirche" handeln zu können, wie dies bei den hirtenamtlich errichteten „öffentlichen Vereinen" konzipiert ist, die für diese Identifizierung des Hirtenamtes mit ihnen ihrerseits ganz sachgemäß auf Elemente der Unabhängigkeit bei der Satzungs- und Leitungsautonomie zu verzichten haben.

• Bei der Rechtsüberleitung der Verbände nun ist dafür Sorge zu tragen, daß die Satzungen (und das Vereinsleben selbst) transparent für die angedeuteten Rechtsmerkmale werden, z. B. auch dafür, daß nicht ein Verband, der notorisch den Weisungen des Hirtenamtes Widerstand leistet und seine Autonomie aufs äußerste betont, zugleich Rechtsvorteile in Anspruch nimmt, die nur den durch das Hirtenamt errichteten Vereinen zukommen.

In den „Grundsätzen" der Arbeitsgruppe Kirchenrecht steht das 13. Kapitel unter dem Titel „Rechtsüberleitung für bestehende Vereinigungen". Ist die Brisanz dieses Kapitels für die Vorlage zum Menetekel geworden?

– In 5 Abschnitten wird zunächst aufgezeigt, wie im Zuge einer eindeutigen Identifizierung innerhalb der neuen Rechtsordnung sowohl den bereits im CIC von 1917 qualifizierten Vereinigungsformen als auch den vom allgemeinen Recht nicht näher qualifizierten Vereinigungen der Zeit zwischen 1917 und 1983 ein Weg zu den beiden besonderen Rechtsformen des „privaten" und „öffentlichen" kanonischen Vereins offensteht, wobei es der „Überprüfung" (can 298, § 2) bzw. „Billigung" (can 322, § 2) bzw. der hirtenamtlichen „Genehmigung" (can 314) der Satzung bedarf.

– Die Ausführungen der „Grundsätze" (S. 14 f) wirken auf den ersten Blick zwar kompliziert und lassen vielleicht die Befürchtung aufkommen, es seien nun in und mit den betroffenen Vereinen bzw. Verbänden endlose Satzungsstreitigkeiten vorprogrammiert. Entgegen diesem Eindruck sind die Ausführungen der „Grundsätze" jedoch die im Prinzip sehr leicht zu durchschauende Konsequenz aus der im Vereinigungsrecht des CIC selbst sehr breit gefächerten Koalitionsfreiheit. Diese kann als direkt realisierbares Grundrecht ohne alle Komplikationen in die Form „freier Zusammenschlüsse" eingehen. Und nur, wenn ein Verein bzw. ein Verband meint, an besonderen Rechtsformen mit ideeller, personeller oder materieller Unterstützung der Hierarchie teilhaben zu sollen, muß er für diese Rechtsformen auch die satzungsmäßigen Voraussetzungen schaffen.

– Eine Vereinigung, die keinen Anspruch darauf erhebt, wenigstens teilweise „im Namen der Kirche" tätig zu sein, die keine „kanonische Rechtsfähigkeit" erwerben will (was für Verbände früher ohnehin kaum in Frage kam), die überdies auch keine begleitende ideelle (z. B. spezielle Belobigung oder Empfehlung), personelle oder materielle Unterstützung durch die kirchliche Autorität, nicht einmal den Rechtsvorteil der überprüften Satzung nach can 299, § 3, beansprucht und von einer solchen Unterstützung auch nicht zwangsläufig abhängt, die vielmehr das tut, was dem Laiendekret des Konzils und dem CIC als Grundform der Vereinigung vorschwebt: Inmitten der Welt und im Bewußtsein der Würde und Verpflichtung des Getauften zur Durchdringung der Welt mit christlichem Geist aktiv zu werden, braucht keine speziellen kanonischen Bedingungen zu erfüllen, keine eigenen Verfahren der „Überprüfung", „Billigung" und „Genehmigung" der Satzung, sondern nur die allgemeine Loyalität gegenüber dem Hirtenamt, die bis zum Erweis des Gegenteils durchaus bei katholischen Gläubigen präsumiert wird.

– Hier ist reichlich Gelegenheit, den so oft zu Unrecht berufenen „Geist des Konzils", ganz ohne befürchtete Behinderungen durch Papst oder Kirchenrecht, vielmehr durch beide positiv angeregt, zu entfachen und ihn zu leben. Keinem bestehenden Verband sind also Prüfungsverfahren aufoktroyiert; keiner wird in Satzungskontroversen hineingetrieben; keinem wird mehr an Konformität mit Maßnahmen der

Hierarchie abgenötigt, als die allgemeine Loyalität gegenüber dem Hirtenamt es ohnehin erfordert.

Schwierigkeiten sind freilich da vorprogrammiert, aber auch ohne Anwendungen des Vereinigungsrechtes unvermeidbar, wo Verbände sich in Dauerkritik an Papst und Bischöfen ergehen, gegen Kirchenordnung und katholische Soziallehre verstoßen, andererseits aber alle Arten von kirchlichen Privilegien und Unterstützungen in Anspruch nehmen und dies nun auch noch festschreiben wollen.

• Einen speziellen Niederschlag hat die Diskussion der Rechtsüberleitungen in die beiden Stufen des „privaten" und „öffentlichen" Vereins auf dem Studientag unter dem Stichwort „Mischformen" gefunden. So stellt Erzbischof Dr. Saier die konsequenzenreiche Frage: „Will die Bischofskonferenz, daß es weiterhin ‚Mischformen' von Verbänden mit spezifischem pastoralem Auftrag gibt? Sollen Jugendverbände einen pastoralen Auftrag zur Jugendseelsorge haben? Wie wird der pastorale Auftrag umschrieben?" (S. 53).

Der Arbeitskreis IV befaßte sich speziell mit dieser Frage und zwar unter der aufschlußreichen Themenverbindung „Mischformen von Verbänden – z. B. Jugendverbände". – Hier resümiert das Protokoll: „Wir stellten fest, daß es de facto nur wenige Vereinigungen gibt, die keinerlei pastoralen Auftrag haben" (S. 100). – Es scheint, daß hier von verschiedenartigen Umschreibungen der Teilnahme an der Sendung der Kirche vorschnell auf einen pastoralen Auftrag im kirchenamtlichen Sinne geschlossen wird und diese Rückschlüsse wiederum ihrerseits rechtlich nicht zwingend zur kanonischen Qualifizierung bestimmter Verbände herangezogen werden.

Das Kirchenrecht kennt keine „Mischformen" zwischen „privaten" und „öffentlichen" Vereinen; und dahingehende Beschlüsse einer Bischofskonferenz wären rechtlich irrelevant. Sehr wohl kennt der CIC und kennen die „Grundsätze" jedoch unterschiedliche Formen der Unterstützung und Identifikation der kirchlichen Autorität für „private kanonische" Vereine (z. B. Belobigung und Empfehlung, Verleihung der Rechtsfähigkeit).

– Die im Protokoll des Arbeitskreises IV an den oben zitierten Satz anschließende Aussage zeigt deutlich, daß die Vorgegebenheiten, die mit dem Wort „pastoraler Auftrag" in der Diskussion des Arbeitskreises offenbar gemeint waren, trotz des Ausgehens von der Frage nach „privaten" und „öffentlichen" Vereinen, keine Kriterien der Einstufung bestehender Verbände in eine der beiden Rechtsformen des CIC bieten. Denn da wird der Diskussionsvorgang im Arbeitskreis so resümiert: „Der heutigen Unterscheidung zwischen privat und öffentlich entsprach in etwa einmal die Unterscheidung von Verbänden von Katholiken und katholischen Verbänden" (S. 100).

Dies kann sich höchstens auf die Gängigkeit einer eingeführten Grundunterscheidung beziehen oder auf die faktische Mitwirkung der Hierarchie bei typischen Gründungen katholischer Vereine in der Vergangenheit, geht jedoch an den Rechtsmerkmalen des CIC für die beiden Vereinigungstypen vorbei. Letzteren zufolge bleibt nämlich ein „Verein von Katholiken", sofern er kein spezielles Apostolatsziel verfolgt, völlig außerhalb der Betrachtung und Einordnung des CIC, während für die „katholischen Verbände", sofern sie Zielsetzungen gemäß can 215 und can 298, § 1, besitzen, gerade die Gesamtbreite der einfachen „kirchlichen" (d. h. der freien Zusammenschlüsse nach can 215) und der beiden „kanonischen" Rechtsformen geschaffen wurde.

• Vor allem ist für die angemessene Neueinstufung älterer Verbände zu bedenken, daß ein freies Koalitionsrecht im kirchlichen Leben als Ausdrucksform der Teilnahme des Getauften an der Sendung der Kirche zur Zeit der Verbandsgründung vor dem II. Vatikanischen Konzil noch außerhalb der theologischen Vorstellungen und kirchenrechtlichen Möglichkeiten lag und daß es damals eines pastoralen Auftrags oder wenigstens einer pastoralen Ermunterung der Hierarchie bedurfte, wenn ein Verband überhaupt Entstehungs- und Überlebenschancen haben wollte, daß aber eben diese kirchenamtliche Form der Legitimation und Starthilfe ihre grundsätzlichste Entsprechung heute bereits im *Gründungsimpuls besitzt, der vom allgemeinen Kirchenrecht her in Form der Canones 215f und 298 vorgegeben* ist, welcher Rechtsform gegenüber nur auf Antrag von seiten eines „privaten" Vereins eine wiederum im einzelnen differenzierte Mitwirkung der Hierarchie dem Verein eine Höherstufung verleiht; oder wenn die Hierarchie selbst die Errichtung, „Oberleitung" (can 315) und besondere Verantwortung übernehmen will, ein Verein die darüber hinausgehende außerordentliche Rechtsform des „öffentlichen Vereins" erlangt.

– Als Grundregel für die fälligen Rechtsüberleitungen von Vereinen und Verbänden, gerade auch von bestehenden Jugendverbänden (wie BDKJ und Gliedverbände) sollte man sich an die Empfehlung halten, die H. Schmitz, im Anschluß an die Römische Bischofssynode von 1987 und an das damalige Votum von Kardinal Castillo Lara, auf der Frühjahrsvollversammlung 1988 der Deutschen Bischofskonferenz formuliert hat: Mit der Errichtung von öffentlichen kanonischen Vereinen solle man sehr zurückhaltend sein; dagegen sollten die privaten kanonischen Vereine gefördert werden, sofern der Verein nicht gar in der Grundform des freien Zusammenschlusses seine Ziele erreichen kann und will.[6])

Als Fazit darf gelten: Nur als direkt vom Hirtenamt benötigtes und verantwortetes Instrument sollten Bischöfe die Errichtung öffentlicher Vereine vornehmen (wie dies z. B. im Falle der Errichtung der KJF durch Erzbischof Dr. Dyba in Fulda geschehen ist), jedoch die Erhebung bestehender deutscher Verbände in diese Rechtsform nicht favorisieren.

– Für den BDKJ eine Errichtung als „öffentlicher Verein" vorzusehen, z. B. wegen seiner herkömmlichen Einschaltung in Aufgaben der Jugendpastoral, kann nicht angängig sein. Hilfsfunktionen bei der Durchführung jugendpastoraler Tätigkeiten können anderweitig, auch mit eigenen vom CIC ausgewiesenen Möglichkeiten (Rechtsfähigkeit, Belobigung, Empfehlung in Hinblick auf bestimmte Aktionen), unterstützt und honoriert werden.

Die Errichtung als „öffentlicher Verein" muß in jedem Fall an den vom CIC genannten rechtlichen Kriterien für diese Vereinsform, wie hierarchische „Oberleitung" (directio; nicht nur vigilantia auctoritatis ecclesiasticae: can 315), Ernennungs- und Absetzungsrecht gegenüber dem Vorstand (can 318; – nicht nur gegenüber dem geistlichen Assistenten), Zurechnung des Verbandsvermögens zum Kirchenvermögen usw., scheitern, zu deren Erfüllung auch der BDKJ und seine Gliedverbände von sich aus nie bereit sein könnten.

4. Volle Mitgliedschaftsrechte in kanonischen Vereinigungen nur für Katholiken: ökumenisch bedenklich?

Ein heißes Eisen für die Herbstvollversammlung 1988 der Deutschen Bischofskonferenz war zweifellos auch die Frage nach der Zulassung nichtkatholischer Mitglieder in katholischen Verbänden.[7]) Zwar gibt es als Beschluß schon der Frühjahrsversammlung 1976 (sic!) die „Gesichtspunkte bezüglich nichtkatholischer Mitglieder in katholischen Verbänden", die aber niemals promulgiert wurden. Im Dokument des ZdK von 1978 „Zum Profil der katholischen Verbände. In der Kirche zuhause – offen für die Gesellschaft" sind diese Gesichtspunkte nur teilweise berücksichtigt (S. 9).

Dem Arbeitskreis III des Studientages der Herbstvollversammlung 1988 waren die „Gesichtspunkte" offenbar nur

sehr unvollständig in Erinnerung. Das Wort „Gaststatus" taucht, obwohl es seit 1976 auch in der kanonistischen Literatur eine erhebliche Rolle gespielt hat, im Protokoll des Arbeitskreises nicht auf. Nur insoweit dürfte der Kurs gewahrt worden sein, als man sich im Arbeitskreis III darüber einig war, daß bei Verbänden, die sich ausdrücklich als „katholisch" bezeichnen wollen, die katholische Prägung nicht durch *uneingeschränkte* Aufnahme nichtkatholischer Mitglieder in Frage gestellt werden darf und daß diese *nicht Vertretungsfunktion* für den katholischen Verband übernehmen können (S. 98).

● Die Frage nach der Integrierbarkeit nichtkatholischer Mitglieder in einem katholischen Verband ist freilich nicht nur im Falle der ausdrücklichen Selbstbezeichnung des Verbandes als „katholisch" im Verbandsnamen akut, unter welchem Aspekt sie der Arbeitskreis III behandelte, sondern stellt sich als Frage an alle Verbände, die unter die Regelungen des CIC fallen. Dies sind nur Vereinigungen mit einem Apostolatsziel gemäß can 215 und can 198, § 1. Von daher sind viele Vereine und Verbände der katholischen Vereins- und Verbandstradition überhaupt nicht vom CIC und besonderen Konsequenzen in der Frage nichtkatholischer Mitglieder betroffen. Für die im CIC ausgewiesenen Vereinigungsformen aber ergeben sich wiederum sehr unterschiedliche Normen in der Frage solcher Mitgliedschaft.

– Die „Grundsätze" ziehen aus dem CIC klare Rückschlüsse nur für die Regelung der Mitgliedschaftsrechte in „kanonischen Vereinen", also nur im „privaten kanonischen Verein" und im „öffentlichen kanonischen Verein", nicht in „freien Zusammenschlüssen nach can 215". Die Unterscheidung ist leicht nachzuvollziehen: Freie Zusammenschlüsse bilden sich aufgrund des Koalitionsrechtes der Gläubigen, das letztlich in der sozialen Natur des Menschen grundgelegt ist und in der Kirche vollends zum Tragen kommt. Freie Zusammenschlüsse entstehen also nicht aus kanonischer Konzession, wenngleich sie als Grundrecht kanonisch garantiert sind. Anders die kanonischen Rechtsformen der Vereinigungen! Selbst wenn die Mitwirkung der Hierarchie auf der untersten Stufe kanonischer Konzessionen erfolgt, nämlich der Satzungsüberprüfung nach can 298, § 3 (der sich die zuständige Autorität gar nicht entziehen kann, wenn der Verein sie beantragt), so bleibt sie Satzung des positiven kanonischen Rechtes und kann als solche nur katholische Mitglieder betreffen.

● So stellen die „Grundsätze" klar, „daß nur ein katholischer Christ vollberechtigtes Mitglied in einem kanonischen Verein werden kann" (S. 6), was zur Folge hat, daß Stimmrechte in Beschlußgremien und Leitungsfunktionen katholischen Mitgliedern vorbehalten sind.

Wird hier ökumenisches Porzellan zerschlagen und/oder die traditionelle Szene katholischer Verbände revolutioniert? Mitnichten! Eine hohe Zahl von Vereinen und Verbänden katholischer Tradition bleibt, wie angedeutet, ohnehin außerhalb jeder Betrachtung des CIC, nämlich alle, die nicht vorrangig ein Apostolatsziel haben, sondern eine gesellschaftliche, gesellige, sportliche, musische usw. Zielsetzung. Bei ihnen ist kein Handlungsbedarf in Fragen einer Regelung der Mitgliedschaftsrechte, die aus der Anwendung des CIC käme.

– Gleiches gilt für freie Zusammenschlüsse mit vorrangigem Apostolatsziel, die auf eine förmliche ideelle, personelle oder materielle Unterstützung der Hierarchie jedoch nicht angewiesen sind. Mit einer solchen kanonisch umschriebenen Unterstützung, die einen Verband in die Rechtsform wenigstens eines „privaten Vereins" mit überprüfter Satzung führen würde, haben natürlich solche traditionellen Formen von „Unterstützung" nichts zu tun, die darin bestehen, daß z. B. der Ortspfarrer in einem alteingesessenen Verein oder Verband eine gewisse Ehrenfunktion wahrnimmt oder ihnen sein Wohlwollen innerhalb des Gemeindelebens zukommen läßt.

Selbst ein Verein, der sich „katholisch" nennt, diesen Namen schon vor Inkrafttreten des CIC/1983 führte und dies auch später unangefochten tun konnte, braucht aus dem Fortbestand dieser Selbstbezeichnung keine neuen satzungsmäßigen Konsequenzen hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte zu ziehen (vgl. „Grundsätze", 13, 6; S. 15).

5. „Leitlinien": Ersatz oder stärkere ekklesiologische Transparenz für die „Grundsätze"?

Auf dem Studientag der Herbstvollversammlung 1988 der Deutschen Bischofskonferenz wurden von seiten der Pastoralkommission „über die (zu verabschiedenden) ‚Grundsätze' hinaus" noch „Leitlinien" für wünschenswert erklärt, in denen die von der Anwendung des Vereinigungsrechtes her für die Deutsche Bischofskonferenz sich ergebenden pastoralen Probleme noch unter zusätzlichen Aspekten reflektiert und einer angemessenen Lösung nähergebracht werden sollen. Als Beispiele solcher Probleme werden genannt (S. 53): der ekklesiologische Ort der Verbände; konkrete Kriterien für die formelle Anerkennung eines Verbandes als „katholisch"; die Frage nach der Vergabe bzw. Bestätigung pastoraler Aufträge speziell für Jugendseelsorge an Jugendverbände; Absprache der Kandidatenliste vor der Wahl eines Verbandspräses.

● Es wäre fatal, wenn das Desiderat der „Leitlinien" als das einer besseren „pastoralen" Alternative zu der als nicht pastoral empfundenen strikten Anwendung des Vereinigungsrechtes des CIC, wie es in den „Grundsätzen" angemahnt wird, mißverstanden würde, oder wenn die Meinung aufkäme, mit Hilfe der „Leitlinien" könne man der eindeutigen Kriteriologie des CIC für die Rechtsfragen der Verbände entgehen.

Andererseits wären die „Grundsätze" in ihrem eigenen Text einer stärkeren ekklesiologischen Durchleuchtung fähig gewesen, die auch nachträglich noch in den Text eingearbeitet werden könnte. Die beiden Grundsatzreferate von W. Aymans und H. Schmitz auf dem Studientag der Frühjahrsvollversammlung 1988 (AfKKR, Nr. 156) sind eine Fundgrube an einschlägigen Gedanken und Formulierungen, ebenso der genannte Kommentar von W. Aymans zum Vereinigungsrecht des CIC. Dessen Referat läßt auch gerade durch die hervorragende Darstellung der ekklesiologischen Transparenz der vereinigungsrechtlichen Bestimmungen keine zusätzlichen Wünsche nach einem diesbezüglichen Sonderdokument aufkommen.

– Auch einer neuen Kriteriologie für die Anerkennung eines Verbandes als „katholisch" bedarf es nicht. Die durch das Prädikat „katholisch" von der zuständigen kirchlichen Autorität zu bestätigende Konformität eines Verbandes mit der Kirche in Lehre (einschließlich der Christlichen Gesellschaftslehre in sozialethisch und gesellschaftspolitisch relevanten Vereinigungen), Moralauffassung und Disziplin ist durch mehrere Canones (bes. 305, § 1) klar zum Ausdruck gebracht und es bedarf keiner unendlichen Kasuistik von Prüfungsbedingungen, sondern nur der fundamentalen Bereitschaft der Vereinigungen, kirchenrechtskonforme Weisungen der Bischöfe, die im Rahmen des hirtenamtlichen Aufsichtsrechtes und in Entsprechung zum jeweiligen Verbandsstatus und zu den diesbezüglich einschlägigen Canones ergehen, auch wirklich nachzukommen; widrigenfalls die vom Kirchenrecht konzipierten Vergünstigungen für kanonische Vereine gar nicht erst eintreten oder wieder verlustig gehen.

– Keine Kasuistik bietet auch Ersatz für eine Entscheidungsbereitschaft der Bischöfe selbst, die von den Canones als der notwendige Gegenpol zur weitgespannten verbandlichen Autonomie vorausgesetzt wird. Dagegen wäre eine

„Pastoral" des „laissez faire" gegenüber den etablierten Großverbänden und andererseits eine vorgängige (ohne gegebenen konkreten Anlaß kultivierte) Furcht, daß neue Verbände künftig genauso viele Schwierigkeiten machen könnten wie alte und daß man deshalb lieber gleich den Status quo zementiere, das denkbar größte Mißverständnis und die bedenklichste Fehlhaltung, mit denen kirchliche Amtsträger dem kanonischen Vereinigungsrecht begegnen könnten.

• Das einzige im Codex selbst noch nicht eindeutig benannte Kriterium für „katholische" und speziell für „kanonische" Verbände, das gerade auch für deutsche Verhältnisse, in Adaption der Prinzipien des CIC, noch einer detaillierteren Formulierung bedürftig ist, betrifft die Frage nach den Mitgliedschaftsrechten für nichtkatholische Verbandsinteressenten. Wie gesagt, ist diese Frage zunächst nur virulent bei Verbänden, denen das Prädikat „katholisch" neu zu konzedieren ist und bei kanonischen Verbänden (ob diese das Prädikat im Namen tragen oder nicht). Hier gibt es die bereits erwähnte Beschlußfassung der Deutschen Bischofskonferenz von 1976, die mit dem CIC bestens vereinbar ist, weil ihre Konzeption eines „Gaststatus" für nichtkatholische Mitglieder deren Beteiligung am Verbandsleben nicht ausschließt, aber gemäß dem vom Kirchenrecht konzedierten Sonderstatus eines jeden kanonischen Verbandes die Stimmrechte in verbandlichen Entscheidungsgremien, sowie die Vertretungs- und Leitungsrechte den katholischen Mitgliedern als den Adressaten der kirchenrechtlichen Konzession vorbehält.

– Wenn allerdings Verbände in der staatlichen Rechtsform eines e. V. konstituiert sind und möglicherweise eine solche Differenzierung der Mitgliedschaftsrechte nach konfessionellen Gesichtspunkten ohne Aufgabe dieser Rechtsform nicht vornehmen können und dies auch nicht wollen, weil sie auf die Beibehaltung dieser Rechtsform angewiesen sind, müßten solche Verbände konsequenterweise auf die Einstufung als „kanonischer Verein" verzichten (nicht aber unbedingt auch, wie bereits ausgeführt, auf eine gegebenenfalls vor 1983 bereits eingebürgerte und bisher unbeanstandet gebliebene Selbstbezeichnung als „katholisch").

– Zu der auf dem Studientag aufgeworfenen Frage nach besonderen Pastoralaufträgen für Verbände, speziell für Jugendverbände, wurde bereits Stellung genommen, insofern ein solcher „Auftrag" nicht einfach als in der Teilnahme am allgemeinen Sendungsauftrag der Kirche impliziert und als Normalverwirklichung der durch can 215 f und can 298 gegebenen Impulse gesehen werden kann, sondern als qualifizierte Beauftragung durch das Hirtenamt in der Rechtsform des „öffentlichen Vereins" mit „Oberleitung" und Haftung durch die Hierarchie verwirklicht werden müßte. Diesbezüglich mahnt die Serie mißbräuchlicher Ausnutzung kirchlicher Privilegien im Sinne einseitig politisierender und kirchenkritischer Strategien durch den BDKJ und seine Mitgliedsverbände, deren erschreckende Bilanz der letzten 20 Jahre Oskar Neisinger im November 1985 in *dieser* Zeitschrift gezogen hat, zu äußerster Zurückhaltung.

• Aber auch die auf dem Studientag formulierte Frage nach dem ekklesiologischen Ort der Verbände, deren Nutzen und Förderungswürdigkeit, stellt sich im Zusammenhang von katholischen Jugendverbänden, bzw. kirchlichen Vereinigungen mit dem Apostolatsziel katholischer Jugendarbeit, noch einmal mit besonderer Dringlichkeit.

Inwieweit ist hier von Verbänden ein Mehr gegenüber der allgemeinen diözesanen und pfarrlichen Jugendseelsorge mit ihren üblichen Konkretisierungsmöglichkeiten (z. b. Ministrantengruppen, sonstige Pfarrgruppen) und Hilfsmitteln (katechetische Veranstaltungen, sportliche und musische Aktivitäten, Feste usw.) zu erwarten? Ist die Jugendarbeit einer Pfarrei überhaupt ein geeignetes Feld für zusätzliche

verbandliche Organisationsformen; und wie verhalten sich diese zu den Primärformen kirchlichen Lebens in der Pfarrei?

– Als Faustregel dürfte wohl gelten: Je weniger ein Verband auf die Wahrnehmung von spezifischen Aufgaben eines besonderen Sektors des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens abzielt (z. B. Caritasarbeit mit ihren speziellen Fächerungen), sondern auf das Heranwachsen des Menschen in den kirchlichen Grundvollzügen von Glaube, Gottesdienst und gemeindlichem Engagement (Martyria, Liturgia, Diakonia), kurz: auf die christlich-katholische Erziehung im Rahmen kirchlicher Gemeinschaft, ausgerichtet ist, desto nachhaltiger muß der Verband auch die anthropologisch-gesellschaftlichen und kirchlichen Primärstrukturen in Familie und Pfarrei respektieren und selbst als subsidiäre Kraft ins pfarrliche Leben integrierbar sein.

Das beiläufig gehandelte Prinzip eines Vorranges verbandlicher Jugendarbeit und verbandlicher Gruppen vor einer reinen pfarrlichen Jugendarbeit kann nur bedeuten, daß die je intensivere Verwirklichung kirchlicher Bindung anzustreben ist, was je nach Kapazität der Pfarr- bzw. Verbandsmitglieder ein Gebot zur Realisierung von Formen und Inhalten bedeuten kann, die über die Möglichkeiten eines rein pfarrlichen Angebots in offener Jugendarbeit oder allgemeiner Pfarrjugendgruppenarbeit hinausgehen.

– Stets aber bleibt das Ziel der meist differenzierteren verbandlichen Jugendarbeit das Wachsen im sakramental begründeten kirchlichen Leben selbst, mitsamt dem Engagement innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft, wie es primär in der Pfarrei zu verwirklichen ist. Kirchliche Jugendarbeit, ob in pfarrlicher oder verbandlicher Trägerschaft, geht vom Leben der wesensmäßig sakramental strukturierten Kirche am Ort, konkret von der Pfarrgemeinde, aus, und ist stets auf das Gesamt der kirchlichen Lebensvollzüge am Ort, normalerweise wiederum auf das pfarrliche Leben in seinen Grunddimensionen, zurückzubeziehen.

• Von daher war es angemessen, daß die bisher wichtigste Initiative auf dem Gebiet verbandlicher Jugendarbeit seit Erscheinen des CIC mit seinen Gründungsimpulsen, nämlich die Errichtung der „Katholischen Jugend Fulda" (KJGF), diözesan- und pfarrbezogen war und also mit ihrem Konzept zugleich eine hervorragende Illustration der Antwort auf die Frage nach dem ekklesiologischen Ort eines katholischen Verbandes darstellt.

– Mit weit bescheideneren Mitteln (eben als private Initiative gemäß can 215 f und auf die inzwischen in Würzburg und Bamberg erzielte Rechtsform des „privaten kanonischen Vereins" ausgerichtet) war am 2. 2. 1986 die Gründung der „Europapfadfinder St. Michael" in Würzburg erfolgt, die sich hinsichtlich ihrer streng kanonischen Ausrichtung von der DPSG aber auch von der durchaus kirchentreuen „Katholischen Pfadfinderschaft Europas" (KPE) u. a. dadurch unterscheidet, daß ihr Konzept vom subsidiären Dienst an der pfarrlichen Jugendarbeit her entworfen ist. Pfadfinderische Pädagogik wird hier auf ihre religiösen Urbezüge transparent gemacht und hat bisher schon in manchen Pfarreien zum Aufbau begeisterungsfähiger Jugendgruppen geführt, wo pfarrliche Jugendgruppen selbst für Ministranten kaum noch Bestehenschancen zu haben schienen.

– Bedeutet dies eine „Zersplitterung der Kräfte", wie DPSG und BDKJ unter Fixierung auf apparathafte Großverbände so gerne unterstellen? Oder bedeutet subsidiäre Verbandsarbeit zugunsten religiös geprägter pfarrlicher Jugendarbeit nicht vielmehr schon vom Wesen der Kirche her eine optimale „Sammlung" elterlicher, pfarrlicher und verbandlicher Erziehungskräfte und ihre Konzentration auf Grundvollzüge kirchlichen Lebens? – Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein.

Die Frage der Stunde aber lautet: Gelingt es dem BDKJ, die Impulse des gesamtkirchlichen Vereinigungsrechtes für das Zuständigkeitsgebiet der Deutschen Bischofskonferenz zu blockieren? Wird die Zumutung der derzeit auf Hochtouren laufenden BDKJ-Gesandtschaften zu deutschen Bischöfen mit dem Verhandlungsziel, daß diese für ihre Diözese auf ein Neuordnungskonzept nach dem Vorbild der „Katholischen Jugend Fulda" definitiv verzichten sollen, auch noch honoriert? Wird die Androhung einer Großdemonstration des BDKJ bei der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda zum vollstreckbaren Plebiszit über die genuinen kirchlichen Strukturen?

Das „Ceterum censeo" kann nur lauten: Die „Grundsätze über kirchliche Vereinigungen" bedürfen (eventuell mit geringfügigen Überarbeitungen an wenigen Stellen) dringend der Verabschiedung! Das Vereinigungsrecht des CIC/1983 selbst harrt – 6 Jahre nach der Promulgation – der Anwendung durch die Deutsche Bischofskonferenz!

Nachwort

Inzwischen hat die Herbstvollversammlung 1989 der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda stattgefunden. Die Überarbeitung oder Verabschiedung der „Grundsätze über kirchliche Vereinigungen" stand nicht auf der Tagesordnung. Auch die Bereitschaft der Bischofskonferenz, das kanonische Vereinigungsrecht im Bereich ihrer gemeinsamen Zuständigkeit anzuwenden, blieb weiterhin undeutlich. Ebenso blieb die Leitung der „Arbeitsgruppe Kirchenrecht", deren Vorsitz Erzbischof Dr. Dyba niedergelegt hatte, aus Tagesordnung und fälliger Entscheidung ausgespart.

– Dennoch wurde die Entscheidungsbereitschaft der Konferenz für ein Detail des Vereinigungsrechtes gerade von jener Seite provoziert, die dessen Anwendung am meisten fürchtet, dem BDKJ. Das unwürdige „Solidaritäts"-Spektakel, mit dem der BDKJ am Vorabend der Bischofskonferenz einmal mehr zeigte, daß er weder die geistliche Autorität des Hirtenamtes, noch demokratische Entscheidungsprozesse der Bischofskonferenz respektiert, führte zum Beschluß der Konferenz, die Funktionen des BDKJ-Präses und des Leiters der Hauptarbeitsstelle „Jugendseelsorge" der Deutschen Bischofskonferenz voneinander zu trennen.

– Dies hätte nach der Logik des kanonischen Vereinigungsrechtes längst geschehen müssen und ergibt sich als zwingender Rechtsgrundsatz auch für die Diözesanebene. Denn eine institutionelle Verbindung (über gelegentliche Personalunion hinaus) der Funktionen des Verbandspräses eines Jugendverbandes (oder Dachverbandes) mit der des hauptverantwortlichen Jugendseelsorgers der betreffenden kirchlichen Ebene ist nach der Logik der Canones 298–326 CIC nur legitim, wenn der Verband (wie im Falle der „Katholischen Jugend Fulda") selbst hirtenamtlich errichtet ist und die kanonischen Merkmale der hirtenamtlichen „Oberleitung" (can 315) und der direkten Eingriffsmöglichkeit des Hirtenamtes auf alle Vorstandspositionen (can 318) besitzt.

Ansonsten bedeutet die institutionelle Koppelung der allein aus hirtenamtlicher Ernennung stammenden Funktion des hauptverantwortlichen Jugendseelsorgers an das Wahlamt des Verbandspräses der betreffenden Ebene eines Verbandes wie (BDKJ, Gliedverbände, sonstige nicht hirtenamtlich errichtete Verbände) eine kirchenrechtsfremde Begünstigung eines dieser Verbände vor anderen des gleichen Rechtsstatus.

– Wann erfährt die kirchliche Öffentlichkeit von Konsequenzen aus der jetzigen Fuldaer Entscheidung für die Diözesanebene? – In den bayerischen Diözesen ist eine entsprechende Regelung längst in Augsburg (aber leider nur dort) erfolgt. Für die anderen bayerischen Diözesen und eine größere Zahl der außerbayerischen stehen gleichartige Konsequenzen dringend an!

Hans-Joachim Schulz

Anmerkungen

1) Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Katholische Verbände. Studientag der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz. 21. September 1988 (Arbeitshilfen, Heft 61), Bonn, Kaiserstr. 163, 1988. – Die folgenden Belege beziehen sich, sofern nicht andere Quellen eigens genannt werden, auf die Seitenzahlen dieses Heftes.

2) Die beiden hochqualifizierten Referate kamen in den „Arbeitshilfen" nicht zum Abdruck, wurden aber im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 156 (1987; 2. Teil: erschienen 1989) S. 337–366 (Aymans), S. 367–384 (Schmitz) veröffentlicht.

3) Zu den „Arten kirchlicher Vereinigungen" und den „Aspekten der Vereinsautonomie" vgl. W. Aymans, Kirchliche Vereinigungen. Ein Kommentar zu den vereinigungsrechtlichen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1988, 24–66.

4) Ebd. 30.

5) Zum letzten Akt des Gerangels um die BDKJ-Satzung vgl. DT (KNA) vom 21. 1. 1989.

6) H. Schmitz (siehe Anm. 2) S. 373.

7) Vgl. zum Diskussionsstand: H. Heinemann, Die Mitgliedschaft nichtkatholischer Christen in kirchlichen Vereinigungen: ArchkKR 153 (1984) 416–426; W. Schulz, Nichtkatholische Christen als Mitglieder in katholischen Vereinigungen?: Theologie und Glaube 1988, 334–351. – In den „Grundsätzen" wird der Gaststatus als Ausnahmemöglichkeit in Bezug auf die kanonischen Vereine genannt; in den „Gesichtspunkten" wird die Angemessenheit des Gaststatus als Alternative zur Vollmitgliedschaft ausführlich dargetan.

Die Adresse des Autors: Prof. Dr. Hans-Joachim Schulz, Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Würzburg, Sanderring 2, 8700 Würzburg

Eine Brücke zur Jugend

Positive, kirchlich-loyale sowie zeitnah-geschickt gemachte Jugendliteratur ist selten.

Der KOMM-MIT-Kalender ist nicht nur der älteste deutsche Jugendtaschenkalender (42. Jahrgang), sondern auch der vielseitigste und inhaltsreichste. Dabei handelt es sich nicht um einen üblichen Schülerkalender mit höchsten Bergen und längsten Flüsse, sondern um ein Jahrbuch mit zahlreichen Artikeln über Lebensfragen, religiöse Themen, aktuelle Beiträge, Allgemeinbildung, Staatsbürgerkunde und Tips für Freizeit, Pfarrei und Gruppe. Hinzu kommen Erzählungen, Symbolgeschichten zum Nachdenken, Lebensbilder heiliger Menschen, Gedichte, Gebete, Sprüche und Lieder mit Noten.

KOMM-MIT-1990 beschäftigt sich mit grundlegenden Fragen des Glaubens (z. B. Sakramente, Bedeutung der Kirche, Christsein im Alltag, kirchliche Berufe). Auch der ethische Bereich wird klar angesprochen: das Jahrbuch bekennt sich konsequent zum Lebensrecht aller Menschen, auch der ungeborenen Kinder, und beleuchtet das Thema aus biblischer und theologischer Sicht.

Nützlich sind die über 100 Bücher-Vorschläge, meist aus dem Bereich Religion – Kirche – Selbsterziehung, und die „Info-Liste" mit über 400 (!) Adressen von empfehlenswerten Organisationen, Verbänden und Gruppen, die sich für dieselben bzw. ähnliche Ziele engagieren.

Die Unterhaltung kommt nicht zu kurz: Sketche, Rätsel, Witze, Denkaufgaben, Parodien, Basteltips, Kurzgeschichten, Spiele, Sporttabellen usw. lockern das Taschenbuch und den Alltag auf.

KOMM-MIT ist ein jugendgemäß gestalteter Wegweiser und Begleiter für alle 10- bis 25-jährigen Mädchen und Jungen, Ministranten und Gruppen, aber auch für Erwachsene, die im Herzen jung geblieben sind.

Das Jahrbuch kostet mit über 400 farbigen Seiten, vielen Fotos, Bücher-Gutschein und strapazierfähigem Plastikeinband nur 7,90 DM beim KOMM-MIT-Verlag, 4400 Münster, Postfach 76 80. Wer alsbald bestellt, erhält den KM zum Vorzugspreis von nur 6,90 DM. – KOMM MIT eignet sich gut zum Verschenken, z. B. für Ministranten und Jugendgruppen oder in bzw. zwischen den Familien.

Eine Stätte der Caritas in Moskau

Ein Bericht des Journalisten Luigi Geninazzi in der italienischen Tageszeitung „Avvenire" vom 26. 4. 1989 über seinen Besuch bei Mutter Teresas „Missionarinnen der Nächstenliebe" in der Moskauer Bolschewikenstraße 19.

Das quietschende Knarren eines Rollstuhls ist das einzige Lebenszeichen auf dem schweigsamen Korridor des 6. Stockes des Burdenko-Instituts in Moskau.

Juri, ein 24jähriger junger Mann im gelben Pyjama, bewegt sich langsam voran, indem er mit einiger Mühe die Räder weiterschiebt. Die Arme sind beweglich, der Körperrumpf ist kräftig, aber die Beine hat man ihm vor fünf Monaten drunten in der Hölle von Afghanistan amputiert. Über seinen blonden Schopf, sein totenbleiches Gesicht und die Augen voll unendlicher Trauer streicht eine dunkelhäutige Hand mit einer Zärtlichkeit, wie sie nur eine Schwester oder Braut schenken kann. Danach flüstert die kleine Gestalt der Frau in dem weißen Habit mit den blauen Randstreifen ihm etwas ins Ohr. Nun leuchten die Augen von Juri voll Rührung auf. Die Hoffnung der Auferstehung ist auch in Moskau an einem der Orte größten Elends angelangt, wo Krankheiten, Unfälle und Kriege plötzlich das Leben vieler Menschen verändert haben. Diese Hoffnung ist nicht auf den Flügeln der Perestrojka und nicht einmal auf denen des Dialogs zwischen dem Kreml und dem Vatikan hergekommen, wenn auch die eine und andere Sache zweifellos die Ankunft gefördert haben.

• Die christliche Hoffnung hat das kleine liebe Gesicht von vier „Missionarinnen der Nächstenliebe", die Mutter Teresa von Kalkutta mit ihrer lauteren Entschlossenheit und unwiderstehlichen Kraft der Selbstlosigkeit bis hierher in die Hauptstadt des atheistischen Kommunismus schicken konnte. Die Sowjetunion ist das 78. Land der Welt, wo die „Missionarinnen der Nächstenliebe" ihre 353. Niederlassung einrichten konnten.

Um die Wahrheit zu sagen, es handelt sich nicht um ein Haus, sondern um ein winziges Appartement innerhalb des Hospitals, in dem die Schwestern arbeiten. Ein Vorraum von drei Quadratmetern, eine winzige Küche, 3 Zimmer und eine Kapelle mit dem Allerheiligsten.

Die vier Schwestern sind nach Moskau am 21. Dezember vergangenen Jahres mit Mutter Teresa – nach jener ersten Reise im August 1987 – auf ihrer zweiten Reise in die Sowjetunion gekommen. In eineinhalb Jahren hat es diese kleine große Frau und Friedensnobelpreisträgerin verstanden, die Mauer der Bürokratie zu überwinden und zu einer Vereinbarung mit dem sowjetischen Friedenskomitee zu gelangen. Damit hat sie es ermöglicht, vier Ordensfrauen in die allerlaizistischsten staatlichen Strukturen des Gesundheitswesens von Moskau hineinzubringen. Fünf andere ihrer Schwestern befinden sich in einem Kinderhospital in Erivan in Armenien. Sie kamen zwei Wochen nach dem sehr schweren Erdbeben vom vergangenen 9. November dort an.

– Nunmehr ist „die Invasion" der 3000 Schwestern der Mutter Teresa bis tief in die „sozialistischen" Länder gelangt: nach Kuba, Polen, in die DDR, nach Jugoslawien und nun auch in die Sowjetunion. Von den vier Schwestern in Moskau kommen zwei aus ihrem Hause in Warschau, Schwester Albina, eine zierliche Polin mit Brille, und Schwester Salvia, eine Inderin wie die beiden andern Mitschwestern Marie-John und Schwester Romualda.

Es war nicht leicht, in dem Hospital auf der Bolschewikenstraße 19, einem riesigen grauen Kasten mit fünfzehn Stockwerken, wo das „Pansowjetische Zentrum für die Verletzungen der Wirbelsäule" seinen Sitz hat, bis zu ihnen zu gelangen.

Es ist das erste Mal, daß sie mit einem Journalisten sprechen, nachdem der Abteilungsdirektor, Prof. Arkady *Livshits*, freundlicherweise die Erlaubnis dazu erteilt hat. Sie leben und arbeiten im 6. Stock des Hospitals, auf dem sich etwa 60 schwerkranke Patienten befinden.

„Unsere Aufgabe ist es, Zärtlichkeit und Liebe zu schenken zum Zeugnis, daß Gott jeden einzelnen von ihnen lieb hat", sagt in aller Schlichtheit Schwester Salvia, die auf unsere Fragen im Namen aller Schwestern antwortet. Über der Eingangstür zu ihrem Appartement neben den großen Krankensälen hängt ein Bild der Mutter Teresa mit einer Inschrift, die in etwa ihr eigenes Motto ist: „Die Heiligkeit ist nicht ein Luxus für wenige, sondern eine Pflicht für mich und für dich."

Im übrigen ist die Ausstattung sehr arm. Wir haben einen verstohlenen Blick in die Küche geworfen, die uns in ziemlicher Unordnung erschien. An der Wand hing eine schlechte Kopie einer Ikone, während in der Kapelle alles schmuck und sauber ist. Dort verbringen die Schwestern zweimal am Tag Stunden der Anbetung vor dem Allerheiligsten, das auf einem kleinen Tisch inmitten von sechs Kerzen ausgesetzt ist.

– Zum ersten Mal leben die Schwestern in einem Hospital. In Moskau ist es schwer, ein Haus zu finden. Zunächst hatten die städtischen Autoritäten einige Hotelzimmer zu ihrer Verfügung gestellt. Aber Mutter Teresa lehnte dies Angebot entschieden ab. So leben sie jetzt Tag und Nacht an der Seite der Kranken. Daß einige Ordensfrauen eine Tätigkeit innerhalb einer medizinischen staatlichen Struktur ausüben können, ist in Moskau eine absolute Neuigkeit.

Die gegenwärtige Gesetzgebung verbietet nämlich den Ordensgemeinschaften caritative Tätigkeiten und Hilfswerke, auch wenn man ein neues Gesetz erwartet, das in dieser Sache sehr viel offener für eine solche Neuerung sein soll. „Alle haben uns mit großer Offenherzigkeit empfangen. Sie haben uns sofort sehr freundlich akzeptiert, nicht nur die Kranken, sondern auch die Krankenpflegerinnen und die Ärzte", berichtet die Schwester.

• Der Tag beginnt morgens um 5 Uhr mit zwei Stunden der Betrachtung und Anbetung, danach beginnt um 9 Uhr ihr Dienst bei den Kranken bis 8 Uhr abends. Sie machen die niedrigsten Arbeiten, putzen, pflegen und helfen den Patienten, vor allem aber trösten sie sie.

Mit ihrem Blick, mit ihren Gesten und mit wenigen Worten. „Viele haben ein großes Verlangen, mit uns zu sprechen", sagt lächelnd die Schwester, „aber unser Russisch ist immer noch bei den ersten Schritten". Jeden Tag haben sie in der Nachmittagspause einen russischen Sprachkurs, der für Schwester Salvia und Schwester Albina ziemlich leicht ist, da sie bereits das Polnische beherrschen. „Dann können Sie wohl sagen, hinreichende Kenntnisse vom Sozialismus zu haben?", frage ich mit einiger Neugier. Schwester Salvia wehrt ab, sie will nicht über Politik sprechen. „Was uns interessiert, ist: den Menschen beizustehen, die im Grunde auf allen Breitengraden der Erde gleich sind und sehr der Liebe Gottes bedürfen", sagt die Schwester und wiederholt damit das, was Mutter Teresa bereits nach der Rückkehr von ihrer ersten Reise nach Moskau erklärt hatte: „Ich habe die Russen gesehen, die Hunger und Durst nach Gott haben." Die Schwester fährt fort: „Einstweilen können wir noch nicht in die Häuser gehen, um die Personen zu finden und ihnen beistehen wie dies anderswo geschieht. Aber wer weiß, ob dies nicht auch vielleicht schon in der nahen Zukunft möglich sein wird", erklärt die kleine Schwester voller Hoffnung, die mir der Unterhaltung schon überdrüssig zu sein scheint.

„Wäre es nicht gut, wenn wir ein wenig zusammen beteten?", schlägt sie plötzlich vor. Ich trete mit ihr und ihren andern Mitschwestern in die Kapelle ein. Mein sowjetischer

Begleiter zieht es vor, draußen zu bleiben. Sie stehen mit nackten Füßen auf dem Teppich. Schwester Albina wirft mir einen lächelnden Blick zu, da sie spürt, daß es mir nicht gelingt, den „tonus rectus" ihres Gebetes einzuhalten. Sie erklären mir, eine besondere Erlaubnis von Rom erhalten zu haben, allein ohne Priester zu kommunizieren. Für die Feier der hl. Messe kommt ein Priester der Amerikanischen Botschaft zweimal in der Woche, während sie am Sonntag sich in die einzige katholische Kirche von Moskau, die Kirche des hl. Ludwig von Frankreich begeben. So wird es auch heute am Ostertag geschehen. „Und wer weiß, ob es eines Tages nicht auch eine Missionarin der Nächstenliebe aus der Sowjetunion geben könnte", sagte eine der kleinen Schwestern, bevor sie sich von mir verabschiedete.

– Die Liebe und Selbstlosigkeit ihrer Präsenz überwindet alle geopolitischen Schranken und durchbricht jedes ideologische Schema. Prof. *Livshits,* der Direktor der Abteilung, legt Wert darauf, zu präzisieren: „Die Vereinbarung mit Mutter Teresa ist klar: ‚Die Schwestern dürfen hier keine religiöse Propaganda entfalten, ihre Aufgabe ist die Liebe und Barmherzigkeit'." Er gebraucht diese beiden Worte, die klaren christlichen Ursprungs sind. Er merkt nicht, daß ihn in einem gewissen Sinn die religiöse Propaganda bereits angesteckt hat.

Die Sowjetunion hat immerhin ihre Vorsichtsmaßnahmen getroffen: im Unterschied zu den anderen sozialistischen Ländern, in denen Mutter Teresa die Erlaubnis erhalten hat, einige Niederlassungen zu gründen, ist ihr in Moskau nur eine Probezeit von sechs Monaten gewährt worden. Was wird am Ende dieser Probezeit geschehen? Prof. *Livshits* ist zuversichtlich: „Die endgültige Entscheidung steht dem Friedenskomitee zu. Ich muß aber sagen, daß die Arbeit dieser Schwestern mich sehr günstig beeindruckt hat. Es gelingt ihnen, den Kranken etwas zu geben, was unsere Kuren ihnen nicht schenken können: die heitere Gelassenheit und die Kraft, weiterzumachen."

In dankbarer Verehrung der „Missionaries of Charity", die seit über zehn Jahren auch in Deutschland, in Essen, West-Berlin (Kreuzberg), Mannheim, Ost-Berlin und Karl-Marx-Stadt das gleiche Glaubenszeugnis frohen und selbstlosen Dienstes an den Ärmsten der Armen geben, die nach dem Wort eines Caritas-Direktors „durch alle Maschen der organisierten Wohlfahrtspflege fallen", die gleichen, die der HERR von den Landstraßen und Zäunen zum großen Festmahl einladen ließ (Lk 14, 23).

Aus dem Italienischen übersetzt von Prof. Dr. Gerhard Fittkau

Nachtrag

Inzwischen wurde bekannt, daß die „Missionarinnen der Nächstenliebe" bereits jetzt – noch vor der gesetzlichen Öffnung der Sowjetregierung für die bisher verbotene öffentliche caritative Tätigkeit der Kirche – die Genehmigung, ja sogar die Einladung für weitere Niederlassungen in der Sowjetunion und selbst für die priesterliche Betreuung der Schwestern erhalten haben. Nach ihrer schweren Erkrankung erhielt Mutter Teresa in Calkutta ein Telegramm mit Genesungswünschen vom sowjetischen Ministerpräsidenten Ryschkow; ein weiteres Zeichen des veränderten Klimas.

*

Wie die Moskowskaja Prawda berichtete, wird „auf Grund der Initiative Mutter Teresas" eine italienische Firma in Moskau ein Sanatorium für „alleinstehende alte Menschen, Pensionäre und Invaliden" bauen. In zwei- bis dreiwöchigen Aufenthalten soll den Patienten medizinische Hilfe zuteil werden. Die Betreuung werden erfahrene Ordensschwestern übernehmen. (epd)

ZEIT-ZEICHEN

Eine überraschende Entdeckung des Teufels

Eine Beobachtung von Vittorio Messori in seinem „Vivaio"-Beitrag vom 16. 6. 1988

Salvatore *Scarpino,* ein laizistischer Politologe, hat dieser Tage Worte geschrieben, die uns bedenkenswert erscheinen. Hören wir: „In der Sowjetunion *Gorbatschows* wird der Stalinismus als ein unvorhergesehener und bedauernswerter Unfall gedeutet, der auf eine außerordentlich negative Persönlichkeit zurückgeht. Es war ein Fluch, ein unvorhergesehener Bruch, der die von *Lenin* gezeichnete Flugbahn der Glückseligkeit unterbrach. Eine Entartung, die allein von *Stalin* gewollt war. Ach, die Glückseligkeit auf Erden in der Sowjetunion war zum Greifen nahe, wenn nicht er gewesen wäre!"

Scarpino fährt fort: „Jedesmal, wenn die katholischen Spitzen die Idee des Dämons zu bekräftigen suchen, macht die moderne Empfindlichkeit, die ‚Welt'-Seele sie lächerlich und weigert sich, anzuerkennen, das Wesen des Bösen selbst könne sich personifizieren, sich auf eine einzelne lebendige und tätige Wesenheit zurückführen lassen. Aber ausgerechnet diese Operation führen die Häupter der sowjetischen ‚Kirche' durch, für die Marschall *Stalin* der Satan ist. Das System sei das beste gewesen, die Partei war großartig, das Verderben lag allein in der schwarzen Seele des Diktators, der aus der Hölle kam."

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. Gerhard Fittkau

Wunder und Zeichen

Eine Notiz von Vittorio Messori in der italienischen Tageszeitung „Avvenire" vom 16. 6. 1988

Angesichts der für den 25. September 1988 vorgesehenen Seligsprechung hat man dieser Tage die kanonische Kenntnisnahme der Überreste des ehrwürdigen *Francesco Faà di Bruno* vorgenommen. Er war ein Wissenschaftler, ein Universitätsprofessor, ein „Mann des Kopfes": Hundert Jahre nach seinem Tode war alles Knochen und Staub, aber nicht *sein Gehirn.* Es war praktisch unversehrt erhalten geblieben.

Als man den Sarg der hl. *Katharina Labouré,* der Nonne der „Wundertätigen Medaille", öffnete, waren allein *ihre Hände* unversehrt, welche den Mantel der Madonna berührt sowie *ihre Augen,* die sie geschaut hatten.

Von nicht wenigen anderen Heiligen hat sich *das Herz,* der Sitz der Liebe, einzig und allein von dem natürlichen Zerfall erhalten (oder z. B. *die Zunge* des hl. *Johannes Nepomuk,* die das Beichtgeheimnis dem königlichen Wüterich nicht preisgegeben hatte).

Aus dem Italienischen übersetzt und mit dem eingeklammerten Hinweis ergänzt von Dr. Gerhard Fittkau

Vor 50 Jahren: Der wahre Kriegsgrund

Die britische Sonntagszeitung „Sunday Correspondent" erinnerte am 17. September 1989 mit folgenden Worten an den Kriegsausbruch vor 50 Jahren:

„Wir sind 1939 nicht in den Krieg eingetreten, um Deutschland vor Hitler oder die Juden vor Auschwitz oder den Kontinent vor dem Faschismus zu retten. Wie 1914 sind wir für den nicht weniger edlen Grund in den Krieg eingetreten, daß wir eine deutsche Vorherrschaft in Europa nicht akzeptieren konnten."

Die in einer „ZFI-Information" vorgestellten Dokumente aus der F. D. Roosevelt-Library belegen in den Telegrammen des seinerzeitigen Londoner US-Botschafters Joseph Kennedy diese Aussage aus erster Hand.

Aus Zuschriften an den Herausgeber

Prof. Dr. A. van Gansewinkel SVD, A-2880 Kirchberg, Ofenbach 43, schickte uns – angeregt von der Studie des Pfarrers G. Wagner in der Sept.-Nr. („Bibelübersetzungen") folgende Erwägung, die wir zur Diskussion stellen.

„Jesus Christus war Gott gleich"

In der Studienausgabe der „Einheitübersetzung" der Hl. Schrift von 1972 stand: „Jesus Christus war wie Gott." In der endgültigen Übersetzung von 1979 steht: „Jesus Christus war Gott gleich." Beide Übersetzungsversuche verfehlen den genauen Sinn des Originals. Der erste Christushymnus der jungen Kirche entstand in der hellenistisch-christlichen Gemeinde. Paulus nahm ihn in seinen Brief an die Philipper auf: 2, 5–11. Die tragenden Begriffe stammen aus der griechischen Philosophie. *„morphe"* heißt *Wesensform, „schema"* heißt *Erscheinungsform, „homoioma"* heißt *Ähnlichkeit.* Bei aller Verwandtschaft sind die drei Begriffe verschieden. Sie sind mit Sorgfalt gewählt.

Auch auf die Zeitformen der Verben ist sehr zu achten. Im Original steht das Partizip *„Hyparchon"*. Die Vulgata übersetzt es mit dem Nebensatz *„cum esset"*. Weder das Partizip noch das Verb in einem konjunktivischen Nebensatz haben eine Eigenzeit; die Zeit wird vielmehr bestimmt durch das Verb des Hauptsatzes. Wenn man – wie in der Einheitsübersetzung – das Satzgefüge auflöst und dabei das Partizip und den Nebensatz durch einen Hauptsatz wiedergibt, wird deren Zeit selbständig und allein von der ausgesagten Sache bestimmt. Darum muß die Übersetzung in Übereinstimmung mit anderen Offenbarungsaussagen heißen: Jesus Christus *ist* Gott.

Eine weitere Korrektur ist notwendig: *„Akouein"* hat im Laufe der Zeit einen Bedeutungswandel erfahren. *Gehorchen* setzt heute einen Befehl voraus; *„akouein"* wie auch das lateinische *„oboedire"* setzen einen Wunsch voraus oder eine Einsicht, der man sich willig anschließt. Gott hat den Tod seines Sohnes nicht befohlen; aber er hielt ihn für zweckmäßig und heroisch, und der Sohn ließ sich von der Einsicht, dem Weitblick und der Liebe seines Vaters leiten, freiwillig, nicht nur bereitwillig. „Es war *angemessen*", durch Leiden vollkommene Liebe zu zeigen! Vgl. Hebr 2, 10.

Schließlich ist zu vermerken, daß in der Sprache der Bibel die Präpositionen *eis* und *en* unterschiedslos gebraucht werden, und daß *Kyrios* emphatisch für *Gott* steht.

Eine idiomgerechte, etwas gestraffte Übersetzung dürfte lauten:

Jesus Christus ist Gott.

Auf Herrlichkeit verzichtete er; vom Himmelsthron stieg er herab, nahm der Menschen Sein und Wesen an; er lebte als schlichter Mensch, als Sklave; lebte, wie Menschen leben. Auf Gottes Ehre (und der Menschen Heil) allein bedacht, ging er aus Liebe in den Tod, in den Kreuzestod. Darum gab Gott ihm höchsten Rang und Namen, so daß auf sein Geheiß jedes Knie sich beugen und jeder Mund bekennen muß: Jesus Christus ist Gott! Gott ist er in der Herrlichkeit des Vaters!

„Gott sandte seinen Sohn, von einer Frau geboren" (Gal 4, 4). „Das Wort ist Gott!" (Joh 1, 1)

*

Wie ist Phil 2, 6 zu übersetzen?

Diese so vielen[1]) dunkel erscheindende Stellen *empfängt Licht* von unserem Herrn Jesus Christus selbst.

1. Und nun verherrliche Du mich, Vater, bei Dir mit der Herrlichkeit, die ich bei Dir hatte, noch ehe die Welt war!" Jo 17, 5

Ein dreifaches ist hier zu beachten: Gott Vater, Gott Sohn, und die Herrlichkeit beim Vater.

2. Bei der Menschwerdung verzichtete Gott Sohn in selbstloser Weise freiwillig für die Zeit seines Erdenaufenthaltes *nicht* „auf sich selbst", auch nicht auf seine Gottheit (Gott Sohn ist Mensch geworden, *ohne* auf seine Gottheit zu verzichten!). – Wie könnte er sonst der „Gott-Mensch" sein und bleiben), *sondern lediglich* auf die Herrlichkeit, die er von Ewigkeit her beim Vater hatte.

Die „forma Dei" in der Vulgata ist nicht mit: Gott-gleichsein, sondern mit Herrlichkeit zu übersetzen, die Gott Vater, Gott Sohn und dem Heiligen Geist in *gleicher Weise* eigen ist. Sie sind ja einander an Herrlichkeit gleich.

3. Beim hohepriesterlichen Gebet sieht Jesus seinen Erdenaufenthalt zu Ende gehen und verlangt wieder nach der Herrlichkeit, die er von Ewigkeit her beim Vater hatte.

Phil 2, 6 heißt also:

„Da er noch in der Herrlichkeit war, die Gott eigen ist[2]), wäre es für ihn keine Anmaßung gewesen, von dieser Herrlichkeit nicht zu lassen[3]); vielmehr verzichtete er darauf in selbstloser Weise."

Fußnoten

1) Theologisches, September 1989, 504.

2) Wie dem Vater und dem Heiligen Geist, so in gleicher Weise auch dem Sohn.

3) Wie einer von einem Gut, das er sich in ungerechter Weise angeeignet, nicht lassen will.

Adresse des Autors: P. Fridolin Außersdorfer OFM, geistlicher Assistent des „Ordens von der Buße", Höttingergasse 15a, A-6020 Innsbruck

*

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Bökmann!

Kurz ehe Theologisches Jahrg. 19, Nr. 9 bei mir eintraf hatte ich mich mit Phil 2, 6–11 beschäftigt. Ich erinnerte mich dabei, daß Theologisches bereits vor einigen Jahren sich mit dem Text auseinandersetzte. Ich fand das Septemberheft 1979 – Nr. 13. Verfasser dieses mich nicht unbeeindruckenden Artikels war Dr. Albert van Gansewinkel SVD. Wäre es nicht angebracht, außer einem Hinweis einen Neu-Abdruck zu bringen?

In einer der letzten Nummern ds. Js. brachten Sie einige Anekdötchen aus der Franz. Revolution, darunter das mit der „neuen Religion". Es war recht vage, ohne Nennung von Namen und daher unglaubhaft.

Historisch ist aber dies:

„Er (La Revelliére-Lépaux) wollte eine Religion stiften, besser gesagt eine Sekte gründen, die zugleich seine Partei sein sollte. Er legte Talleyrand seine Ansichten dar in der Hoffnung, ein Exbischof könne dieser, von Atheisten, den ‚Theo-Philanthropen' zusammengebrauten Religion den Anstrich einer Religion geben. T. taufte sie sofort ‚eine Herde von Spitzbuben'. (...) Der neue Hohepriester legte seine ‚Betrachtungen über den Kultus, über die bürgerlichen Zeremonien und die nationalen Feste' vor einem Zuhörerkreis dar, in den er auch T. geschleppt hatte. Dieser hörte ihm zu, wie ein Hohepriester einem anderen zuhört, und sagte danach mit dem ernstesten Gesicht von der Welt zu ihm: ‚Ich habe dazu nur eine Bemerkung zu machen: Um seine Religion zu gründen, ist Jesus Christus gekreuzigt worden, und er ist wiederauferstanden. Versuchen Sie ein gleiches zu tun.' Damit hatte er sich einen weiteren Feind gemacht." (Auszug aus Orieux „Talleyrand" S. 191).

Ich benutze die Gelegenheit dieses Briefes, um Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, meinen Dank auszusprechen für den Dienst, den Sie unserer heiligen Kirche durch Ihre Arbeit erweisen.

In priesterlicher Verbundenheit bin ich Ihr

Pfarrer Georg Schichtel, Allensbach

*

Folgendes Schreiben wurde uns mit Erlaubnis zur Publizierung überlassen.

Frau Rita Waschbüsch
Präsidentin des Zentralkomitees der deutschen Katholiken
Donatusstr. 25, 6610 Landweiler-Lebach/Saar

Gundelfingen, 15. 8. 89

Betr.: Erklärung des ZDK zu den Oder-Neisse-Gebieten

Sehr geehrte Frau Waschbüsch!

Der Text der Erklärung straft die Überschrift „Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit in Europa" Lügen.

Sie treten in dieser Erklärung dafür ein, „daß die Westgrenze Polens dauerhaften Bestand hat".

Damit treten Sie das Völkerrecht, sowie Gerechtigkeit, die unverzichtbare Voraussetzung für dauerhaften Frieden sind, mit Füßen!

Wie kommen Sie dazu, Frau Waschbüsch, auf unsere Heimat zu verzichten? Haben unsere Vorfahren vor 700 Jahren das Land im Schweiße ihres Angesichts gerodet, urbar gemacht – hat unsere hl. Hedwig damals deutsche Siedler, Mönche, Ordensfrauen zur Kultivierung dieses Landes gerufen, damit ein ZDK sich jetzt anmaßt, auf dieses herrliche, reiche Land, das die Polen inzwischen zugrundegewirtschaftet haben, zu verzichten?

Nicht nur die Vertriebenen – auch Einheimische sind empört über Ihre ungeheure Anmaßung, über unsere Köpfe hinweg, in provokatorischer Nichtbeachtung der völkerrechtlichen Lage sowie der Urteile des Bundesverfassungsgerichts Millionen von Ostdeutschen einfach ihre Heimat abzusprechen. Die Kirchenaustritte, die es geben wird, haben Sie zu verantworten. Sie haben der deutschen Kirche Schaden zugefügt.

Kardinal Höffner hatte noch klipp und klar erklärt, daß über territoriale Fragen bezüglich der deutschen Ostgebiete der Kirche keine politische Entscheidung zustehe. Ihnen also, Frau Waschbüsch, mit Ihrem ganzen ZDK, schon gar nicht. Der unselige polnische Prof. Bartoszewski hat im ZDK willfährige Helfershelfer gefunden. Bartoszewski soll wissen, daß das ZDK nicht ganz Deutschland ist, und für solche Erklärungen überhaupt nicht legitimiert. „Versöhnung" im polnischen Sinne ist: Hand aufhalten bis in alle Ewigkeit und gleichzeitig die deutsche Schuld anprangern.

Sie fordern *gemeinsame Suche nach der Wahrheit.* Dann nennen Sie aber, bitte, endlich auch die ganze Wahrheit! Wer nämlich „Auschwitz" sagt, der muß auch „Lamsdorf" sagen (6 800 Deutsche im polnischen Vernichtungslager umgekommen).

Sie sprechen von *Gebietsansprüchen.* Wir stellen keine, Frau Waschbüsch! Wir brauchen auch gar keine zu stellen; denn das Land gehört uns!

Sie zitieren Papst Joh. Paul II., der betont habe, unabdingbare Grundlage allen menschlichen Zusammenlebens sei, die Sache des Menschen zu verteidigen, seine Würde und seine Rechte zu wahren, und die *Rechte der Nationen zu sichern.*

Also, nur zu, Frau Waschbüsch, folgen Sie unserem Papst und sichern Sie die Rechte unserer Nation, anstatt sie in schäbiger Weise zu unterlaufen.

Christa Thoma, Gundelfingen

Im Namen eines großen Kreises katholischer heimattreuer Schlesier

*

Sehr geehrter Herr Professor!

Soeben habe ich den ausgezeichneten Artikel von Prof. Günthör in Theologisches, Sept. 89, gelesen. Da ich auch das von ihm verfaßte Respondeo-Heft über das Apost. Glaubensbekenntnis kenne und sehr schätze, ist mir sofort die Idee gekommen, doch auch eine analoge Veröffentlichung über die katholische Morallehre anzuregen. Vielleicht ist die „Not" auf diesem Sektor noch größer als bezüglich der Glaubenslehre. Gerade die klare, verständliche und unpolemische Art der Darlegung von Prof. Günthör wäre für eine derartige Schrift äußerst wertvoll und könnte sehr vielen Menschen – besonders auch Religionslehrern – helfen. Mir schiene am sinnvollsten, eine solche Veröffentlichung in der traditionellen Form zu gliedern: 1. allg. Morallehre (Grundlagen, Gewissen, Kriterien, usw.), 2. spezielle Morallehre/10 Gebote (wobei bes. auch die aktuellen, umstrittenen Themen behandelt werden sollten: z. B. in-vitro-Befruchtung, Empfängnisverhütung, Sterilisierung, usw.).

Mir ist bewußt, daß es leicht ist, Anregungen zu geben, aber sehr mühsam, sie zu realisieren. Trotzdem wollte ich es nicht versäumen.

Hans Gragora, Wien

*

Betreff: Zerstörung der Liturgie.

In diesem Artikel wird die Zerstörung der Liturgie mit Recht beklagt: Die Störung der „Eucharistie" durch Show, Demonstration u. a. Man wundert sich aber nicht, wenn der Schreiber dieser Klage nur 2mal das Wort Messe, Meßfeier anführt, aber ca. 15mal das Wort „Eucharistie" oder „Eucharistiefeier". Was verstehen die heutigen Katholiken unter Eucharistie? Wir „Alten" haben als Kinder nie etwas von Eucharistie oder gar Eucharistiefeier gehört. In meinem alten Schulkatechismus (Ausgabe 1930) heißt es: 3. das allerheiligste Sakrament des Altars. Nur einmal: „Anderer Name für dieses Sakrament ist Eucharistie." Dann heißt es weiter: „Jesus Christus hat das heilige *Meßopfer* beim letzten Abendmahle eingesetzt". Richtig! Aber warum heute kaum mehr Meßopfer?

Der neue Erwachsenen-Katechismus kennt das Altarsakrament auch nicht. Titel: Die Eucharistie. Dabei kommt nur einmal „Meßopfer" vor. Sonst Eucharistie, Eucharistiefeier. So kennt die Jugend nicht mehr die hl. Messe, aber die Vormesse, den Wortgottesdienst. Da kann man basteln! Das tun ja auch viele Priester, trotz Mahnung der Bischöfe. Priester haben zu allen Zeiten Gott (Göttern?) Opfer dargebracht. Die hl. Messe ist das höchste Opfer!! Die Belehrung, die Unterrichtung darüber fehlt überall.

Vielleicht übernehmen das die „anonymen Verfasser", um gegen die „Entleerungs-Eskalation" Damm zu werden.

Es grüßt Ludwig Zuber, geistl. Rat, Altötting

*

Seit einiger Zeit erhalte ich von einer Kollegin an der Freiburger Universität Ausgaben Ihrer Zeitschrift „Theologisches". Mir gefällt bislang alles, was ich darin erfahren konnte. Nun möchte ich selbst Bezieher werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich in die Liste der Abonnenten aufnehmen würden.

Prof. Dr. Ulrich Kluge, Buchenbach-Wagensteig

*

Prof. Gerhard Fittkau teilte folgendes mit:

Dieser Tage schrieb mir der Steyler Pater Peter Michael aus Manila in den Philippinen zu dem Vortrag von Caffarra folgendes:

„Der Artikel von Caffarra ist doch so fein und vornehm, dazu so logisch und traditionell korrekt, daß nur bewußter schlechter Wille den Sinn so verdrehen konnte, daß fast alle deutschen Bischöfe wie Wölfe zu heulen anfingen. Oder ist es vielleicht so, daß diese Bischöfe noch immer daran festhalten, daß Humanae vitae einfach ein ‚erratum' Roms ist? Folglich sind sie nicht mehr imstande, etwas Objektives, das dazu gesagt wird, anzunehmen.

Was Sie da ganz gelehrt über den Dialog schreiben, ist für mich im Alltag und in der Praxis hier im Krankenhaus einfach auf einen Satz reduziert worden: Noch nie wurde jemand durch Argumentieren und Dialog bekehrt. Bekehrung ist eine Sache der Gnade, ist nicht Vernunftsache; denn die menschliche Vernunft liegt in den Ketten von Vorurteilen."

*

Sehr verehrter Herr Professor!

Dem Vikar Hänle, „Jugend St. Josef, Stuttgart" (Theologisches, September 1989, Spalte 521) müssen wir wirklich dankbar sein für seinen Brief, in dem er mit einem anmaßenden Urteil sich die weitere Zusendung von „Theologisches" verbittet und mitteilt, daß er „aus Protest gegen eine solche Zeitung im kirchlichen Raum" mit gleicher Post ein weiteres Abonnement von „Publik-Forum" bestellt habe.

Dieser Brief beweist, wie notwendig Ihre Zeitschrift und in welchen Händen unsere Jugend ist. Vielleicht interessiert sich der zuständige Bischof einmal für diese arme „Jugend St. Josef", Stuttgart. Er hat es ja nicht weit.

Gern benutze ich die Gelegenheit, Ihnen einmal wieder herzlich zu danken – zugleich für viele, die es auch tun, aber nicht schreiben – für Ihre rettende Arbeit!

Mit allen guten Wünschen und herzlichem Gruß

Ihr Hans Valks, Leiter der Seelsorglichen Beratungsstelle der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Köln.

*

Darf ich vielleicht aufmerksam machen auf die biographischen Bücher von Wilhelm Hünermann. Sie sind von einer tiefen Gläubigkeit und Frömmigkeit erfüllt und schildern das Leben heiliger Menschen (Don Bosco, Klemens Maria Hofbauer[1]), Pius X[2]), Damian Deveuster[3]), Johannes XXIII.[4]) u. a. oder die heroische Haltung der katholischen Bevölkerung bzw. Teile dieser in der Französischen Revolution („Die Herrgottsschanze")[5]). Für viele sind sie heute allzu fromm; doch sind solche Vorbilder geeignet, auch jungen Menschen wieder zu zeigen, was tiefsitzender Glaube vermag. Leider legt nur Tyrolia in Innsbruck sie auf, jedoch für uns erreichbar. Ausleihe an Schüler zeigen ein gutes Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen

A. Koenigs, StD. i. R., Aachen

1) „Der Apostel von Wien".
2) „Feuer auf die Erde".
3) „Priester der Verbannten".
4) „Der Pfarrer der Welt".
5) Pierre Gudrin, Gründer der „Picpus Patres".

*

Sehr geehrter Herr Prof. Bökmann!

Vor kurzem stand zur Diskussion, ob unsere Kirche eine reine Papstkirche ist, oder ob sie von Papst und Bischöfen gemeinsam geleitet werden müsse. Jetzt hat der Erzbischof Lefebvre die Ansicht vertreten, daß „die Apostel den Heiligen Geist durch die allerseligste Jungfrau Maria empfangen haben." (14. 5. 1989 in Ecón). Maria sei von Anfang an im Heiligen Geiste gewesen, was der Engel bei der Verkündigung bestätigt habe. Am Pfingstfest haben aber nur die Apostel den Heiligen Geist empfangen – so der Bericht der Heiligen Schrift –, obwohl Maria anwesend war. Nach dieser Ansicht des Erzbischofs Lefebvre hat Maria nicht nur während ihres Erdenlebens über „ihre" Kirche und über die Apostel gewacht, sondern sie wacht auch weiterhin darüber.

Eine andere Möglichkeit dazu, wer die Kirche leitet, habe ich vor ein paar Monaten mitgeteilt bekommen und in einem Leserbrief erläutert. Leider hat der zuständige Redakteur diesen wesentlichen Teil meines Leserbriefes gestrichen. Deshalb bitte ich Sie, ihn in „Theologisches" zu veröffentlichen. Der Teil lautet:

„... Mit einigen KPE-Pfadfindern hatte ich vor ein paar Monaten die Gelegenheit, einer begnadeten Frau die Frage

stellen zu können, wie und wo wir der Kirche angesichts der inneren Zerrissenheit helfen könnten. Die Antwort hat uns alle innerlich tief bewegt. Sie lautete: ‚Gar nicht, nur beten!' und dann zeigte sie auf das Kruzifix und sagte weiter: ‚... denn es ist Seine Kirche und Er führt sie auch heute.'

Wenn doch unsere heutigen Priester und Bischöfe diese Weisheit beherzigen, ihr Brevier vorbildlich vor dem Tabernakel beten und das Erlebnis der persönlichen Gegenwart des Sohnes Gottes in der Wandlung wieder tief bewegt begreifen würden, dann würde es auch wieder eine katholische Jugend und katholische Pfadfinder (wie heute in der KPE) geben, die Christus als den Herrn der Kirche erkennen könnten und wieder singen würden: ‚Gott ist der Herr auch unserer Zeit'. Und nur, wenn die wartende junge Generation diesen Anstoß erhält, dann ist die Neuevangelisierung Europas erst möglich."

Mit freundlichem Gruß Martin Haverkamp, Bielefeld

*

Lieber Mitbruder Msgr. Dr. Bökmann!

In der Offerten-Zeitung vom Februar 1989, die ich erst in diesen Tagen erhielt, las ich auch den Artikel von Prof. Dr. Hermann Schneider: Pro Conscientia e. V.

Dazu möchte ich in etwa Stellung nehmen.

Eine der letzten Zeilen lautete: „Das Wichtigste sind Beter". In meiner letzten Pfarrei in Berlin (Ost) – Weißensee – jetzt bin ich bereits „i. R." (= intakte Reserve) – und bei meinen jetzigen Sonntagsvertretungen lege ich oft eine Fürbitte für werdende Mütter ein. Mir fiel nämlich auf, daß in unseren gebräuchlichen Büchern kaum einmal eine Fürbitte dafür zu finden ist. Früher war dieses Thema in der Kirche eben tabu. Für Verstorbene gibt es aber davon reichlich –, das war eben „katholisch".

In dieser Mitsorge habe ich Mütter und Ärzte aufgefordert, für den Gottesdienst Fürbitten aufzuschreiben. Zwei davon lege ich Ihnen bei.

Ich habe auch in unserer kath. Kirchenzeitung „St. Hedwigsblatt" vom 27. Juni 1982 (!) vorgeschlagen, den Marienfesttag „Maria Heimsuchung" zum besonderen Gebetstag für werdende Mütter anzuregen, diese zur hl. Messe einzuladen – persönlich – sie die Fürbitten selber lesen zu lassen und sie mit einem besonderen Segen zu entlassen. Ist nicht auch im „Faust" das Gretchen in seiner Not zur „Schmerzensreichen" gegangen?!

Nach Punkt 12 in diesem Artikel werden Beter und Seelsorger gesucht. Vielleicht wären eben Fürbitten ein geeigneter Vorschlag. Die Chinesen wußten schon, daß es besser ist, in der Dunkelheit ein Licht anzuzünden als über diese zu klagen!

Mit besten Wünschen für Ihre Arbeit grüßt Sie

Ihr Msgr. Horst Rothkegel, DDR-Berlin

*

Sehr geehrter Herr Professor! Lieber Mitbruder in CHRISTUS!

Es hat mich tief erschüttert, zu erfahren (nach Aug. 89/M 427), daß „die völlig überwiegende Zahl deutschsprachiger theologischer Autoren" nicht an Wunder glaubten. (Man wird unwillkürlich an 3 Kön 18, 22 erinnert.) Sie meinen, GOTT würde nie die Naturgesetze durchbrechen. Sicher können wir nie genug die unendliche Allmacht, Weisheit und Liebe GOTTES bewundern, die sich in den von IHM geschaffenen Naturgesetzen zeigt. Es ist auch klar, daß GOTT *in der Regel* an den Naturgesetzen festhält.

Wenn aber einer meint, der SCHÖPFER der Welt sei so an Seine von IHM selbst gegebenen Gesetze gebunden, daß ER keine Ausnahmen machen kann, dann hat er ein ganz falsches Gottesbild. Nicht nur das. Es wäre Unglaube, wenn man das Wort GOTTES nicht gelten lassen wollte: „Für GOTT ist nichts unmöglich." (Lk 1, 37)

Karl Lehner, Pfr. i. R., Lohr-Sendelbach

Wohltemperierte Selbstzerstörung

Der innerkirchliche Dialog wird großenteils mit Schlagworten bestritten und findet eben deshalb nicht statt! Schon das Schlagwort, man müsse aufgeschlossen sein für das *Neue,* ist Unsinn, da es jeweils ganz im Einzelfall darauf ankommt, ob das Neue besser als das Alte sei. Ohnehin geht es bei diesen Schlagworten stets um Verfahrensfragen und *nie* um die Wahrheitsfrage: man müsse, wie schon gesagt, aufgeschlossen sein, dürfe beim Dialog die Liebe nicht vergessen und die anderen nicht verteufeln und müsse vor allem darauf achten, daß das Band der Gemeinschaft nicht zerschnitten werde. Daß wir nur in der Wahrheit eins sind, wird dabei geflissentlich verschwiegen, wie es denn überhaupt das Wesen des Progressismus ist, die Idee der festen und unerschütterlichen Wahrheit in Glaubensfragen durch die der Mutmaßung à la Lessing („der echte Ring, vermutlich, ging verloren") zu ersetzen! Und *das* eben ist der Grund, warum es in dem Dauerdialog, der nun schon so lange und lautstark inszeniert wird, immer um Verfahrensfragen geht!

• Neuerdings werden die „konservativen" Katholiken ständig ermahnt, die kirchliche Situation doch nicht so *emotional* zu sehen und die entsprechende Debatte nicht in unnötiger Weise zu „emotionalisieren"! Daß die Progressisten hierzu mahnen, kann nach allem Gesagten nicht wundernehmen, da für sie der Meinungswirrwarr, der die früher bei allem letigimen Pluralismus doch bestehende Einheit im Glauben verdrängt hat, ohnehin eine vorläufig durchaus begrüßenswerte Sache ist. Doch die Warnung vor einer unguten Emotionalisierung ist auch von solchen Katholiken zu hören, die in keiner Weise des Progressismus geziehen werden können, sondern sich wirklich bemühen, ein gutes, ja exzellentes Verhältnis zur Amtskirche zu haben und im vollen Sinne des Wortes loyale und einsatzfreudige Katholiken zu sein.

Um dies aber heute in ungebrochener und kirchlich gutgeheißener Weise sein zu können, machen sie sich und den anderen vor, daß die Kirche von heute dieselbe sei wie die vor dem großen Bruch: daß der Papst und die Bischöfe in aller Welt nach wie vor in allen wesentlichen Fragen an einem Strang ziehen, daß es „holländische Zustände" nie gegeben hat und nicht ihre abgeschwächte Wiederholung in so vielen Teilen der Erde, daß es keine Unzahl von nahezu blasphemischen Gravamina wie saloppe Meßfeiern gibt, deren Urheber dennoch nicht wirksam zur Rechenschaft gezogen werden etc. etc.! Sie tun m. a. W., so, als ob *nichts* oder doch nichts Wesentliches passiert sei, immer noch passiere oder sich verändert habe, sodaß es immer genüge, allenfalls vorhandene „Mißverständnisse" mit der gebotenen *Sachlichkeit,* Behutsamkeit und vor allem Diskretion den zuständigen kirchlichen Behörden zu Ohren zu bringen: Eigenschaften und Verhaltensweisen, die *alle* Behörden und nicht nur die kirchlichen zu würdigen wissen. Deshalb ist es denn auch kein Zufall, daß diese leisen Mahner und Warner vor allzu viel Emotionalisierung in aller Regel wichtige Berater- oder Funktionärsposten im riesenhaften kirchlichen Management innehaben!

Doch auch hier sollte gelten: ob es – unbeschadet einer letzten in Gott selber verankerten „himmlischen Gelassenheit" – richtig ist, auf Ereignisse „emotional", gelassen oder gar „cool" zu reagieren, hängt selbstverständlich von der Natur dieser Ereignisse ab! Wenn die Kirche nicht nur, wie man heute fast ausschließlich zu hören bekommt, „Volk Gottes", sondern in der Tat der mystische Leib Christi ist und ich somit sein Glied bin, dann kann ich seine Schändung und Selbstzerstörung nicht mit der gleichen Sachlichkeit behandeln, mit der ich etwa die rationellste Verfahrensweise in einem der unzähligen kirchlichen „Beschlußgremien" „zur Diskussion stelle"! Wenn für mich Christus tatsächlich im allerheiligsten Altarsakrament zugegen ist, dann ist es nicht nur gut und richtig, sondern meine Pflicht, mit flammender Empörung auf die salopp ungenierte, ja ehrfurchtslos freche Art zu reagieren, mit der heute so oft mit dem hl. Altarsakrament umgesprungen wird und diese Empörung auch *so* den zuständigen kirchlichen Oberen zur Kenntnis zu bringen! Glacéhandschuhe sind eine schöne Sache und ebenso ist es die feine englische Art. Aber alles zu seiner Zeit oder wie man heute ebenfalls so fein zu sagen pflegt: alles hat seinen Kairos!

• Übrigens macht heute noch ein zweites Schlagwort die Runde, um die „Konservativen" in Mißkredit zu bringen: die Warnung vor dem *Fundamentalismus* und den Fundamentalisten. Gewiß sind damit nicht jene protestantischen Sekten in den USA gemeint, die die offensichtlichen Bildreden der Schrift in einer Weise wörtlich nehmen, daß ihnen schließlich sogar die sechs Schöpfungstage zu echten Wochentagen und das Ausruhen Gottes am siebten Tage zu einer echten Entspannungspause geraten. Vielmehr sollen damit *die* Katholiken – mutatis mutandis natürlich auch *die* evangelikalen Protestanten – gebrandmarkt werden, die nach wie vor daran festhalten, daß Christus tatsächlich das präexistente ewige Wort ist, tatsächlich von einer Jungfrau geboren wurde und Wunder gewirkt hat und wirklich am dritten Tage auferstanden ist, daß es tatsächlich Engel und Dämonen gibt etc. Wenn *das* mit Fundamentalismus gemeint ist, dann wollen wir gerne Fundamentalisten sein und obendrein noch völlig emotionslos die tückische Gleichsetzung mit dem unerleuchteten und starren Buchstabenglauben überseeischer und anderer Sektierer in Kauf nehmen, die das Schlagwort insinuiert!

Walter Hoeres

WILHELM SCHAMONI

Maria Ward

*** 23. 1. 1585 zu Mulwith (Yorkshire)**
† 30. 1. 1645 zu Hewarth (bei York)

Maria Ward entstammte einer sehr vornehmen Familie, die um ihres Glaubens willen vieles durchgemacht hat. Fünf Jahre ihrer Kindheit verbrachte sie bei ihrer Großmutter, die wegen ihrer Glaubenstreue vierzehn Jahre im Gefängnis schmachten mußte. Von dieser schreibt sie einmal: „Dem Gebete oblag sie mit solchem Eifer, daß ich mich nicht erinnern kann, sie je schlafen gesehen zu haben. Wenn ich des Nachts erwachte, traf ich sie immer im Gebet." Maria fiel einmals als Kind von den Schultern einer Dienerin auf den Boden, mit dem Kopf aufschlagend. Sie verlor die Sprache, blieb aber bei Bewußtsein und dachte bei sich, sie wolle gern sterben, wenn sie nur noch einmal den Namen Jesus aussprechen könnte. Als es ihr endlich gelang, durchschauerte sie unermeßliche Liebe zu Jesus. Weil sie in England nicht in ein Kloster eintreten konnte, ging sie aufs Festland, trat als Laienschwester in St. Omer (Flandern) bei den Franziskanerinnen ein, mußte aber das Kloster verlassen, weil sie gesundheitlich die Arbeit nicht schaffte. Dann gründete sie mit adeligen Engländerinnen ein Klarissenkloster, erkannte aber, daß Gott sie auch in diesem Kloster nicht haben wollte. Auf Reisen nach England – auf einer derselben wurde sie gefangen genommen und zum Tode verurteilt – holte sie junge Damen, die als Lehrerinnen wieder in die Heimat zurückkehren und durch ihr Apostolat die Seelsorgearbeit der Priester, die ja nur im Verborgenen wirken konnten, unterstützen sollten. Ihr Plan, aus diesen „Englischen Fräulein" einen Orden in der Art der Gesellschaft Jesu und mit deren Regeln zu bilden, scheiterte

Offenbar zeitgenössisches Porträt eines unbekannten Meisters in Augsburg (Foto Englisches Institut B. M. V., Augsburg)

kirchlicherseits an den Bestimmungen des Trienter Konzils, das nur Klausurklöster anerkannt wissen wollte. Das Ringen um die Verwirklichung dieser Idee wurde das unermeßliche Kreuz ihres Lebens, da sie sah, wie der Glaube in England bei dem Mangel an Unterweisung immer mehr auszusterben drohte. Was ihr gestattet wurde, war, daß sie mit den Gefährtinnen in einem Institute, das später nach der allerseligsten Jungfrau seinen Namen erhielt, zusammenwohnen durfte. Dazu reichte ihr in Rom der Papst selbst seine Hilfe. So konnte diese glaubensstarke Wegbereiterin der modernen Frauenkongregationen doch an der Erziehung junger Mädchen arbeiten. Es war ihr gleich, „in einem Bette oder hinter einer Hecke zu sterben, wenn sie nur treu gegen Gott befunden würde". Treu gegen Gottes Auftrag und gehorsam gegen die Kirche ist sie geblieben, auch in den schmerzlichsten Auseinandersetzungen mit der höchsten kirchlichen Autorität.

Kölner Priesterkreis

Die nächste Versammlung ist am **Montag, 27. November,** 15.45 Uhr im Kölner Generalvikariat, Marzellenstraße 32, großer Saal (oberster Stock).
Nach dem gemeinsamen Gebet der Vesper spricht **Prof. Dr. Hans-Joachim Schulz** (Univers. Würzburg) zum Thema:
„Drei neue katholische Jugendverbände:
- „Katholische Jugend Fulda"
- „Junge Kirche Speyer"
- „Europapfadfinder St. Michael"

Apostolatshilfen im Sinne des kirchlichen Vereinsrechts.
Interessierte Priester, Diakone, Laien sind willkommen.

WILHELM SCHAMONI

Katholische Gedenktage 1990

des „Lexikons für Theologie und Kirche". Hauptquelle für diese Zusammenstellung ist die erste Auflage.

Katholische Gedenktage sind auch jene, die den Katholiken Grund genug zum Nachdenken geben.

● 3. 1. 1840 * P. Damian de Veuster, Apostel der Aussätzigen (auf der Insel Molokai) († 15. 4. 1889) — 4. 1. 1915 † Michael Haller, ein sehr gediegener Kirchenkomponist, „Palestrina redivivus" (* 13. 1. 1840) — 10. 1. 1890 † Ignaz von Döllinger, Kirchenhistoriker und Kirchenpolitiker (* 28. 2. 1799) — 10. 1. 1890 Enzyklika Leos XIII. „Sapientiae Christianae" über die vornehmsten Pflichten christlicher Staatsbürger — 20. 1. 1890 † Franz Lachner, Komponist, bedeutender Kontrapunktiker (* 2. 4. 1803) — 25. 1. 1540 * in London Edmund Campion SJ, einer der Hauptmärtyrer in der blutigen Katholikenverfolgung unter Königin Elisabeth († 1. 12. 1581) — 26. 1. 1890 † Franz Hettinger, Apologet, Dogmatiker (* 13. 1. 1819) — 27. 1. 1540 † Hl. Angela Merici, Stifterin der Ursulinen (* 21. 3. 1470 oder 1474) — 31. 1. 1815 † Hl. Franz Xaver Bianchi, Barnabit, der Apostel Neapels (* 2. 12. 1743).

● 2. 2. 1590 † Hl. Katharina von Ricci, Dominikanerin, bedeutende stigmatisierte Mystikerin (* 23. 4. 1522) — 2. 2. 1640 † Hl. Johanna von Lestonnac, Stifterin der „Töchter unserer lieben Frau" zur Mädchenerziehung (* 1556) — 3. 2. 1865 † Simon Ferdinand Mühe, seit Tauler und Geiler von Kaysersberg der gewaltigste Prediger Straßburgs, heroisch in seinem Tugendstreben; als Religionslehrer im Lehrerseminar von größtem Einfluß auf eine ganze Lehrergeneration (* 18. 7. 1788) — 4. 2. 1815 * Joseph Georg Stroßmayer, Bischof von Diakovár und Apostolischer Administrator von Belgrad, einer der Hauptführer der südslawischen nationalen Bewegung, von den Kroaten als „Vater des Vaterlandes" geehrt; bemühte sich durch die Pflege der altslawischen Liturgie um die Vereinigung der nicht unierten Serben mit Rom; auf dem ersten Vatikanum heftiger Gegner der Unfehlbarkeitserklärung († 8. 4. 1905) — 8. 2. 1740 † Klemens XIII., Papst seit 12. 7. 1730; er war bedrängt durch die bourbonischen Höfe, verurteilte den Freimaurerorden, förderte die Missionen, Wissenschaften, Künste (* 7. 4. 1652) — 14. 2. 1590 † Gioseffo Zarlino, der größte Musiktheoretiker der Renaissancezeit, auch Komponist (* 1517) — 15. 2. 1865 † Kardinal Nicholas Wiseman, Erzbischof von Westminster, Erneuerer des englischen Katholizismus, den er aus seiner Absperrung gegenüber dem nationalen Leben zu lösen bemüht war; hervorragender Gelehrter von feiner Bildung, diplomatischer Klugheit, echt kirchlicher Gesinnung und großem Unternehmungsgeist; veranlaßte den Papst zur Wiedererrichtung der katholischen Hierarchie in England; gründete viele neue Gemeinschaften, Schulen, Klöster, Seminare, förderte die Konvertitenbewegung; weitverbreitet ist sein frühchristlicher Roman „Fabiola" (* 2. 8. 1802) — 15. 2. 1865 † Theodosius Florentini O. Cap., größter Philanthrop der Schweiz, Sozialreformer, Caritasapostel und Ordensstifter (* 23. 5. 1808) — 18. 2. 1915 * in Partinico (Erzdiözese Montreale) Giuseppa (Pina) Suriano, Pfarrgruppenleiterin (Katholische Aktion) († 19. 5. 1950) — 20. 2. 1790 † Joseph II., römisch-deutscher Kaiser (ab 1765), praktizierender Katholik, aber aufklärerisch erzogen; er betrachtete die Kirche als eine Staatsanstalt (* 13. 3. 1741) — 21. 2. 1915 † Fulcran Vigouroux, Sulpizianer, führender französischer Exeget konservativer Richtung, Sekretär der Bibelkommission, Herausgeber des Bibellexikons (* 13. 2. 1837) — 24. 2. 1840 * Jean-Baptiste Berthier, Gründer der Missionare von der Heiligen Familie († 16. 4. 1908) — 27. 2. 1890 † Christoph Moufang, Theologe, Seminarregens, Sozialpolitiker,

verdienter Herausgeber des Mainzer „Katholik" (* 17. 2. 1817) — 28. 2. 1915 * Karl Leisner; als Diakon am 8. 11. 1939 von der Gestapo verhaftet und nach mehreren Stationen Dezember 1940 in das KZ Dachau eingeliefert; 17. 12. 1944 spendet dem Todgeweihten im Block 26 der französische Häftling Bischof Gabriel Piquet, unter Lebensgefahr aller Beteiligten, die Priesterweihe; seine erste und einzige hl. Messe feiert er am Stephanstag; Befreiung aus dem KZ und Aufnahme im Sanatorium Planegg bei München am 4. 5. 1945 († 12. 8. 1945).

● 3. 3. 1890 † Sel. P. Innozenz von Berzo OFMCap, großer Verehrer der Heiligsten Eucharistie und des Heiligsten Herzens Jesu (* 19. 3. 1844) — 6. 3. 690 † Hl. Julian, Erzbischof von Toledo, eine überragende Herrscher- und Gelehrtennatur, sehr wohltätig (* um 652) — 9. 3. 1440 † Hl. Franziska Romana, Mystikerin, Patronin der Autofahrer (* 1384) — 12. 3. 1940 † Sel. Aloisius Orione, heiligmäßiger Ordensstifter, Caritasapostel (* 23. 6. 1872) — 15. 3. 1915 † Sel. Placidus Riccardi OSB; das Leben dieses „Tabernakelwächters" ist eine Verwirklichung des benediktinischen „ora et labora" (* 24. 6. 1844) — 17. 3. 1840 * Henri Didon OP, Konferenzredner, Apologet († 15. 3. 1900) —24. 3. 1815 * Martin Deutinger, Philosoph; er versuchte im Anschluß an Schelling und Baader eine Aussöhnung von Glaube und Wissen († 9. 9. 1864) — 24. 3. 1815 * Hl. Maria Rosa Molas y Vallvé, Gründerin der Schwestern vom Trost; ihre mütterliche Sorge galt den Alten, Waisen, Jugendlichen, Kranken, Häftlingen, Sterbenden, Ratlosen; sie tröstete mit Demut, Milde, Güte und Erbarmen († 11. 6. 1876) — 30. 3. 1540 † Kardinal Matthäus Lang, Erzbischof von Salzburg, Diplomat und Staatsmann; am Hofe Maximilians I. die einflußreichste Persönlichkeit (* 1468) — 30. 3. 1865 * Guido Maria Conforti, Bischof von Parma, Gründer der Xaveriusgesellschaft für äußere Mission († 5. 11. 1931) — 31. 3. 1865 † Paul-Louis-Bernhard (David) Drach, Bibelgelehrter; sein intensives Studium des Alten Testamentes führe ihn vom Judentum in die katholische Kirche; durch drei Sendschreiben an die Juden sowie mehrere bibel- und kontroverstheologische Schriften konvertierten eine Reihe junger jüdischer Akademiker (* 6. 3. 1791).

● 1. 4. 1815 * Fürst Otto von Bismarck, Reichskanzler, Gründer des kleindeutschen Reiches von 1871, der Hauptträger des Kulturkampfes († 30. 7. 1898) — 3. 4. 1940 † Peter Wust, Philosoph; Konversion 1930; er gab in Anknüpfung an den deutschen Idealisus und an Scheler eine eindrucksvolle Metaphysik der menschlichen Daseinsunruhe sowie fesselnde Darstellungen der abendländischen Geistesgeschichte; als christliche Persönlichkeit wirkte er tief auf seine Hörer (* 28. 8. 1884) — 5. 4. 1965 † Erzbischof Johannes Erik Müller von Stockholm, erster rechtmäßiger Bischof der Diözese Stockholm nach der Reformation; hochverdient um den Wiederaufbau der katholischen Kirche in Schweden (* 14. 11. 1877) — 9. 4. 1790 * Elisabeth Vendramini, Gründerin der Schwestern der hl. Elisabeth vom Dritten Orden des hl. Franziskus († 2. 4. 1860) — 11. 4. 1815 * Klara Fey, Stifterin der Schwestern vom Armen Kinde Jesu († 8. 5. 1894) — 12. 4. 1840 * Franz Xaver Haberl, Kirchenmusiker, Hauptvertreter des strengen Cäcilianismus († 5. 9. 1910) — 17. 4. 1865 * Sel. Ursula Ledochowska, Gründerin der Ursulinen vom Heiligsten Herzen Jesu in Todesangst († 29. 5. 1939) — 21. 4. 1890 * Joseph Lenzel, „sacerdos Christi" (Pfarrer), „tapferer Kämpfer für Freiheit, Recht, Menschenwürde und ewiges Gottesgesetz († 3. 7. 1942 im KZ Dachau) — 24. 4. 1965 † Paul Jostock, Statistiker und Sozialpolitiker; er setzte sich früh für die soziale Frage ein; seine Hauptkritik galt der ungenutzten Neuverteilung des Vermögens nach dem zweiten Weltkrieg (* 17. 12. 1895).

● 5. 5. 1840 * Ceslaus Schneider, theologischer Schriftsteller, Übersetzer der Theologischen Summe des hl. Thomas († 18. 3. 1908) — 6. 5. 1540 † Juan Luis Vives, spanischer Humanist und Pädagoge, geistvoller katholischer Kritiker der Geschichte und der Philosophie; als Pädagoge betont er die Einheit von Unterricht und Erziehung, individualisierende Behandlung der Schüler, Anregung zur geistigen Selbsttätigkeit, Wert der Muttersprache, der kulturgeschichtlichen Bildung; bahnbrechend in der christlichen Staatsethik, in der Apologetik, als Mitschöpfer der bis heute üblichen lateinischen Grammatik (* 6. 3. 1492) — 12. 5. 1840 * Sel. Maria Leonia (Alodia Virginia Paradis), Gründerin des Instituts der Kleinen Schwestern der Heiligen Familie in Kanada († 3. 5. 1912) — 16. 5. 1540 * Hl. Paschalis Baylon; nach frommem Hirtenleben Franziskanerlaienbruder, großer Verehrer des Heiligsten Altarssakramentes, Patron der eucharistischen Vereine († 17. 5. 1592) — 19. 5. 1740 † Hl. Theophil von Corte, Franziskaner; unermüdlicher Vorkämpfer des strengsten Ordensgeistes; verzehrendes Apostolat in den vielen Volksmissionen, besonders auf Korsika; vorzüglicher Oberer; Gründer des Konvents von Fucecchio (Toskana) (* 30. 10. 1676) — 24. 5. 1865 † Hl. Magdalena Sophie Barat, Gründerin der „Frauen vom heiligsten Herzen Jesu" (* 13. 12. 1779) — 30. 5. 1640 † Peter Paul Rubens, einer der Größten in der Kunstgeschichte, dessen Genie die michelangeleske Wucht und tizianische Farbenfreude des Barocks zur höchsten dynamischen Spannung und zu farbigen Repräsentationen steigerte (* 28. 6. 1577) — 30. 5. 1840 * Kardinal Anton Fischer, Erzbischof von Köln, ein bedeutender Führer des deutschen Katholizismus († 30. 7. 1912) — 30. 5. 1940 † Otto Neururer, Tiroler Priester und Märtyrer; er hatte mit Erfolg einem Mädchen von der Eheschließung mit einem geschiedenen und ungläubigen SA-Mann abgeraten, wurde angezeigt und wegen „Verhinderung einer „deutschen Ehe" in das KZ Dachau, später nach Buchenwald gebracht, wo er einen qualvollen Tod erlitt (* 28. 3. 1882).

● 6. 6. 1815 * Peter Johann Schegg, Exeget in Würzburg und München; seine philologisch gut begründeten und „in die Seele des Schriftstellers selbst eindringenden Werke" behandeln beide Testamente († 9. 7. 1885) — 6. 6. 1840 † Sel. Marzellin Champagnat, Gründer der Maristenschulbrüder 1817 (* 20. 5. 1789) — 7. 6. 1890 * Erik Peterson, Professor für Neues Testament, Religionshistoriker; konvertierte 1930 († 26. 10. 1960) — 9. 6. 1640 * Leopold I., deutscher Kaiser (seit 1658), ein geistvoller, gerechter, frommer und sittenstrenger Herrscher; er bekämpfte erfolgreich die Türken, versuchte die christlichen Konfessionen zu versöhnen († 5. 5. 1705) — 10. 6. 1190 † Kaiser Friedrich Barbarossa (* 1122) — 11. 6. 1915 † Luis Coloma SJ, spanischer Dichter (* 9. 1. 1851) — 18. 6. 1815 Napoleon bei Waterloo besiegt — 20. 6. 840 † Ludwig der Fromme, deutscher Kaiser, ein Förderer der nordischen Mission (* 778) — wahrscheinlich 23. 6. 1390 * Hl. Johannes Cantius, Theologieprofessor, ausgezeichnet durch Frömmigkeit, Freigebigkeit und Entsagung († 24. 12. 1473) — 24. 6. 1890 * Joseph Schubert, Bischof von Bukarest, Bekenner, 14 Jahre in Gefängnissen († 4. 4. 1969) — 24. 6. 1940 † Vincent Lebbe, China-Missionar, Gründer der Kleinen Brüder und der Theresienschwestern (* 19. 8. 1877).

(Der zweite Teil folgt im Dezemberheft.)

Diese Beilage der „Offerten-Zeitung" kann von Interessenten zusammen mit dieser bezogen werden. Das Jahresabonnement der „Offerten-Zeitung" beträgt einschließlich Porto DM 16,50. Bestellungen werden erbeten an den Verlag Josef Kral, Postfach 1180, D-8423 Abensberg. – Postgirokonto München 58156-804, Raiffeisenbank Abensberg Kto.-Nr. 201200.